J. germ.
168
m-3

J. Germ. 168m

Sammlung

der

seit der Verfassung vom 25. September 1819 ergangenen

Finanz-Gesetze

des

Königreichs Württemberg.

Amtliche Ausgabe;
mit Königlichem Privilegium gegen den Nachdruck.

Drittes Heft.

Stuttgart,
im Verlage der J. B. Metzler'schen Buchhandlung
1830.

J. germ. 168 m - 3

Sammlung der seit der Verfassung vom 25. September 1819 ergangenen Finanz-Gesetze des Königreichs Württemberg.

Amtliche Ausgabe;
mit Königlichem Privilegium gegen den Nachdruck.

Drittes Heft.

Stuttgart,
im Verlage der J. B. Metzler'schen Buchhandlung
1830.

Bayerische Staatsbibliothek München

<36639009280013

<36639009280013

Bayer. Staatsbibliothek

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalts-Uebersicht

des dritten Heftes.

Seite.

XXVIII. Gesetz, die Erhebung und Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben, so wie den Betrag derselben für die Etats-Jahre 18²⁴/₂₇ betreffend, vom 18. Juli 1824 321

§. 1. Begriff und Umfang der Wirthschafts-Abgaben 321
§. 2. Verminderung der Aversal-Summen . 321
§. 3. Haupt-Betrag 322
§. 4. Einzelne Summen für jeden Oberamts-Bezirk 322
§. 5. Unter-Austheilung 324
§. 6. Erledigung von Beschwerden . . . 325
§. 7. Ruhende, neu entstehende Wirthschafts-Gewerbe 325
§. 8. Neue Wirthschaften und Bierbrauereyen . 326
§. 9. Wirthschafts-Conzessionen 326
§. 10. Erhebung 327

*

Seite

XXIX. Gesetz in Betreff der Abgabe von Hunden, vom 18. Juli 1824 327

§. 1. Erhebung für die Staats=Casse . . . 328
§. 2. Abstufungen 328
§. 3. Fortsetzung 329
§. 4. Termin für die Steuerpflicht . . . 329
§. 5. Verheimlichung; Strafe 329
§. 6. Antheil der Armen=Kassen 330
§. 7. Anfangs=Termin 330

XXX. Abgaben = Gesetz und Haupt=Finanz=Etat für die Etats=Jahre $18^{25}/_{26}$ vom 18. Juli 1824 330

A. Direkte Steuern.

§. 1. Betrag der Grund=Steuer 331
§. 2. Austheilung; Vorbehalt künftiger Ausgleichung 331
§. 3. Weitere direkte Steuern 332

I. Apanagen.

§. 4. Berechnung der Steuer 332

II. Aktiv=Capitalien.

§. 6. Aeltere Bestimmungen; Ausländer, Ausnahmen 332

III. Besoldungen und Pensionen.

§. 7. Aeltere Bestimmungen; Ermäßigung der Steuer für Natural=Besoldungen . . 333
§. 8. B. Indirekte Abgaben 333
§. 9. Verminderung des Straßengelds v. Schaafen 334
Beilage: Haupt=Finanz=Etat für $18^{25}/_{26}$. 334

XXXI. Gesetz in Betreff der Vertheilung und Erhebung der Tabaks=Auflage, v. 18. Juli 1824 335

§. 1. Gegenstand der Auflage; Erhebungs=Termine 335

Seite

§. 2. Klassen-Ansätze 335
§. 3. Fortsetzung: Einschätzungs-Commission . 355
§. 4. Umgehung der Abgabe; Strafe . . 336
§. 5. Abgabe von neuen Tabaks-Handlungen . 336

XXXII. Gesetz, die Regulirung der Straßenbau-Abgaben für Fuhrwerke mit breiten Radfelgen und für solche mit hervorstehenden Radnägeln betreffend, vom 18. Juli 1824 . 337

§. 1. Sätze, auf welche die Ermäßigung anwendbar ist 337
§. 2. Bedingung der Ermäßigung . . . 338
§. 3. Maßstab der Ermäßigung 338
§. 4. Sätze, auf welche die Ermäßigung keine Anwendung findet 339
§. 5. Zusatz wegen hervorstehender Radnägel . 339

XXXIII. Gesetz, die Ordnung der von Seiten der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse erfolgenden Capitalien-Aufkündigungen betreffend, vom 18. Juli 1823 340

§. 1. Ordnung der Aufkündigungen . . . 340
§. 2. Wahrung des Ober-Aufsichts-Rechts . . 341

XXXIV. Gesetz, die Herabsetzung des Zinsfußes der Staats-Schuld betreffend, v. 18. Juli 1824 341

§. 1. Herabsetzung des Zinsfußes . . . 342
§. 2. Mittel zur Ausführung 342
§. 3. Aufforderung an die Gläubiger . . . 342
§. 4. Stillschweigende Einwilligung . . . 342
§. 5. Capital-Heimzahlung an die Nicht-Einwilligenden 342
§. 6. Ermächtigung für die Körperschaften und Pflegschaften 343
§. 7. Wahrung des Ober-Aufsichts-Rechts . . 353

Seite

XXXV. Gesetz in Betreff der Uebernahme weiterer Staats=Schulden aus den neuen Landestheilen, vom 27. Juli 1824 343
§. 1. Betrag der Uebernahme 344
§. 2. Weitere Bestimmungen 344
§. 3. Deckungs=Mittel für die Staats=Schulden=Kasse 344
Beilage: Verzeichniß der zu übernehmenden Passiven 346

XXXVI. Gesetz in Betreff der Berichtigung von Gehalts=Reklamationen aus der Zeit der vorigen Regierung, vom 27. Juli 1824 . . 350
§. 1. Betrag der Uebernahme auf die Ausstands=Kasse 350
§. 2. Ausstellung von Kassen=Scheinen . . 350
§. 3. Einlösungs=Termine 351
§. 4. Verloosung der Termine 351
§. 5. Mittel zur Einlösung 351

XXXVII. Verordnung, einen Handels= und Zoll=Vertrag zwischen der Krone Württemberg u. den Fürstlichen Häusern Hohenzollern=Sigmaringen und Hohenzollern=Hechingen betreffend, vom 28. Juli 1824 352
I. Vertrags=Punkte mit Hohenzollern=Sigmaringen.
§. 1. Dauer des Vertrags 352
§. 2. Annahme der württembergischen Zoll=Gesetzgebung 353
§. 3. Gemeinschaftliche Zoll=Verwaltung; Theilungs=Maßstab für die Zoll=Gefälle; Gewährschaft für ein Minimum . . . 353
§. 4. Aufhebung der besondern Verbrauchs=Steuern auf fremde Produkte; Abgaben vom Tabak 354
§. 5. Salz=Einfuhr nach Sigmaringen . . 355

		Seite
§. 6.	Gleichstellung der Abgaben vom innern Verkehr	353
§. 7.	Fortsetzung; Markt-Verkehr; Hausir-Handel	355
§. 8.	Zoll-Befreiungen	356
§. 9.	Untersuchungen und Strafen in Zoll-Sachen	356
§. 10.	Straßen-Abgaben	356
§. 11.	Zoll-Linie	357
§. 12.	Ernennung der Zoll-Beamten . .	357
§. 13.	Amts-Titel; Wappen	357
§. 14.	Kosten der Verwaltung; Lokale . . .	358
§. 15.	Anfangs-Termin; Aufkündigung . .	358
§. 16.	Theilnahme Sigmaringens an andern Handels-Verträgen	358
§. 17.	Fortdauer des Vertrags mit Baden .	359
§. 18.	Floß-Abgaben	359
§. 19.	Bann-Rechte	359
§. 20.	Aenderungen im Zoll-Systeme . . .	359
§. 21.	Straßenzug	359
§. 22.	Erledigung von Anständen	360
II.	Vertrags-Punkte mit Hohenzollern Hechingen	360
§. 1.	Dauer des Vertrags	360
§. 2.	Annahme der württembergischen Gesetzgebung	360
§. 3.	Gemeinschaftliche Zoll-Verwaltung; Theilungs-Maßstab für die Zoll-Gefälle; Gewährschaft für ein Minimum . .	361
§. 4.	Aufhebung der besondern Verbrauchs-Steuern auf fremde Produkte; Abgaben vom Tabak	362
§. 5.	Salz-Einfuhr nach Hechingen . . .	362
§. 6.	Gleichstellung der Abgaben vom innern Verkehr	363
§. 7.	Fortsetzung; Markt-Verkehr; Hausir-Handel	363
§. 8.	Zoll-Befreiungen	363
§. 9.	Untersuchungen und Strafen in Zoll-Sachen	363
§. 10.	Straßen-Abgaben	364
§. 11.	Ernennung der Zoll-Beamten . . .	364

Seite

§. 12. Amts=Titel; Wappen 365
§. 13. Kosten der Verwaltung; Lokale . . . 365
§. 14. Anfangs=Termin; Aufkündigung . . 365
§. 15. Theilnahme an andern Handels=Verträgen 366
§. 16. Bann=Rechte 366
§. 17. Aenderungen im Zoll=Systeme . . . 366
§. 18. Straßenzug 366
§. 19. Erledigung von Anständen 366

XXXVIII. Verordnung, die Handels= und Zoll=Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden betreffend, vom 22. Januar 1826 . . 367

§. 1. Regel der beiderseitigen Zoll=Gesetze . . 367
§. 2. Ausnahme; Wein 368
§. 3. Schuh= und Hutmacher=Arbeiten . . 368
§. 4. Abgabe von Handels=Reisenden; Markt=Accise der Ausländer 368
§. 5. Anfangs=Termin 369

XXXIX. Bekanntmachung eines mit der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Handels=Vertrags, vom 25. Febr. 1826 . . 369

§. 1. Beschränkung des Zoll=Gesetzes in Beziehung auf die Schweiz 370
§. 2. Besondere Zollsätze für die Schweiz . . 370
§. 3. Ursprungs=Zeugnisse 372
§. 4. Grenz= und Markt=Verkehr 373
§. 5. Ungehinderte Getreide = Ausfuhr in die Schweiz 374
§. 6. Geringerer Durchgangs=Zoll vom Vieh . 375
§. 7. Begünstigung schweizerischer Bleichen . 375
§. 8. Begünstigung benachbarter Waiden . . 376
§. 9. Begünstigung der Spinnereien und Stickereien 376
§. 10. Zollsätze in der Schweiz 376

Seite

§. 11. Künftige Veränderungen der Zollsätze; in einzelnen Kantonen 378
§. 12. Fortsetzung; in der ganzen Eidgenossenschaft 378
§. 13. Begünstigung des Transits nach Italien . 379
§. 14. Zollfreiheit der Bausteine und des Straßen-Kieses 381
§. 15. Zollfreiheit im Verkehr mit Hohentwiel . 381
§. 16. Markt-Verkehr 382
§. 17. Waag- und Lager-Gelder ꝛc. . . . 382
§. 18. Mehr-Gewicht der Ladungen . . . 382
§. 19. Mit Einschluß von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen 382
§. 20. Festhaltung dieses Vertrags bei Verbindungen mit andern Staaten 383
§. 21. Uebersicht der schweizerischen Zollsätze . 383
§. 22. Erklärung entstehender Zweifel . . . 383
§. 23. Dauer des Vertrags 383

XL. Verfügung, die Erleichterung des Grenz-Verkehrs mit dem Großherzogthum Baden betreffend, vom 24. April 1826 . . . 384

§. 1. Befreiungen vom Eingangs- und Ausgangs-Zoll 384
§. 2. Befreiungen vom Durchgangs-Zoll . . 385
§. 3. Verfahren in Absicht auf die Befreiungen . 385

XLI. Gesetz, in Betreff der direkten Steuern für das Finanz-Jahr 18²⁶/₂₇, vom 3. Jan. 1827 . 386

§. 1. Gebäude-, Gewerbe-, Grund- und Gefäll-Steuer 386
§. 2. Kapital-, Besoldungs- und Apanagen-Steuer 386

XLII. Bekanntmachung eines zwischen Württemberg und Baiern abgeschlossenen Handels-Vertrags, vom 28. April 1827 387

Seite

§. 1. Verbindung zu einem gemeinsamen Zoll- und Handels-Systeme 389
§. 2. Grundlagen dieser Verbindung . . . 389
§. 3. Verhältniß zur schweizerischen Eidgenossenschaft 390
§. 4. Transitorische Bestimmungen . . . 390
§. 5. Grenz-Verkehr 390
§. 6. Eingangs-Zölle 394
§. 7. Durchgangs-Zölle 397
§. 8. Gegenseitige Sicherstellung der Zoll-Gefälle und andern Staats-Abgaben . . . 397
§. 9. Verkehr mit den Hohenzollernschen Fürstenthümern 398
§. 10. Schluß 398

XLIII. Verfügung des Finanz-Ministeriums, die Erhöhung einiger Zollsätze im allgemeinen Zoll-Tarif vom 18. Juli 1824 in Folge des Handels-Vertrags mit Baiern betreffend, vom 26. Mai 1827 399

XLIV. Gesetz, die Eingangs-Zölle auf Tabak, Zucker und Kaffee betreffend, vom 12. Juni 1827 400

Art. 1. Aufhebung der ältern Tabaks-Auflage . 401
— 2. Neuer Eingangs-Zoll vom Tabak . . 401
— 3. Rückvergütung für ausgeführten Tabak . 401
— 4. Anzeige von eingeführtem Tabak . . 401
— 5. Eingangs-Zoll von Kaffee und Zucker . 401
— 6. Anfangs-Termine 402

XLV. Verfügung des Finanz-Ministeriums, den Eingangs-Zoll von Badenschen Weinen betreffend, vom 7. Juli 1827 402

XLVI. Gesetz über die Abgaben von 18²⁷/₃₀, vom 9. Juli 1827 403

Seite

§. 1. Gebäude-, Gewerbe-, Grund- und Gefäll-Steuer 403
§. 2. Apanagen-, Capital-, Besoldungs- ꝛc. Steuer 404
§. 3. Apanagen-Steuer 404
§. 4. Capitalien-Steuer 404
§. 5. Fortdauer früherer Bestimmungen . . 404
§. 6. Besoldungs- und Pensions-Steuer . . 405
§. 7. Indirekte Abgaben 405
Beilage: Der Haupt-Finanz-Etat für 18²⁶⁄₃₀ . 406

XLVII. Gesetz über die Wirthschafts-Abgaben, vom 9. Juli 1827. 407

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Bezeichnung der Wirthschafts-Abgaben . 407
§. 2. Gegenstände derselben 407
§. 3. Erlangung der Befugniß zu Wirthschafts-Gewerben 408
§. 4. Befugniß der einzelnen Wirthschafts-Gewerbe 409
§. 5. Concessions-Gelder 409
§. 6. Recognitions-Geld 411
§. 7. Verlust der Wirthschafts-Berechtigung . 412

II. Besondere Bestimmungen.

§. 8. Abgabe vom Wein 413
§. 9. Urkunden von Wein-Einlagen . . . 413
§. 10. Einkellerung der Weine 414
§. 11. Fortsetzung 414
§. 12. Eichen, Nummeriren und Siegeln der Fässer 414
§. 13. Keller-Untersuchung und Abstich . . 415
§. 14. Achseverkauf und anderer ausserordentlicher Abgang 415
§. 15. Hausbrauch und gewöhnlicher Abgang . . 476
§. 16. Beschränkung des Wein-Verkaufs der Weinhändler und Privaten . . . 415
§. 17. Ausschanks-Recht der Wein-Produzenten . 416

Seite

§. 18. Verhältniß des Maases 417
§. 19. Abgabe von fremden Weinen . . . 417
§. 20. Abgabe von Obstmost 418

III. Abgabe vom Bier.

§. 21. Gegenstand der Malz-Steuer . . . 418
§. 22. Betrag der Malz-Steuer 419
§. 23. Person des Steuerpflichtigen . . . 419
§. 24. Zahlungs-Termin der Steuer . . . 419
§. 25. Accorde 420
§. 26. Nachlässe 421
§. 27. Gebrauch öffentlicher Mühlen zum Malzschroten; Privat-Mühlen 421
§. 28. Controle 421
§. 29. Fortsetzung 422
§. 30. Fortsetzung 422
§. 31. Consumtions-Abgabe vom ausländischen Bier 423
§. 32. Verhältniß des geschrotenen Malzes zum blos eingesprengten 423
§. 33. Verbindlichkeiten des Müllers . . . 423
§. 34. Fortsetzung 424
§. 35. Fortsetzung 424

IV. Abgabe vom Branntwein.

§. 36. Gegenstand der Abgabe 424
§. 37. Betrag und Erhebung der Abgabe . . 424
§. 38. Abgabe vom Branntwein-Schenken . . 425
§. 39. Abgabe von Privaten 425

V. Abgabe vom Essig.

§. 40. Gegenstand der Abgabe 426
§. 41. Betrag und Erhebung der Abgabe . . 426
§. 42. Abgabe vom Essig-Schenken . . . 426

VI. Straf-Bestimmungen.

§. 43. Competenz der Behörden 426

Seite

§. 44. Strafe wegen unbefugten Gewerbs-Betriebes 427
§. 45. Gehülfen 428
§. 46. Verjährung 428
§. 47. Verwendung der Geldstrafen 428

Bestimmungen rücksichtlich der Abgabe vom Wein und Obstmost.

§. 48. Ladscheine 428
§. 49. Fortsetzung 429
§. 50. Einlegung des Weins ꝛc. 429
§. 51. Fortsetzung 429
§. 52. Ordnung der Fässer 429
§. 53. Beschädigung des Siegels 429
§. 54. Ausschankspreis 430
§. 55. Obstmost 430

Bestimmungen rücksichtlich des Malz-Aufschlages.

§. 56. Strafe der Unterschlagung 430
§. 57. Bestimmung der Defraudations-Fälle . 430
§. 58. Defraudation auf Privat-Mühlen . . 431

Bestimmungen rücksichtlich der Verpflichtung der Müller.

§. 59. Straf-Bestimmungen 431
§. 60. Fortsetzung 432
§. 61. Privat-Mühlen 432

Bestimmungen rücksichtlich der Abgabe von Branntwein und Essig.

§. 62. Anzeige der Fabrikation 432
§. 63. Strafe der Verheimlichung 432

VII. Transitorische Bestimmungen.

§. 64. End-Termin der Aversal-Ansätze; Aufnahme der Vorräthe 433

Seite

XLVIII. Gesetz in Betreff der Schulden-Uebernahme von mehreren Standesherrn, vom 11. Jul. 1827 433

§. 1. Betrag der Uebernahme 434

§. 2. Deckungs-Mittel 434

XXVIII. Gesetz, die Erhebung und Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben, so wie den Betrag derselben für die Etats-Jahre 1824 bis 1827 betreffend, vom 18. Juli 1824.*)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Da Wir für angemessen erachten, die durch das Gesetz vom 19. Mai 1821 für die Finanzjahre 18²¹/₂₄ angeordnete Erhebung und Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben, mit einigen durch die Erfahrung für nothwendig erkannten Abänderungen, auch in der Periode vom 1. Juli 1824 bis dahin 1827 fortdauern zu lassen; so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, hinsichtlich der, vom 1. Juli 1824 an in Wirkung tretenden Erhebung und Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben, wie folgt:

§. 1. Begriff und Umfang der Wirthschafts-Abgaben.

Der Begriff und Umfang der Wirthschafts-Abgaben wird in der Art beibehalten, wie sie durch die Umgelds-Ordnung vom 4. März 1815 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1815 S. 133) festgesetzt sind.

§. 2. Erhebung nach Aversal-Summen.

Die im Einzelnen geführte Verwaltung des Umgelds durch Keller-Untersuchung und Abstich bleibt aufgehoben, und es werden dagegen für Umgeld, Halbthaler-Geld und Accise Aversal-Summen erhoben, welche

*) Vollziehungs-Instruktion vom 19. August 1824. Reg.Bl. S. 660.

a) für die Oberamts-Bezirke durch das Gesetz festgestellt, und

b) in den Oberamts-Bezirken auf die einzelnen Wirthschafts-Gewerbe, nach Maßgabe ihres Absatzes ausgetheilt werden.

Für die Getränke-Fabriken und Wirthschafts-Gewerbe der Standes- und Gutsherrschaften werden, unter der unmittelbaren Leitung des Steuer-Collegiums, die ihrem Verkehr angemessenen Summen besonders bestimmt.

§. 3. Betrag im Ganzen.

Die für Umgeld, Sud-, Halbthalergeld und Wirthschafts-Accise von Wein, Bier, Obstmost, Essig, Branntwein und Liqueur von den Oberamts-Bezirken, mit Ausnahme der Standes- und Guts-Herrschaften, zu entrichtende Aversal-Summe wird, für die Periode vom 1. Juli 1824 bis dahin 1827 auf eine Summe von

—:· 579,060 fl.

bestimmt.

§. 4. Einzelne Summen für jeden Oberamts-Bezirk.

Zu dieser Summe tragen die Oberamts-Bezirke auf die bisherige Weise, nach Abzug von 1/5 desjenigen, was sie bisher geleistet haben, folgende Summen bei, und zwar:

der Oberamts-Bezirk	Jährl. Ansatz
Aalen	7,669
Backnang	8,883
Balingen	6,643
Besigheim	7,400
Biberach	15,752
Blaubeuren	7,259
Böblingen	4,647
Brackenheim	6,752
Calw	6,553

der Oberamts-Bezirk	Jährl. Ansatz
Cannstadt	7,645
Ehingen	8,303
Ellwangen	16,341
Eßlingen	7,841
Freudenstadt	5,152
Gaildorf	5,583
Geißlingen	9,522
Gerabronn	11,209
Gmünd	10,005
Göppingen	14,982
Hall	13,846
Heidenheim	11,455
Heilbronn	19,926
Herrenberg	5,620
Horb	3,942
Kirchheim	9,935
Krailsheim	9,643
Künzelsau	9,074
Leonberg	7,685
Ludwigsburg	17,096
Leutkirch	5,214
Marbach	7,010
Maulbronn	5,786
Mergentheim	9,722
Münsingen	10,438
Nagold	6,289
Neuenbürg	7,157
Neckarsulm	9,563
Neresheim	7,040
Nürtingen	6,032
Oberndorf	5,541
Oehringen	10,214
Ravensburg	10,509
Reutlingen	10,165
Riedlingen	7,797

der Oberamts-Bezirk	Jährl. Ansatz
Rottenburg	11,135
Rottweil	4,795
Stuttgart, Stadt	28,226
Stuttgart, Amt	5,629
Schorndorf	5,988
Saulgau	4,396
Spaichingen	1,853
Sulz	4,090
Tettnang	7,612
Tübingen	14,697
Tuttlingen	3,898
Urach	12,986
Ulm	38,428
Vaihingen	5,525
Waiblingen	5,243
Waldsee	4,717
Wangen	6,426
Weinsberg	6,531
Wiblingen	5,677
Welzheim	6,378
Zusammen obige	579,060

Die Verbindlichkeit der Amts-Corporationen für die Gewährung der Ausfälle findet nicht mehr Statt.

§. 5. Unter-Austheilung.

Zum Behuf der Unter-Austheilung dieser Summen in den einzelnen Bezirken wird das Gutachten der Gemeinde-Räthe über den Umfang der Wirthschafts-Gewerbe in ihren Gemeinden eingeholt.

Hienach geschieht die Austheilung durch den Oberamtmann, Kameralverwalter und Stadt-Acciser unter Zuziehung eines Aktuars.

Das Resultat der Austheilung wird im ganzen Oberamts-Bezirk den Wirthen eröffnet.

§. 6. Erledigung von Beschwerden.

Nach Feststellung der Ansätze wird den Wirthen eine Frist von acht Tagen gegeben, in welchen sie theils ihre Beschwerden über die Größe ihrer Ansätze, theils ihre Erinnerungen über die Ansätze ihrer Gewerbs-Genossen vorzubringen haben.

Nach Ablauf dieses Termins tritt eine zweite Commission zur Prüfung und Erledigung der etwa vorgebrachten Einwendungen zusammen, welche aus den oben §. 5 genannten Beamten und zwei von der Amts-Versammlung zu wählenden Mitgliedern derselben besteht, wovon das eine von der Stadt, das andere vom Amt genommen wird.

Von der Entscheidung dieser Commission wird kein weiteres Mittel mehr zugelassen.

§. 7. Ruhende, neuentstehende Wirthschafts-Gewerbe.

Wer sein Wirthschafts-Gewerbe im Laufe eines bestimmten Jahrs nicht betreiben will, der hat solches noch vor dem 1. Juli dem Ober- und Kameralamt zu erklären; das Wirthschafts-Gewerbe selbst kann aber in diesem Falle nur dadurch gewahrt werden, daß der doppelte Betrag des gesetzlichen Recognitions-Gelds auf die Zeit des Nichtbetriebs bezahlt wird.

Derjenige, welcher nicht vor dem 1. Juli den Betrieb seines Gewerbs eingestellt und hievon Anzeige gemacht hat, und auf welchen somit die jährliche Repartition der Abgabe angewendet ist, muß den von der Vertheilungs- oder Revisions-Behörde bestimmten Ansatz bezahlen, und nur der Wegzug in eine andere Gemeinde oder der Tod des Umgeldspflichtigen, desgleichen eine gesetzliche Verhinderung der Fortsetzung des Gewerbs kann eine Ausnahme hievon in der Art begründen, daß der Ansatz nur für das innstehende Quartal noch zu bezahlen ist.

Werden im Laufe eines Jahrs auf dem in der Verordnung vom 10. Dezember 1821 (Staats- und RegBl. S. 498) vorgeschriebenen Wege neue Wirthschafts-Gewerbe errichtet, so werden denselben nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinde-Raths von der §. 5. genannten Commission Zwischen-Ansätze gemacht, welche der Kameral-Kasse verrechnet werden.

§. 8. Neue Wirthschaften und Bierbrauereien.

Für künftig zu errichtende Wirthschaften und Bierbrauereien wird ein Minimum der Umgelds-Ansätze in folgendem Betrag bestimmt:

a) Für Schild-, Speise- und Gassen-Wirthe in größeren Städten, welche sich durch einen verhältnißmäßig lebhaften Verkehr auszeichnen, jährlich . . . . 32 fl.
in den übrigen Städten, Dörfern und Weilern 16 fl.

b) Für die Bierbrauer in jenen Städten 60 fl.
in den übrigen Städten, Dörfern und Weilern 24 fl.

§. 9. Wirthschafts-Concessionen.

Das Recht, Concessionen zu Wirthschafts-Gewerben zu ertheilen, bleibt der Regierung vorbehalten, und wird durch die Regiminal-Behörden nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften ausgeübt.

Die Concessions-Gelder werden nach der Umgelds-Ordnung von 1815 §. 9. angesetzt.

Der den Weinberg-Besitzern nach §. 5 der Umgelds-Ordnung gestattete Ausschank ihres selbst erzeugten Weines kann nur unter der im §. 7. für die neu entstehenden Wirthschafts-Gewerbe ertheilten Bestimmung zugelassen werden.

Die Ansätze derselben dürfen jedoch nicht unter der geeigneten Rate des im vorhergehenden §. bestimmten Minimums bestehen.

§. 10. Erhebung.

Die Erhebung der sämmtlichen Wirthschafts-Abgaben wird in jedem Oberamts-Bezirke einem besonders zu bezeichnenden Kameralamt übertragen.

Die Erhebungs-Beamten sind für die vollständige Erhebung nach den allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften verantwortlich.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Marseille den 18. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Vellnagel.

XXIX. Gesetz in Betreff der Abgabe von den Hunden, vom 18. Juli 1824.*)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Bei der auffallenden Vermehrung der Hunde, welche seit der Aufhebung der früher davon für die Staats-Kasse bezogenen Abgabe eingetreten ist, und in der durch die Erfahrung erlangten Ueberzeugung, daß der Bezug einer in die Willkühr der Gemeinden gestellten Hundetaxe für die Ortskassen dem Zwecke, die Anzahl der Hunde zu

---

*) Vollziehungs-Instr. v. 21. Aug. 1824. Reg.Bl. S. 683. — Nähere Bestimmung v. 19. Aug. 1825. Reg.Bl. S. 466. — Erläuterung v. 25. Okt. 1827. Reg.Bl. S. 479.

vermindern, nicht entspreche, finden Wir Uns veranlaßt, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, zu verordnen und zu verfügen, wie folgt:

§. 1. Erhebung für die Staas=Kasse.

Unter Aufhebung der in der Verordnung vom 26. Oktober 1818 den Orts=Armenkassen überlassenen Hundetaxe wird eine Auflage auf die Hunde für die Staatskasse eingeführt.

§. 2. Abstufungen.

Die Abgabe theilt sich in drei Abstufungen:

Die erste Klasse umfaßt alle Hunde, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht besonders aufgeführt sind, und beträgt jährlich von jedem Hund

vier Gulden,

welche in Quartalraten erhoben werden.

Die zweite Klasse begreift alle Jagdhunde mit einem Ansatz von einem Gulden für den Hund.

Ueber die nothwendige Haltung derselben haben die betreffenden Oberförster zu erkennen.

Von den Hunden der dritten Klasse wird eine jährliche Abgabe von vier und zwanzig Kreuzern auf den Hund bezogen.

Sie begreift in sich, mit der Beschränkung je auf einen einzigen Hund,

A. um des Gewerbes willen,

a) die Hunde der Schaafhirten,

b) . . . . . Feldschützen,

c) . . . . . Metzger,

vorausgesetzt, daß der Hund, vermöge seiner Gattung, zu dem Gewerbe des Eigenthümers sich eigne.

B. Um der Sicherheit willen,

a) die Hunde der Landboten und Frachtfahrer,

b) die Hunde solcher Unterthanen, welche in abgelegenen Häusern und Höfen in weniger als vier Familien vereint beisammen wohnen,

oder

c) entfernt von dem Orte solche Anstalten besitzen, bei welchen, wie z. B. bei Bleichen, die Haltung von Hunden zur Sicherheit nöthig ist.

§. 3. Fortsetzung.

Da, wo etwa um der Sicherheit oder des Gewerbes willen noch ein weiterer Hund unentbehrlich scheinen sollte, hat hierüber das Oberamt unter Rücksprache mit dem Kameralamt, jedoch in der Beschränkung auf einen Hund, in Anstandsfällen aber die Regierungs-Behörde in letzter Instanz zu erkennen.

Von einem Hunde, der auf diese Weise über den mit 24 kr. zu versteuernden ersten Hund noch weiter als zuläßig erkannt wird, ist sodann die Abgabe der zweiten Klasse mit einem Gulden zu entrichten.

§. 4. Termin für die Steuerpflicht.

Der Abgabe unterliegen alle Hunde, welche über drei Monate alt sind.

Der Besitzstand vom 1. Juli entscheidet für die Entrichtung der Abgabe vom ganzen Jahre. Die Ortsvorstände sind mit der Aufnahme desselben beauftragt.

Wer nach dem 1. Juli einen Hund anschafft, oder die Zahl seiner Hunde vermehrt, hat innerhalb 14 Tagen dem Ortsvorsteher die Anzeige davon zu machen und vom nächsten Quartal an die Abgabe zu entrichten.

§. 5. Verheimlichung; Strafe.

Wer bei der jährlich vorzunehmenden Aufnahme der Hunde seinen Hund nicht anzeigt, hat den doppelten Betrag der Jahrs-Abgabe zu bezahlen.

Gleiche Strafe trifft den, welcher die Anzeige des in der Zwischenzeit erworbenen Hundes unterläßt.

§. 6. Antheil der Armenkassen.

Die Orts-Armenkassen haben den vierten Theil von dem Ertrage der Abgabe im Gemeinde-Bezirk aus der Kameral-Kasse zu empfangen.

§. 7. Anfangs-Termin.

Dieses Gesetz tritt in dem Etats-Jahr 18²⁴/₂₅ erstmals in Wirkung.

Für 1824 entscheidet der Besitzstand vom 1. August 1824.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben, Marseille den 18. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Vellnagel.

XXX. Abgaben-Gesetz und Haupt-Finanz-Etat für die Etats-Jahre 1824 bis 1826, vom 18. Juli 1824.*)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Nachdem Wir den Haupt-Finanz-Etat für die Etats-Periode vom 1. Juli 1823 bis 30. Juni 1826**)

---

*) Vollziehungs-Instruktion vom 20. Aug. 1824. Reg.Bl. S. 671.

**) S. die Beilage.

durch Verabschiedung mit Unsern getreuen Ständen festgestellt, und durch das Gesetz vom 26. Dez. 1823 die direkten Abgaben für das Finanz-Jahr 18²³/₂₄ bereits bestimmt haben, so verordnen und verfügen Wir in Hinsicht auf die in den zwei weitern Finanz-Jahren 18²⁴/₂₅ und 18²⁵/₂₆ zu erhebenden Abgaben, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

A. Direkte Steuern.

§. 1. Betrag der Grund- rc. Steuer.

Von Gebäuden, von Gewerben, von Grund-Eigenthum und Gefällen wird für jedes der zwei Etats-Jahre erhoben,

a) an ordentlicher direkter Steuer die Summe von 2,400,000 fl.

sodann

b) wegen übernommener Corporations-Lasten, Vereinigung der bisher besonders erhobenen Gefäll-Steuer mit der Grund-Steuer, und Aufhebung der Patent-Accise . . . . 200,000 fl.

zusammen zwei Millionen sechsmal hundert tausend Gulden.

Zu dieser Steuer tragen die drei Steuer-Quellen in folgendem Verhältnisse bei:

Das Grund-Eigenthum mit den Gefällen	$^{17}/_{24}$
die Gebäude	$^{4}/_{24}$
die Gewerbe	$^{3}/_{24}$

§. 2. Austheilung; Vorbehalt künftiger Ausgleichung.

Die direkte Steuer wird unter Zugrundlegung des neuen provisorischen Cadasters auf die Bezirke ausgetheilt, jedoch mit Vorbehalt einer in Folge der Revision desselben nöthig werdenden Ausgleichung.

§. 3. Weitere direkte Steuern.

In jedem der zwei Finanz-Jahre werden die Apanagen, die Aktiv-Kapitalien, so wie die Besoldungen und Pensionen in die Besteurung gezogen.

I. Apanagen.

§. 4. Berechnung der Steuer.

Die Apanagen unterliegen in der Art der Besteurung, daß von einem Bezug von jährlichen viertausend achthundert Gulden . . . . 212 fl. von jedem weiteren Hundert Gulden aber 6 fl. 40 kr. zu entrichten sind.

II. Aktiv-Kapitalien.

§. 5. Betrag der Steuer.

Von jedem Hundert Gulden Kapital werden ohne Rücksicht auf den höheren oder niederen Zinsfuß

Zwanzig Kreuzer

Steuer erhoben.

Der Besitzstand vom 1. Juli 1824 bestimmt die Steuer-Entrichtung für das Jahr 18²⁴⁄₂₅;

der Besitzstand vom 1. Juli 1825 aber die für das Jahr 18²⁵⁄₂₆.

Die Aufnahme der Kapitalien ist im Laufe des Monats August eines jeden Finanzjahrs zu vollziehen.

Die Steuer selbst ist zur Hälfte

den 15. November,

zur Hälfte

den 15. Februar

in jedem der zwei Finanzjahre zu entrichten.

§. 6. Aeltere Bestimmungen; Ausländer, Ausnahmen.

Im Uebrigen treten die Bestimmungen des Abgabe-Gesetzes vom 29. Juni 1821 §. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 35. und 37. in Wirkung, welchen noch Folgendes beigefügt wird:

a) Diejenigen Ausländer, welche im Lande wohnen, und mit keinem andern Staate in staatsbürgerlicher Verbindung stehen, sind der Kapital-Steuer gleich den Inländern unterworfen.

b) Die der Spar- und Hülfskasse in Stuttgart gesetzlich eingeräumte Kapitalsteuer-Freiheit erstreckt sich auf alle mit öffentlicher Genehmigung bereits bestehende oder noch zu Stande kommende Hülfs-Kassen, so weit sie nicht durch Gewinn einen eigenen freien Ueberschuß an Kapitalien besitzen.

c) Ebenso werden diejenigen Kapitalien der Corporationen von der Steuer frei gelassen, welche dieselbe für in den Theurungs-Jahren 1816 und 1817 abgegebene Früchte zu fordern haben.

III. Besoldungen und Pensionen.

§. 7. Aeltere Bestimmungen; Ermäßigung der Steuer für Natural-Besoldungen.

Die Besoldungen und Pensionen unterliegen der Besteurung nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1821 §. 26—34, jedoch mit der Bestimmung, daß von Besoldungen, welche ganz oder theilweise in Naturalien bestehen, die letzteren bis zu dem Anschlag von drei hundert Gulden einschließlich freigelassen werden, und in der Stufenfolge für die Steuer-Ansätze außer Berechnung bleiben.

§. 8.

Was

B. die indirekten Abgaben

betrifft,

so haben Wir in Hinsicht auf

den Zoll,

die Accise,

das Umgeld,

die Auflage von den Hunden, so wie auf die Form der Erhebung und Vertheilung der Tabak-Auflage, unter heutigem Tage besondere Gesetze erlassen.

§. 9. Verminderung des Straßengelds von Schaafen.

In dem Gesetz über die Straßenbau-Abgaben vom 28. Juni 1821 haben Wir folgende Abänderung beschlossen.

Das im §. 7. dieses Gesetzes bestimmte Straßengeld von ausländischem Vieh wird für diejenigen Schaafe, welche an Ausländer verkauft werden, auch bei größerer als zweistündiger Entfernung von der Gränze auf ein Maximum von Einem Kreuzer per Stück beschränkt.

Wegen Ermäßigung des Straßengelds für Fuhrwerke mit breiten Radfelgen und Erhöhung desselben für Fuhrwerke mit hervorstehenden Radnägeln haben Wir heute ein besonderes Gesetz erlassen.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Marseille den 18. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Vellnagel.

Beilage: Der Haupt-Finanz-Etat für 18²⁴/₂₅.

(Die zwei gedruckte Bogen Tabellen sind hier einzuheften.)

Zinse aus Kammer-Lehen, aus Grundstocks-Capitalien und andern Passiven nebst Tilgungsfonds für letztere . . .	101743
	1542743
IV. Renten	65299
V. Entschädigungen:	
1. Für Umgelds-Gefälle . . .	35233
2. Für Gemeinde-Weggelder . .	9199
3. Für aufgehobene Landgefährts-Berechtigungen	—
4. Uebrige auf dem Domanial-Besitze haftende Entschädigungen an Gutsherrn und Corporationen . .	15635
	60069
VI. Pensionen:	
1. An vormalige Beamte und Diener	335941
2. An Wittwen und Waisen vormaliger Diener:	
a) Pensionen	65866
b) Sterb-Nachgehalte . . .	4400
3. An Religiosen katholischer Confession	84866
4. Victalitien evangelischer Geistlichen	565
5. Ergänzungs-Gehalte . . .	135776
6. Entschädigungen der Ober-Acciser und Ober-Umgelder . .	29810
7. Beiträge an Wittwen-Cassen .	11646
	673965
Davon geht wahrscheinlicher Heimfall . .	15000
Rest . .	658965
Militär-Pensionen . . .	110435
	769400
VII. Gratialien:	
A. Auf längere Zeit verwilligt .	35754
B. Nur für einmal . . .	7500
	43254

1824/25. fl.	kr.	1825/26. fl.	kr.	Summe der 3 Jahre fl.	kr.
17666	—	17666	—	97511	45
1471	15	1471	15		
13180	—	13460	—		
32317	15	32597	15		
43889	51	43889	51	134333	33
888	—	888	—		
44777	51	44777	51		
177293	3	177293	3	531879	9
9672	—	9672	—	29016	—
137000	—	137000	—	411000	—
20000	—	20000	—	60000	—
8678	—	8678	—	26034	—
11700	—	11700	—	36600	—
384	—	384	—	1152	—
88000	—	88000	—	264000	—
3000	—	3000	—	9000	—
1800	—	1800	—	5400	—
457527	3	457527	3	1374081	9
35602	21	35636	21	106951	30
2804	—	2804	—	8412	—

Ausgaben.	18 23/24.
	fl.
XV. Allgemeiner Kanzlei-Aufwand.	
1. Brennholz für sämmtliche Kanzleien mit Einschluß der Oberamtsgerichte	14000
2. Postgelder	10000
	24000
XVI. Landständische Sustentations-Kasse	143478
XVII. Quiescenten-Gehalte: Nach Abzug der wahrscheinlichen Heimfälle	99200
XVIII. Kron-Ausstattung . .	10263
XIX. Zuschuß für die Universität Tübingen . . .	51000
XX. Festungs-Straf-Anstalt .	51245
XXI. Reserve-Fonds . . .	170000
Hauptsumme der Ausgaben .	9640260

Zu

	18²⁴/25.		18²⁵/26.		Summe der 3 Jahre.	
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	14000	—	14000	—	42000	—
—	10000	—	10000	—	30000	—
—	24000	—	24000	—	72000	—
45	43810	55	61133	45	248423	25
—	92700	—	84700	—	276600	—
32	2969	37	2969	37	16202	46
—	51000	—	51000	—	153000	—
20	56877	20	56877	20	165000	—
—	120000	—	100000	—	390000	—
54½	9477157	44½	9424741	43½	28542160	22½

u n g.

XXXI. Gesetz in Betreff der Vertheilung und Erhebung der Tabak-Auflage, vom 18. Juli 1824.*)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Da Wir Uns veranlaßt gesehen haben, hinsichtlich der Form der Vertheilung und Erhebung der durch das Gesetz vom 27. Juni 1821 (Staats- und Reg.Blatt von 1821 S. 345) eingeführten Tabak-Auflage einige abändernde Bestimmungen zu treffen, so verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Gegenstand der Auflage; Erhebungs-Termine.

Die Tabak-Auflage wird auf den innern Absatz sämmtlicher Tabak-Fabrikanten, Groß- und Klein-Händler gelegt und in Quartal-Raten erhoben.

§. 2. Klassen-Ansätze.

Die Tabak-Fabrikanten werden nach Klassen-Ansätzen, welche vom niedrigsten Betrag bei einem Verschluß von 20 Centner und weniger von 30 fl. bis zum höchsten von 1,200 fl. aufsteigen, je nach der Verschiedenheit ihres innern Absatzes, besteuert.

Das Steuer-Collegium wird für jede einzelne Tabak-Fabrik diese Klassen-Ansätze bestimmen.

§. 3. Fortsetzung; Einschätzungs-Commission.

Die Groß- und Klein-Händler mit Tabak werden abgetheilt

a) in Kaufleute,

b) in eingekaufte Krämer.

Den Kaufleuten werden nach der Verschiedenheit ihres Verschlusses Klassen-Ansätze gemacht, welche vom nie-

*) Vollziehungs-Instr. v. 21. Aug. 1824. Reg.Bl. S. 685.

drigsten Betrag bei einem Verschluß von 2 Ctr. und weniger von 10 fl. bis zum höchsten von 300 fl. aufsteigen.

Ebenso bewegen sich die Klassen-Ansätze der Krämer zwischen dem geringsten, bei einem Verschluß von 25 Pfd. und weniger, von 1 fl. und dem höchsten von 25 fl.

Für die Einschätzung in die verschiedenen Klassen wird in jedem Oberamte eine Commission niedergesetzt, welche besteht

a) aus dem Oberamtmann,
b) aus dem Kameral-Verwalter,
c) — — Stadt-Accisер und
d) aus zwei von der Commission zu wählenden Mitgliedern des Handelsstandes.

Diese Commission hat ihr Geschäft jährlich im Monat Juli zu besorgen.

Von den Entscheidungen derselben steht den Betheiligten der Rekurs an das Steuer-Collegium offen.

§. 4. Umgehung der Abgabe; Strafe.

Sämmtliche Tabak-Fabrikanten und Händler werden für dieses Gewerb mit besondern Patenten versehen.

Wer ohne ein solches Patent mit Tabak handelt, unterliegt neben der Nachholung der Abgabe einer Strafe von zehn Reichsthalern, welche im Wiederholungsfall geschärft und bis zur lebenslänglichen Entziehung des Rechts mit Tabak zu handeln, gesteigert werden kann.

§. 5. Abgabe von neuen Tabak-Handlungen.

Wenn im Laufe des Jahrs neue Tabak-Handlungen entstehen, so werden denselben von dem Kameral-Amt vorläufige Ansätze gemacht, welche bis zur nächsten Jahres-Classifikation in Wirkung bleiben.

Tabak-Handlungen, welche im Lauf eines Jahrs aufhören, entrichten die Abgabe je für das instehende Quartal.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, das im Etats-Jahr 18²⁴/₂₅ erstmals in Wirkung tritt, beauftragt.

Gegeben, Marseille den 18. Juli 1824.

Wilhelm,

Der Finanz-Minister:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär
v. Vellnagel.

XXXII. Gesetz, die Regulirung der Straßenbau-Abgabe für Fuhrwerke mit breiten Radfelgen und für solche mit hervorstehenden Radnägeln betreffend, vom 18. Juli 1824. *)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

In dem §. 10. des Gesetzes über die Straßenbau-Abgaben vom 28. Juni 1821 haben Wir Uns vorbehalten,

für Fuhrwerke mit breiten Radfelgen eine Ermäßigung und für diejenigen Fuhrwerke, welche hervorstehende Radnägel führen, eine Erhöhung der Abgabe im verfassungsmäßigen Wege eintreten zu lassen.

Wir verordnen und verfügen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Sätze, auf welche die Ermäßigung anwendbar ist.

Die in dem Gesetz vom 28. Juni 1821 bestimmten Ansätze

---

*) Vollziehungs-Instrukt. v. 21. Aug. 1824. Reg.Bl. S. 688.

a) von inländischen Pferden und zwar nach §. 2. dieses Gesetzes

1. von den in der I. Klasse aufgeführten Pferden der Frachtfahrer,

2. von den in der II. Klasse b. bezeichneten Pferden der Landboten,

3. von den in der III. Klasse a—c genannten, zum Fuhrwesen bestimmten Pferden, so wie

b) von den in §. 7. jenes Gesetzes enthaltenen Pferden der ausländischen Frachtfahrer und Fuhrleute, unterliegen in dem Falle einer Ermäßigung, wenn die Radfelgen der Fuhrwerke, zu welchen sie gebraucht werden, die hienach bestimmte Breite haben.

§. 2. Bedingung der Ermäßigung.

Um diese Ermäßigung ansprechen zu können, wird erfordert, daß die Fuhrwerke mit Radfelgen versehen seyen, die bei Frachtfahrern eine Breite von wenigstens sechs (Dezimal-) Zoll und bei den übrigen Fuhrwerken eine Breite von wenigstens fünf (Dezimal-) Zoll haben.

§. 3. Maßstab der Ermäßigung.

Dem inländischen Eigenthümer solcher Fuhrwerke wird an der, in §. 2. des Gesetzes über die Straßenbau-Abgabe bestimmten Aversal-Summe, und zwar

den Frachtfahrern:

a) bei sechs Dezimal-Zoll breiten Radfelgen zwei Drittheile,

den übrigen Fuhrleuten:

b) bei fünf Dezimal-Zoll breiten Radfelgen die Hälfte und den Ausländern an dem in §. 7. des Straßenbau-Abgaben-Gesetzes festgesetzten Straßengeld nach dem oben besagten Maaß der Radfelgen

in dem zu

a) genannten Falle . . . die Hälfte

im Falle

zu b) . . . . . ein Drittheil nachgelassen.

Die den inländischen Eigenthümern zugestandene Ermäßigung kann jedoch nur alsdann vollständig eintreten, wenn die sämmtlichen zum Fracht-Fuhrwesen bestimmten Wagen eines inländischen Fuhrmanns mit Radfelgen von der bezeichneten Breite versehen sind.

Wenn daher bei einem Besitz von drei Wagen nur einer mit breiten, die beiden andern aber mit schmalen Felgen versehen sind, so beträgt die Ermäßigung nur ein Drittheil der gesetzlichen Bestimmung für jedes zum Fuhrwesen verwendete Pferd.

§. 4. Sätze, auf welche die Ermäßigung keine Anwendung findet.

Auf die in §. 1. nicht ausdrücklich genannten Fuhrwerke namentlich auf Kutschen, Chaisen, so wie auf die Wagen und Karren der Landleute findet die Ermäßigung keine Anwendung.

§. 5. Zusatz wegen hervorstehender Radnägel.

Die mit hervorstehenden Radnägeln versehenen Fuhrwerke haben in dem Falle einen in dem 6ten Theile der gesetzlichen Abgabe bestehenden Zusatz zu übernehmen, wenn der Kopf des Nagels oder der Schraube um mehr als ¼ Dezimal-Zoll über den Reif hervorsteht.

Hievon ist jedoch ausgenommen, wenn die Fuhrleute blos im Winter bei Glatt-Eis die platten Nägel herausnehmen und erhöhete mit Griffen einschrauben lassen.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Marseille den 18. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
v. Vellnagel.

XXXIII. Gesetz, die Ordnung der von Seite der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse erfolgenden Kapitalien-Aufkündigungen betreffend, vom 18. Juli 1824.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Da Wir für angemessen erachten, in den die Art der Kapital-Ablösung bei der allgemeinen Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse betreffenden Bestimmungen des Staats-Schulden-Statuts vom 22. Juni 1820 §. 7. einige Abänderungen eintreten zu lassen, so verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

§. 1. Ordnung der Aufkündigungen.

In dem im §. 7. jenes Statuts vorgesehenen Falle der Aufkündigungen von Seite der Kasse wird folgende Ordnung beobachtet:

a) Zuerst trifft die Aufkündigung diejenigen Kapitalien, welche unter lästigeren Bedingungen und zu einem höheren als dem ordentlichen Zinsfuße aufgenommen sind, so weit nicht etwa derselben besondere vertragsmäßige Verhältnisse entgegen stehen.

b) Nach diesen werden alle diejenigen Kapital-Posten aufgekündigt, welche 100 fl. oder weniger betragen.

c) Von den noch weiter vorhandenen Mitteln zur Schulden-Tilgung wird sodann, ohne Rücksicht auf die frühere oder spätere Zeit der Anlehnung, durch das Loos eine entsprechende Summe zur Aufkündigung bestimmt.

§. 2. Wahrung des Ober-Aufsichts-Rechts.

Unser Commissär bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse wird bei der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes, die Unsern getreuen Ständen, beziehungsweise dem ständischen Ausschusse, übertragen ist, Unser landesherrliches Ober-Aufsichtsrecht gehörig wahren.

Gegeben, Marseille den 18. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Vellnagel.

XXXIV. Gesetz, die Herabsetzung des Zinsfußes der Staats-Schuld betreffend, vom 18. Juli 1824.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Bei der Eröffnung des jüngst beendigten Landtags haben Wir die Zusicherung ertheilt, daß Wir bereitwillig die Maßregeln anordnen werden, die zur Erleichterung der Abgabe-Pflichtigen führen können.

In der Verringerung des Zinsfußes, welche in neueren Zeiten sowohl in Unseren als in anderen Staaten wahrzunehmen gewesen, liegt nach Unserer Ueberzeugung ein Mittel, zu diesen erwünschten Zwecken zu gelangen.

Wir haben daher nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verfügt, wie folgt:

Art. 1. Herabsetzung des Zinsfußes.

Unter Aufhebung des §. 6 des Staats-Schulden-Statuts vom 22. Juni 1820 wird unter den nachstehenden Bestimmungen der Zinsfuß der Staats-Schuld auf vier und ein halb vom Hundert herabgesetzt, sofern bei einzelnen Kapitalien besondere Verhältnisse der Ausführung dieser Maßregel nicht im Wege stehen.

Art. 2. Mittel zur Ausführung.

Zu Bewirkung derselben soll die ständische Verwaltungs-Behörde der Staats-Schuld sich vor allen Dingen der zur Ausführung der Maßregel erforderlichen Mittel versichern. Bei Anschaffung der letzteren ist der Bedacht darauf zu nehmen, daß die Resultate in Vergleichung mit dem seitherigen Aufwande dem Staate jeden Falls unbestreitbare Vortheile gewähren.

Art. 3. Aufforderung an die Gläubiger.

Nach Maßgabe der erlangten Mittel ist sodann an die Staats-Gläubiger, welche sich nicht in dem, Art. 1. bezeichneten Falle der Ausnahme befinden, spezielle Aufforderung zu erlassen, sich in einem vom Tage der geschehenen Verkündung zu berechnenden Termine von sechs Wochen darüber zu erklären, ob sie in die gedachte Herabsetzung des Zinsfußes willigen oder nicht.

Art. 4. Stillschweigende Einwilligung.

Diejenigen Staats-Gläubiger, von welchen in dem festgesetzten sechswöchentlichen Termine bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse in Stuttgart eine Erklärung nicht einkommt, werden, kraft des gegenwärtigen Gesetzes, als in die mehrerwähnte Herabsetzung einwilligend, angenommen.

Art. 5. Capital-Heimzahlung an die Nicht-Einwilligenden.

Wenn dagegen bei der kaum genannten Kassen-Behörde innerhalb der vorbestimmten Frist ablehnende Er-

klärungen eingereicht werden, so sind die Aussteller derselben durch jene Behörde alsbald zu benachrichtigen, daß sie ihre Kapitalforderung sammt den verfallenen Zinsen in dem vertragsmäßigen Termine ausbezahlt erhalten werden.

Art 6. Ermächtigung für die Körperschaften und Pflegschaften.

Die unter der Aufsicht Unserer Staats-Behörden stehenden Körperschaften und Pflegschaften sind ermächtigt, die ihnen zugehörigen Staats-Kapitalien gegen den Bezug von 4¼ Procent Zinsen unaufgekündigt zu lassen.

Art 7. Wahrung des Ober-Aufsichts-Rechtes.

Unser Commissär bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse wird bei der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes, die Unseren getreuen Ständen, beziehungsweise dem ständischen Ausschusse, übertragen wird, Unser landesherrliches Ober-Aufsichts-Recht gehörig wahren.

Gegeben, Marseille den 18. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Vellnagel.

XXXV. Gesetz in Betreff der Uebernahme weiterer Staats-Schulden aus den neuen Landes-Theilen, vom 27. Juli 1824.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Wegen Ausscheidung der vermög des §. 119. der Verfassungs-Urkunde von den neuen Landestheilen zu

übernehmenden Staats-Schulden haben Wir mit den vormaligen Landschaften und Reichsstädten Vergleichs-Verhandlungen pflegen lassen, nach deren Beendigung nun zu völliger Erledigung der vorgelegenen Ansprüche, ausser den durch die Gesetze vom 14. März und 29. Juni 1821 bereits übernommenen Staats-Schulden, noch mehrere zu übernehmen sind.

Sowohl in Ansehung dieser, als der von einzelnen Standesherrn Unseres Königreichs in Folge staatsvertragsmäßiger Bestimmungen noch zu übernehmenden Schulden, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Betrag der Uebernahme.

Nach den beigefügten zwei Verzeichnissen werden

A) von vormaligen Landschaften und Reichsstädten	1'789,373 fl.
B) von Standes-Herrschaften . .	460,645 fl.
zusammen . .	2'250,018 fl.

zur Staats-Schuld übernommen, welche von den bei den einzelnen Uebernahms-Summen bemerkten Terminen an zu verzinsen sind.

§. 2. Weitere Bestimmungen.

In Ansehung der Schulden-Uebernahmen von den Landschaften und Reichsstädten finden die in dem Gesetze vom 14. März 1821 §§. 3—8 enthaltenen Bestimmungen Statt, wofern die einzelnen Vergleiche nicht abweichende Bedingungen enthalten.

§. 3. Deckungs-Mittel für die Staats-Schulden-Kasse.

Für die durch gegenwärtige Uebernahme eintretende Vermehrung der Staats-Schuld um 2,250,018 fl. werden der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse neue Deckungs-Mittel in der Maße zugewiesen, daß der nach §. 4. des

Statuts anzuweisende jährliche Beitrag um die der Capital-Vermehrung entsprechende Zins-Summe mit einem Zehenttheil Zulage erhöht wird.

Gegeben, Marseille den 27. Juli 1824.

W i l h e l m.

Der provisorische Chef des
Departements des Innern.
v. S c h m i d l i n.

Der Finanz-Minister
v. W e c k h e r l i n.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
V e l l n a g e l.

Beilage zu dem Gesetz vom 27. Juli 1824.

Lit. A. Letztes Verzeichniß

der von den Steuer-Contributions- und Landschafts-Kassen vormals Reichs- und Kreisständischer Gebiete und von ehemaligen Reichsstädten im Wege der Uebereinkunft auf die Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse zu übernehmenden Passiven.

Namen der betheiligten Landschaften und Städte.	Grundherrschaft.	Aversalsumme der auf den Gesammtstaat zu übernehmenden Passiven.	Vorläufig erhaltene Unterstützung.	Bleibt zu übernehmen.
Neckar-Kreis.		fl.	fl.	fl.
Weil, vormalige Reichsstadt.	Der Staat.	7500	—	7500 *)
Heilbronn, vormalige Reichsstadt mit Gebietsorten.	—	120000	—	120000 **)
Eßlingen, vormalige Reichsstadt mit Gebietsorten.	—	104000	—	104000 *)
Schwarzwald-Kreis.				
Reutlingen, vormalige Reichsstadt mit Gebietsorten.	—	130000	—	130000 *)

Jaxt-Kreis.				
Kirchberg, Contributions-Kasse.	Der Fürst von Hohenlohe-Kirchberg.	9000	600	8400*)
Bartenstein, Contributions-Kasse.	Der Fürst von Hohenlohe-Bartenstein.	98000	5000	93000 *)
Limpurg-Gaildorf-Wurmbrand, Contributions-Kasse.	Der Staat und der Fürst von Solms-Braunfels, je zur Hälfte.	45000	—	4500*)
Comburg, Contributions-Kasse.	Der Staat.	15000	—	15000*)
Gmünd, vormalige Reichsstadt mit Gebietsorten.	—	217000	—	217000*)
Aalen, vormalige Reichsstadt mit Gebietsorten.	—	8700	—	8700*)
Hall, vormalige Reichsstadt mit Gebietsorten.	—	325000	—	325000*)

*) Vom 1. Juli 1820 an verzinslich. **) Vom 1. Juli 1823 an verzinslich.

Namen der betheiligten Landschaften und Städte.	Grundherrschaft.	Aversalsumme der auf den Gesammtstaat zu übernehmenden Passiven.	Vorläufig erhaltene Unterstützung.	Bleibt zu übernehmen.
Donau-Kreis.		fl.	fl.	fl.
Landschaft Wiesenstaig.	Der Staat.	3273	—	3273 *)
Das vormalige Weingartsche Dorf Hofen.	—	3000	—	3000 **)
Wangen, vormalige Reichsstadt mit Gebietsorten.	—	461000	41000	420000 †)
Ulm, vormalige Reichsstadt.	—	80000	—	80000 ††)
Biberach, vormalige Reichsstadt mit Gebietsorten.	—	250000	—	250000 †)
			Summe	1789373

*) 1273 fl. vom 11. Nov. 1797, u. 2000 fl. vom 1. Juli 1824 an verzinslich. **) Vom 1. Juli 1823 an verzinslich und der Landschaftskasse Weingarten zugehörig. †) Vom 1. Juli 1820 an verzinslich. ††) Vom 1. Juli 1821 an verzinslich.

Lit. B. Verzeichniß

der von einzelnen Standes-Herrschaften auf den Staat zu übernehmenden Passiv-Schulden.

Namen der Standesherren.	Besitzungen derselben.	Zu übernehmende Schulden-Summe.
Die Fürsten v. Oettingen-Wallerstein, u. Oettingen-Spielberg.	In den Oberämtern Ellwangen, Neresheim und Heidenheim, im Jaxt-Kreise.	460645*) fl.

*) Vom 6. Nov. 1810 an verzinslich.

XXXVI. Gesetz in Betreff der Berichtigung von Gehalts-Reklamationen aus der Zeit der vorigen Regierung, vom 27. Juli 1824 *).

Wilhelm,

von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Die mannigfaltigen Beschwerden, welche bei Unserm Regierungs-Antritte über frühere Vernachtheiligung in Dienst-Verhältnissen erhoben worden, haben Uns veranlaßt, zu deren Prüfung eine eigene (Reklamations-) Commission anzuordnen.

Nachdem der zu Anmeldung bei derselben angesetzte Präklusiv-Termin längst abgelaufen ist, und sämmtliche eingereichte Forderungen vollständig liquidirt worden sind, so verordnen und verfügen Wir, Behufs der endlichen Befriedigung derselben, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Betrag der Uebernahme auf die Ausstands-Kasse.

Die nach dem Abschlusse des Liquidations-Geschäfts zu bezahlenden Rückstände aus der Zeit der vorigen Regierung im Betrage von 330,657 fl. 15 kr. werden zur Zahlung auf die Ausstands-Kasse übernommen, welcher die aus derselben Zeit herrührenden Aktiv-Ausstände zugewiesen sind.

§. 2. Ausstellung von Kassenscheinen.

Die Verwaltungs-Behörde der Ausstands-Kasse (Ober-Rechnungs-Kammer) stellt den Betheiligten für den Betrag ihrer Forderungen Kassenscheine aus, welche je auf 100 fl. und den Inhaber lauten. Reste unter 100 fl. werden baar berichtigt.

*) Vollziehungs-Vorschrift v. 4. Aug. 1824. Reg.Bl. S. 607.

§. 3. Einlösungs-Termine.

Die Einlösung der ausgegebenen Kassenscheine durch Bezahlung ihres Nennwerthes wird in sechs gleichen Jahres-Fristen, je auf den 15. Dezember, und 1824 erstmals vollzogen.

§. 4. Verloosung der Termine.

Die Kassenscheine, in welchen der Zeitpunkt ihrer Einlösung ausgedrückt wird, sind unter die Gläubiger durch das Loos zu vertheilen.

§. 5. Mittel zur Einlösung.

Für den Fall, daß neben Erfüllung der sonstigen Verbindlichkeiten der Ausstands-Kasse die baaren Mittel der letzteren nicht hinreichten, um die festgesetzte jährliche Einlösung der vorgedachten Kassenscheine zu bewirken, wird der Ausstands-Kasse der hiezu erforderliche Credit bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse eröffnet.

Die zuletzt genannte Kasse ist ermächtigt, den Bedarf gegen Verzinsung aufzunehmen, und hat alsdann den der Ausstands-Kasse geleisteten Vorschuß als verzinslichen Aktiv-Posten zu künftiger Berichtigung vorzumerken.

Unser Finanz-Minister ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Marseille den 27. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär
Vellnagel.

XXXVII. Verordnung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten: einen Handels- und Zoll-Vertrag zwischen der Krone Württemberg und den fürstlichen Häusern Hohenzollern Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen betreffend, vom 28. Juli 1824.

Um den Zweck der in Folge des Wiener Vertrags vom 19. Mai 1820 zu Darmstadt über ein gemeinschaftliches Handels- und Zoll-System eröffneten Unterhandlungen, bei der längeren Verzögerung einer allgemeinen Vereinbarung unter sämmtlichen contrahirenden Staaten, wenigstens vorläufig theilweise in Erfüllung zu bringen, haben Se. Königl. Majestät mit den fürstlichen Häusern Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen über ein gemeinschaftliches Handels-System, wodurch den beiderseitigen Unterthanen die Vortheile eines völlig freien gegenseitigen Verkehrs gesichert werden, Unterhandlungen pflegen lassen, und es sind mit denselben Verträge abgeschlossen, auch von den höchsten Contrahenten ratifizirt worden, deren Inhalt hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit die Königlichen Behörden und Unterthanen nach den darin enthaltenen Bestimmungen im Verkehr sich benehmen können.

Stuttgart, den 28. Juli 1824.

Beroldingen.

Die Vertrags-Punkte mit

Hohenzollern-Sigmaringen

sind folgende:

§. 1. Dauer des Vertrags.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist als eine vorläufige und partielle Vollziehung des theils in Wien unterm 19. Mai 1820, theils durch späteren Beitritt über ein gemeinschaftliches Zoll- und Handels-System zwischen

mehreren deutschen Staaten abgeschlossenen Vertrags anzusehen. Ihre Verbindlichkeit hört daher auf, sobald unter Theilnahme der jetzt contrahirenden Staaten eine Uebereinkunft über ein gemeinschaftliches Zoll-System mit einer neuen gemeinschaftlichen Zoll-Linie in einer größeren Ausdehnung nach Maßgabe des erwähnten Vertrags zu Stande kommt.

§. 2. Annahme der württembergischen Zoll-Gesetzgebung.

Das neue Zoll-Gesetz des Königreichs Württemberg, nach dem den Ständen vorgelegten Entwurfe und vorbehältlich der bei der Verabschiedung mit denselben etwa noch eintretenden Modifikationen, wird für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen geltend angenommen und in dem Fürstenthum als Landes-Gesetz in dem Namen des Souverains verkündet. Alle von Seite Württembergs erfolgenden Aenderungen in der Zoll-Gesetzgebung und darauf sich beziehenden Anordnungen werden in dem Fürstenthum in gleicher Ordnung bekannt gemacht. Es soll jedoch vor ihrer Erlassung mit der Fürstlichen Regierung Rücksprache genommen und deren Wünsche und Bemerkungen möglichst berücksichtigt werden. Die Anwendung von Ein- und Ausfuhr-Verboten auf das Fürstenthum, wenn sie von der einen oder andern Seite in Antrag kommen, wird besonderen Verhandlungen vorbehalten.

§. 3. Gemeinschaftliche Zoll-Verwaltung; Theilungs-Maaßstab für die Zoll-Gefälle; Gewähr für ein Minimum.

Die Zoll-Verwaltung in dem Fürstenthum wird durch die Königl. Behörden in gemeinschaftlichem Namen geführt, und der Zoll-Ertrag von denselben erhoben.

Für die Theilung des gesammten, in dem Königreiche sowohl, als in den beiden Fürstenthümern Hohenzollern erhobenen, Zollgefälls nach Abzug der darauf ru-

henden Verwaltungs-Kosten, wird die in der Bundes-Matrikel angenommene Bevölkerung als Maßstab festgesetzt. Inzwischen wird unabhängig von dem Erfolg der Einnahmen von Königl. Württembergischer Seite Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht ein reiner Ertrag von

Zwanzigtausend Gulden

jährlich gewährt, welche am Schlusse eines jeden Quartals je mit 5000 fl. von der Königl. Staats-Hauptkasse nach der Verfügung der Fürstlichen Hofkammer baar zu bezahlen sind.

Ueber den jährlichen reinen Ertrag des Zollgefälls werden der Fürstlichen Regierung diejenigen Nachweisungen mitgetheilt werden, welche den Ständen des Königreichs, oder ihrem Ausschuß, jährlich vorgelegt werden, ohne daß die fürstliche Regierung eine weitere Beurkundung fordern wird. Würde aus diesen Berechnungen nach dem oben festgesetzten Maßstab der Bevölkerung ein die Summe von 20,000 fl. übersteigender reiner Ertrag für den fürstlichen Antheil sich ergeben, so wird derselbe nachbezahlt.

§. 4. Aufhebung der besondern Verbrauchs-Steuern auf fremde Produkte; Abgaben vom Tabak.

Im Innern der durch das gemeinschaftliche Zoll-System umschlossenen Länder können nach vollzogener Vereinigung keine besondere Verbrauchssteuern auf Produkte und Fabrikate des Auslandes gelegt werden.

Um die Handels-Verhältnisse der Tabakhändler in dem Fürstenthum jenen in dem Königreich Württemberg rücksichtlich der Abgaben gleich zu stellen, wird für die Dauer der Uebereinkunft verbindlich zugesichert, daß eine möglich gleich kommende Auflage auf den innern Verbrauch des Tabaks in dem Fürstenthum eingeführt und für die Fürstlichen Kassen bezogen werden soll.

§. 5. Salz-Einfuhr nach Sigmaringen.

Der Fürstlichen Regierung bleibt die zollfreie Einfuhr fremden Salzes in dem Fürstenthum für den Fall vorbehalten, wenn nach Ablauf des gegenwärtigen, mit der Krone Württemberg bestehenden Vertrags mit einem andern Staat über die Beischaffung des Erfordernisses eine Uebereinkunft abgeschlossen werden sollte. In diesem Fall werden aber für den Verschluß in dem Fürstenthum die gleichen Salz-Preise, wie in Württemberg eingehalten, und die zu Sicherstellung des Königl. Salz-Regals erforderlichen Maßregeln in gemeinsamer Verabredung getroffen werden. Uebrigens sollen bei der Verhandlung eines neuen Salz-Vertrags die Königl. Württembergischen Anträge vorzüglich beachtet werden.

§. 6. Gleichstellung der Abgaben vom innern Verkehr.

Für die beiderseitigen Unterthanen wird bei dem innern Verkehr rücksichtlich der Accise, der Verbrauchs- und Verkaufs-Steuer eine volle Gleichheit bestimmt, so daß die Württemberger in dem Fürstenthum und die fürstlichen Unterthanen in Württemberg hierin wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

§. 7. Fortsetzung; Markt-Verkehr, Hausir-Handel.

Die Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker aus dem Fürstenthum werden von der Accis-Entrichtung im Königreiche, sowohl bei Märkten, als sonst, nach Maßgabe des §. 3., Abthl. 4. und §. 10. des Accise-Gesetzes ganz frei gelassen, wenn sie über die Gewerbs- und Handels-Berechtigung in ihrem Wohnort, so wie über Bezahlung der Fürstlichen Gewerbsteuer durch amtliche Zeugnisse sich ausweisen.

Die gleiche Berechtigung genießen die Württemberger in dem Fürstenthum.

Der Hausir-Handel in beiden Staaten unterliegt lediglich den inneren Landes-Polizei-Gesetzen.

§. 8. Zoll-Befreiungen.

Für diejenigen zollbaren Gegenstände, welche für die Personen und Hofhaltungen des regierenden Fürsten und der Fürstlichen Familie vom Auslande bezogen, oder dahin versendet werden, wird eine völlige Zoll-Befreiung zugestanden, vorbehältlich der nöthigen Sicherheits-Maßregeln, wohin namentlich die Entrichtung des Zolls gegen Wieder-Erstattung gehört.

Wenn für das Bundes-Contingent des Fürstenthums vollendete Armatur- und Montur-Stücke ein- oder ausgeführt werden; so sind sie auf vorgängige genaue Anzeige und Nachweisung frei zu lassen.

Die in dem Zoll-Gesetz des Königreichs den fremden Gesandten und Geschäftsträgern eingeräumte bedingte Zoll-Befreiung soll in gleicher Art auch für die an dem Fürstlichen Hofe sich aufhaltenden fremden Gesandten und Geschäftsträger Anwendung finden.

§. 9. Untersuchungen und Strafen in Zollsachen.

Die Untersuchungen in Zollsachen, in streitigen oder Straf-Fällen werden von den zuständigen Fürstlichen Behörden mit Anwendung des K. Zoll-Gesetzes verhandelt und entscheiden. Die von den Landes-Behörden erkannten Geldstrafen und Confiskationen fallen nach Abzug des Zoll-Betrags und gesetzlichen Antheils für den Anzeiger dem Fürstlichen Fiscus anheim.

Die Straf-Rekurse gehen in ordnungsmäßigem Wege an die oberen Landes-Behörden. Gesuche um Nachlaß von Strafen im Gnadenwege sind vor den Landes-Fürsten zu bringen.

§. 10. Straßen-Abgaben.

Die Straßen-Abgaben dürfen im Fürstenthum während der Dauer des Vertrags den in dem Württembergischen Straßen-Abgaben-Gesetz vom 28. Juni 1821 —

Staats- und Regierungs-Blatt S. 361 — bestimmten Betrag nicht übersteigen, so lange in Württemberg nicht ein höherer Tarif eingeführt wird.

Die für Rechnung der Gemeinden im Fürstenthum zu beziehenden Brücken- und Pflaster-Gelder sollen über den jetzigen Bestand nicht erhöht und bei Auswechslung des Vertrags die dermaligen Tarife mitgetheilt werden.

§. 11. Zoll-Linie.

An der Grenze des Fürstenthums gegen das Groß-Herzogthum Baden und das Königreich Baiern wird eine Zoll-Linie gebildet, welche in gemeinschaftlichem Einverständniß vorläufig bezeichnet worden ist, und bei der Vollziehung des Vertrags von einer gemeinschaftlichen Commission ausgeführt werden wird.

Die vom Ausland umschlossenen Parcellen des Fürstenthums, namentlich: Dautenbronn, Igelswies, Oberndorf und Thalheim, werden in Ansehung der Zoll-Entrichtung als Ausland behandelt. Im innern Verkehr genießen die Einwohner dieser Parcellen die Vortheile der übrigen Unterthanen des Fürstenthums.

§. 12. Ernennung der Zoll-Beamten.

Die in dem Fürstenthum anzustellenden Zoll-Beamten werden von der Krone Württemberg ernannt und bei den Fürstlichen Landes-Behörden auf das Zoll-Gesetz und die Instruktionen verpflichtet; das Verpflichtungs-Protokoll ist in Abschrift dem Königlichen Steuer-Collegium mitzutheilen.

Bei Dienst-Anstellungen sollen die Fürstlichen Unterthanen, so weit sie dazu befähigt sind, besonders berücksichtigt werden.

§. 13. Amts-Titel; Wappen.

Die Zoll-Aemter in dem Fürstenthum werden den Namen:

„Königlich Württembergisches und Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringensches Zollamt“

führen, und das Königliche und Fürstliche Wappen soll bei den Erhebungsstellen und Lagerhäusern angeschlagen werden.

§. 14. Kosten der Verwaltung; Lokale.

Die Kosten der Verwaltung, der Zoll-Einrichtung und der gesammten Zoll-Aufsicht werden von der Krone Württemberg ohne einen Beitrag von den Fürstlichen Kassen aus den theilbaren Zoll-Gefällen bestritten.

Die Fürstliche Regierung übernimmt die Verpflichtung, für die nöthigen Lagerhäuser angemessene Lokale auszumitteln, wovon, wenn die Gemeinden dieselben nicht gegen den Bezug der Waag- und Lager-Gelder abtreten wollen, die Zoll-Verwaltung einen billigen Miethzins zu entrichten, alsdann aber die Waag- und Lager-Gelder für sich zu beziehen hat.

§. 15. Anfangs-Termin; Aufkündigung.

Der Anfangs-Termin der Vollziehung des Vertrags ist der der Einführung des neuen Zoll-Gesetzes. Die Dauer des Vertrags wird, in so fern die im §. 1. erwähnte Voraussetzung nicht eintreten sollte, auf einen Zeitraum von zehn Jahren festgesetzt.

Es steht jedoch sowohl der Königlichen, als der Fürstlichen Staats-Regierung frei, denselben auch im Laufe dieser zehn Jahre in der Art aufzukündigen, daß der Vertrag vom Tage der Aufkündigung an, noch ein Jahr in Wirkung bleibt. Wenn vor dem Ablaufe der für die Dauer des Vertrags bestimmten Zeit nicht ein Jahr zuvor die Anzeige von der Aufkündigung desselben erfolgt, so wird er als für ein weiteres Jahr stillschweigend verlängert angesehen.

§. 16. Theilnahme Sigmaringens an andern Handels-Verträgen.

Das Fürstenthum hat während der Dauer der Vereinigung an den Vortheilen aller von der Krone Württemberg mit auswärtigen Staaten abzuschließenden Han-

dels-Verträge Theil zu nehmen, auch wird vor dem Abschlusse derselben jedesmal mit der Fürstlichen Regierung Rücksprache genommen werden.

§. 17. Fortdauer des Vertrags mit Baden.

Die zwischen der Fürstlichen Regierung und dem Großherzogthum Baden unterm 16. April 1819 wegen gegenseitig freier Ausfuhr der Holzkohlen, des Bau- und Werkholzes und wegen verringerter Zoll-Gebühr bei der Ein- und Ausfuhr von Scheuter- und Prügel-Holz abgeschlossene Uebereinkunft bleibt an der Fürstlich Hohenzollernschen Grenze wie bisher in Wirkung.

§. 18. Floß-Abgaben.

Die Floß-Abgaben werden zu Folge einer besondern Uebereinkunft fortan für die Fürstlichen Kassen erhoben.

§. 19. Bann-Rechte.

Die für einzelne Gewerbe rechtmäßig hergebrachten Bann-Rechte sollen durch gegenwärtigen Vertrag nicht beeinträchtigt werden.

§. 20. Aenderungen im Zollsysteme.

Wenn während der Dauer des Vertrags Abtretungen oder Austauschungen einzelner Landestheile vorgenommen würden, oder wenn bedeutende Veränderungen in dem Zoll-Gesetz erfolgen sollten, wodurch die Wesenheit des bestehenden Zoll-Systems verändert würde; so soll zwar die Vereinigung an sich dadurch nicht aufgehoben, jedoch über die den neueren Verhältnissen angemessene Aenderung der einzelnen Vertrags-Bestimmungen eine neue Uebereinkunft geschlossen werden.

§. 21. Straßenzug.

Der Straßenzug durch das Fürstenthum soll nicht gehemmt, sondern übereinstimmend mit dem gemeinschaftlichen Interesse möglichst begünstigt werden. Wenn die Königliche Staats-Regierung angemessen findet, für einzelne Straßen, welche theilweise ihre Richtung durch das

Fürstenthum nehmen, Erleichterungen in dem Straßengelde zu gewähren: so wird die Fürstliche Regierung die gleiche Erleichterung für den Straßen-Antheil in dem Fürstlichen Gebiete zugestehen.

§. 22. Erledigung von Anständen.

Anstände über Anwendung des Vertrags, auch sonst sich ergebende Irrungen werden, in Entstehung gütlicher Uebereinkunft, durch ein Compromiß entschieden, worüber in vorkommenden Fällen die näheren Bestimmungen verabredet werden sollen.

Die Vertrags-Punkte mit
Hohenzollern-Hechingen
sind folgende:

§. 1. Dauer des Vertrags.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist als eine vorläufige und partielle Vollziehung des theils in Wien unterm 19. Mai 1820, theils durch späteren Beitritt über ein gemeinschaftliches Zoll- und Handels-System zwischen mehreren deutschen Staaten abgeschlossenen Vertrags anzusehen. Ihre Verbindlichkeit hört daher auf, sobald unter Theilnahme der jetzt contrahirenden Staaten eine Uebereinkunft über ein gemeinschaftliches Zoll-System mit einer neuen gemeinschaftlichen Zoll-Linie in einer größeren Ausdehnung nach Maßgabe des erwähnten Vertrags zu Stande kommt.

§. 2. Annahme der württemb. Gesetzgebung.

Das neue Zoll-Gesetz des Königreichs Württemberg, nach dem den Ständen vorgelegten Entwurfe und vorbehältlich der bei der Verabschiedung mit denselben etwa noch eintretenden Modifikationen, wird für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen geltend angenommen und in dem Fürstenthum als Landes-Gesetz in dem Namen des Souverains verkündet. Alle von Seite Würt-

tembergs erfolgenden Aenderungen in der Zoll-Gesetzgebung und darauf sich beziehenden Anordnungen werden in dem Fürstenthum in gleicher Ordnung bekannt gemacht. Es soll jedoch vor ihrer Erlassung mit der Fürstlichen Regierung Rücksprache genommen und deren Wünsche und Bemerkungen möglichst berücksichtigt werden. Die Anwendung von Ein- und Ausfuhr-Verboten auf das Fürstenthum, wenn sie von der einen oder andern Seite in Antrag kommen, wird besondern Verhandlungen vorbehalten.

§. 3. Gemeinschaftliche Zoll-Verwaltung; Theilungs-Maßstab für die Zollgefälle; Gewährschaft für ein Minimum.

Die Zoll-Verwaltung in dem Fürstenthum wird durch die Königl. Behörden in gemeinschaftlichem Namen geführt und der Zoll-Ertrag von denselben erhoben.

Für den reinen Zoll-Ertrag der Fürstlichen Hofkammer wird derselben, unabhängig von dem Erfolg der Einnahmen, von Königl. Württembergischer Seite eine Summe von jährlich

Zwölftausend dreihundert Gulden

in Quartals-Raten aus der Königl. Staats-Hauptkasse in Stuttgart nach Verfügung der Fürstlichen Hofkammer baar ohne irgend eine Gegen-Aufrechnung, bezahlt.

Ueber den jährlichen reinen Ertrag des Zoll-Gefälls werden der Fürstlichen Regierung diejenigen Nachweisungen mitgetheilt werden, welche den Ständen des Königreichs, oder ihrem Ausschuß, jährlich vorgelegt werden ohne daß die Fürstliche Regierung eine weitere Beurkundung fordern wird. Würde aus diesen Berechnungen sich ergeben, daß der Fürstlichen Hofkammer nach Verhältniß der in der Bundes-Matrikel angenommenen Bevölkerung ein, die Summe von 12,300 fl. übersteigender Antheil zukommen würde, so wird derselbe nachbezahlt.

§. 4. Aufhebung der besondern Verbrauchs-Steuern auf fremde Produkte; Abgaben vom Tabak.

Im Innern der durch das gemeinschaftliche Zoll-System umschlossenen Länder können nach vollzogener Vereinigung keine besondere Verbrauchs-Steuern auf Produkte und Fabrikate des Auslands gelegt werden.

Um die Handels-Verhältnisse der Tabak-Händler in dem Fürstenthum jenen in dem Königreich Württemberg rücksichtlich der Abgaben gleich zu stellen, wird für die Dauer der Uebereinkunft verbindlich zugesichert, daß eine möglich gleichkommende Auflage auf den innern Verbrauch des Tabaks in dem Fürstenthum eingeführt und für die Fürstlichen Kassen bezogen werden soll.

§. 5. Salz-Einfuhr nach Hechingen.

Der Fürstlichen Regierung bleibt die zollfreie Einfuhr fremden Salzes in dem Fürstenthum für den Fall vorbehalten, wenn nach Ablauf des gegenwärtigen mit der Krone Württemberg bestehenden Vertrags mit einem andern Staat über die Beischaffung des Erfordernisses eine Uebereinkunft abgeschlossen werden sollte. In diesem Fall werden aber für den Verschluß in dem Fürstenthum die gleichen Salz-Preise, wie in Württemberg, eingehalten, und die zu Sicherstellung des Königl. Salz-Regals erforderlichen Maßregeln in gemeinsamer Verabredung getroffen werden. Uebrigens sollen bei der Verhandlung eines neuen Salz-Vertrags die Königl. Württembergischen Anträge vorzüglich beachtet werden.

§. 6. Gleichstellung der Abgaben vom innern Verkehr.

Für die beiderseitigen Unterthanen wird bei dem innern Verkehr rücksichtlich der Accise, der Verbrauchs- und Verkaufs-Steuer eine volle Gleichheit bestimmt; so daß die Württemberger in dem Fürstenthume und die Fürstlichen Unterthanen in Württemberg, hierin wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

§. 7. Fortsetzung; Markt-Verkehr, Hausir-Handel.

Die Kaufleute Fabrikanten und Handwerker aus dem Fürstenthum werden von der Accis-Entrichtung im Königreich sowohl bei Märkten, als sonst, nach Maßgabe des §. 3., Abthl. 4. und §. 10. des Accis-Gesetzes ganz frei gelassen, wenn sie über die Gewerbs- und Handels-Berechtigung in ihrem Wohnort, so wie über Bezahlung der Fürstlichen Gewerbsteuer durch amtliche Zeugnisse sich ausweisen.

Die gleiche Berechtigung genießen die Württemberger in dem Fürstenthum.

Der Hausirhandel in beiden Staaten unterliegt lediglich den innern Landes-Polizei-Gesetzen.

§. 8. Zoll-Befreiungen.

Für diejenigen zollbaren Gegenstände, welche für die Personen und Hofhaltungen des regierenden Fürsten und der Fürstlichen Familie vom Auslande bezogen, oder dahin versandt werden, wird eine völlige Zoll-Befreiung zugestanden, vorbehältlich der nöthigen Sicherheits-Maßregeln, wohin namentlich die Entrichtung des Zolls gegen Wieder-Erstattung gehört.

Wenn für das Bundes-Contingent des Fürstenthums vollendete Armatur- und Montur-Stücke ein- oder ausgeführt werden; so sind sie auf vorgängige genaue Anzeige und Nachweisung frei zu lassen.

Die in dem Zoll-Gesetz des Königreichs den fremden Gesandten und Geschäftsträgern eingeräumte bedingte Zoll-Befreiung soll in gleicher Art auch für die an dem Fürstlichen Hofe sich aufhaltenden fremden Gesandten und Geschäftsträger Anwendung finden.

§. 9. Untersuchungen und Strafen in Zoll-Sachen.

Die Untersuchungen in Zoll-Sachen, in streitigen oder Straf-Fällen werden von den zuständigen Fürstlichen Be-

hörden mit Anwendung des Königl. Zoll-Gesetzes verhandelt und entschieden. Die von den Landes-Behörden erkannten Geldstrafen und Confiscationen fallen nach Abzug des Zoll-Betrags und gesetzlichen Antheils für die Anzeiger dem Fürstlichen Fiscus anheim.

Die Straf-Rekurse gehen in ordnungsmäßigem Wege an die oberen Landes-Behörden. Gesuche um Nachlaß von Strafen im Gnadenwege sind an den Landes-Fürsten zu bringen.

§. 10. Straßen-Abgaben.

Die Straßen-Abgaben dürfen in dem Fürstenthum während der Dauer des Vertrags den in dem Württembergischen Straßen-Abgaben-Gesetz vom 28. Juni 1821, (Staats- und Regierungs-Blatt S. 361.) bestimmten Betrag nicht übersteigen, so lange in Württemberg nicht ein höherer Tarif eingeführt wird.

Die für Rechnung der Gemeinden im Fürstenthum zu beziehenden Brücken- und Pflaster-Gelder sollen über den jetzigen Bestand nicht erhöht und bei Auswechslung des Vertrags die dermaligen Tarife mitgetheilt werden.

§. 11. Ernennung der Zoll-Beamten.

Die in dem Fürstenthum anzustellenden Zoll-Beamten werden von der Krone Württemberg ernannt und bei den Fürstlichen Landes-Behörden auf das Zoll-Gesetz und die Instruktionen verpflichtet; das Verpflichtungs-Protokoll ist in Abschrift dem Königl. Steuer-Collegium mitzutheilen.

Bei Dienst-Anstellungen sollen die Fürstlichen Unterthanen, so weit sie dazu befähigt sind, besonders berücksichtigt werden.

Die besonderen Bestimmungen rücksichtlich der Uebernahme einiger der gegenwärtig im Fürstenthum angestellten Zoll-Diener sind in den dieser Convention beigefügten, und mit ihr gleich verbindliche Kraft habenden Zusatz-Artikeln festgesetzt.

§. 12. Amts-Titel; Wappen.

Die Zoll-Aemter in dem Fürstenthum werden den Namen:

„Königlich Württembergisches und Fürstlich-Hohenzollern-Hechingensches Zollamt"

führen, und das Königliche und Fürstliche Wappen soll bei den Erhebungsstellen und Lagerhäusern angeschlagen werden.

§. 13. Kosten der Verwaltung; Lokale.

Die Kosten der Verwaltung, der Zoll-Einrichtung und der gesammten Zoll-Aufsicht werden von der Krone Württemberg ohne einen Beitrag von den Fürstlichen Kassen aus den theilbaren Zoll-Gefällen bestritten.

Für das in Hechingen, falls es von der Fürstlichen Regierung gewünscht wird, herzustellende Lagerhaus übernimmt sie die Verpflichtung, ein angemessenes Lokal auszumitteln, wovon, wenn die Gemeinde dasselbe nicht gegen den Bezug der Waag- und Lager-Gelder abtreten wollte, die Zoll-Verwaltung einen billigen Miethzins zu entrichten, alsdann aber die Waag- und Lager-Gelder für sich zu beziehen hat.

§. 14. Anfangs-Termin; Aufkündung.

Der Anfangs-Termin der Vollziehung des Vertrags ist der der Einführung des neuen Zoll-Gesetzes. Die Dauer des Vertrags wird, in so fern die im §. 1. erwähnte Voraussetzung nicht eintreten sollte, auf einen Zeitraum von zehn Jahren festgesetzt, innerhalb welchem Zeitraum von keiner Seite eine Aufkündigung Statt findet. Wenn vor dem Ablaufe der für die Dauer des Vertrags bestimmten Zeit nicht ein Jahr zuvor die Anzeige von der Aufkündigung desselben erfolgt, so wird er als für ein weiteres Jahr stillschweigend verlängert angesehen.

§. 15. Theilnahme an andern Handels-Verträgen.

Das Fürstenthum hat während der Dauer der Vereinigung an den Vortheilen aller von der Krone Württemberg mit auswärtigen Staaten abzuschließenden Handels-Verträge Theil zu nehmen; auch wird vor dem Abschlusse derselben jedesmal mit der Fürstlichen Regierung Rücksprache genommen werden.

§. 16. Bann-Rechte.

Die für einzelne Gewerbe rechtmäßig hergebrachten Bann-Rechte sollen durch gegenwärtigen Vertrag nicht beeinträchtigt werden.

§. 17. Aenderungen im Zoll-System.

Wenn während der Dauer des Vertrags Abtretungen oder Austauschungen einzelner Landestheile vorgenommen würden, oder wenn bedeutende Veränderungen in dem Zoll-Gesetze erfolgen sollten, wodurch die Wesenheit des bestehenden Zoll-Systems verändert würde, so soll zwar die Vereinigung an sich dadurch nicht aufgehoben, jedoch über die den neueren Verhältnissen angemessene Aenderung der einzelnen Vertrags-Bestimmungen eine neue Uebereinkunft geschlossen werden.

§. 18. Straßenzug.

Der Straßenzug durch das Fürstenthum soll nicht gehemmt, sondern übereinstimmend mit dem gemeinschaftlichen Interesse möglichst begünstigt werden.

Wenn die Königl. Staats-Regierung angemessen findet, für einzelne Straßen, welche theilweise ihre Richtung durch das Fürstenthum nehmen, Erleichterungen in dem Straßengelde zu gewähren; so wird die Fürstliche Regierung die gleiche Erleichterung für den Straßen-Antheil in dem Fürstlichen Gebiete zugestehen.

§. 19. Erledigung von Anständen.

Anstände über Anwendung des Vertrags, auch sonst sich ergebende Irrungen werden, in Entstehung gütlicher

Uebereinkunft, durch ein Compromiß entschieden, worüber in vorkommenden Fällen die näheren Bestimmungen verabredet werden sollen.

XXXVIII. Verordnung, die Handels- und Zoll-Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden betreffend, vom 22. Jan. 1826 *).

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die im Jahr 1822 mit der Großherzoglich Badenschen Staats-Regierung verabredete Zoll-Bestimmungen (Reg.Blatt von 1822, S. 445.) durch die gänzliche Veränderung der Zoll-Gesetzgebung beider Staaten ihre Anwendbarkeit verloren haben, so finden Wir Uns veranlaßt, in Folge der mit der Großherzoglich Badenschen Staats-Regierung Statt gehabten besondern Verhandlungen Folgendes zu verordnen.

§. 1. Regel der beiderseitigen Zoll-Gesetze.

Im Allgemeinen findet von nun an auf den Verkehr für Württemberg und Baden die Regel der beiderseitigen Zoll-Gesetze ihre Anwendung.

In dieser Gemäßheit werden auf die aus Baden eingehenden Fabrikate von Seide und Floretseide, gemachte Kleider, so wie die nicht durch den Markt-Verkehr eingebrachte Schuhe und auf Hüthe, ferner auf Oele aller Art, Fabrikate von Wolle, Baumwolle, Leder und Linnen, unverarbeitetes Leder, Corduan und Saffian, endlich auf Bijouterie-Waaren, die in dem diesseitigen Zoll-Tarif vom 18. Juli 1824 enthaltenen Sätze ange-

*) Vollziehungs-Verordnung v. 26. Jan. 1826. Reg.Bl. S. 62. — Desgl. v. 18. Febr. 1826. Reg.Bl. S. 89.

wendet, wogegen auch die gleichen aus Württemberg nach Baden eingeführten Gegenstände der Regel der Badenschen Zollgesetze unterworfen sind.

§. 2. Ausnahme; Wein.

In Ansehung des Weins, welcher Badensches Erzeugniß ist, und unmittelbar aus Baden eingeführt wird, bleibt der in der Verordnung vom 18. Juli 1824 Reg.-Blatt, S. 451. bestimmte Zollsatz von

Sechs Gulden

auf den Württembergischen Eimer noch ferner bestehen.

§. 3. Schuh- und Huthmacher-Arbeiten.

Für Schuh- und Huthmacher-Arbeiten aller Art, welche aus Baden auf Württembergische Märkte gebracht werden, wird, unter Aufhebung einer Zoll-Rückvergütung, ein Zollsatz von

Einem Gulden 40 kr.

in der Art festgesetzt, daß die aus Württemberg auf Badensche Märkte gebrachte Schuh- und Huthmacher-Arbeiten aller Art dort auf gleiche Weise behandelt werden.

§. 4. Abgabe von Handels-Reisenden; Markt-Accise der Ausländer.

Die in dem Accise-Gesetz vom 18. Juli 1824 §. 4. auf die Reisenden auswärtiger Handelsleute gelegte Abgabe findet noch ferner auf die Reisenden Großherzoglich Badenscher Handelsleute keine Anwendung, wogegen auch die Reisenden Württembergischer Handelsleute in Baden von der dort eingeführten ähnlichen Abgabe frei sind.

Ebenso wird die in dem §. 4. jenes Gesetzes bestimmte Markt-Accise der Ausländer bei dem Besuch der inländischen Märkte auf die Kaufleute, Krämer und Handwerker aus dem Großherzogthum Baden nicht angewendet, wogegen auch die Württemberger bei dem Besuch der Badenschen Märkte nur solchen Abgaben unterworfen sind, welche die Inländer gleichfalls zu entrichten haben.

§. 5. Anfangs-Termin.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Febr. 1826. in Wirkung.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 22. Jan. 1826

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Vellnagel.

XXXIX. Bekanntmachung eines mit der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Handels-Vertrags, vom 25. Febr. 1826.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Nachdem mit der schweizerischen Eidgenossenschaft über die Festsetzung der gegenseitigen Handels-Verhältnisse Unterhandlungen eingeleitet worden sind und von den hierzu ernannten beiderseitigen Bevollmächtigen ein Vertrag hierüber geschlossen worden ist, welchem Wir Unsere Genehmigung ertheilt haben: So verfügen und verordnen Wir, daß der nachstehende wörtliche Inhalt dieses Vertrags zur allgemeinen Nachachtung für

Unsere sämmtlichen Unterthanen und Behörden öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben, Stuttgart den 25. Febr. 1826.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Der Finanz-Minister:
Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär
Vellnagel.

Artikel 1. Beschränkung des Zoll-Gesetzes in Beziehung auf die Schweiz.

Das Zoll-Gesetz des Königreichs Württemberg vom 18. Juli 1824, wodurch auf die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst Zölle gelegt und Bestimmungen für den Handels-Verkehr mit dem Auslande ertheilt sind, findet auf den Verkehr mit der Schweiz nur in so weit seine Anwendung, als nicht durch gegenwärtigen Vertrag für einzelne Gegenstände und Verhältnisse besondere Bestimmungen getroffen sind.

Artikel 2. Besondere Zollsätze für die Schweiz.

Zu Gunsten der schweizerischen Eidgenossenschaft wird die Königlich Württembergische Staats-Regierung abweichend von ihrem allgemeinen Zoll-Gesetze (Artikel 1.) von den hienach benannten, in der Schweiz erzeugten und aus derselben nach Württemberg eingeführten Gegenständen, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags, keine höheren als die neben jedem derselben angesetzten Zölle erheben.

Seiden-Fabrikate:

		fl.	kr.
a) aus ungemischter Seide	p. 1 Ctr.	8	40

		fl.	kr.
b) aus Floret-Seide, so wie mit andern Stoffen vermischte Seiden-Fabrikate .	p. 1 Ctr.	6	56
Spitzen	—	8	40
Baumwollen-Fabrikate .	—	6	56
Baumwollen-Garn:			
a) gefärbt	—	2	8
b) ungefärbt	—	1	4
Leinen-Fabrikate . . .	—	6	56
Wollen-Fabrikate . .	—	6	56
Leder:			
a) gegerbt, aber nicht weiter verarbeitet b) Sohl-Leder . . .	—	1	44
Leder-Fabrikate:			
a) gemachte Kleider u. Schuhe b) andere Leder-Fabrikate .	—	4	20
Strohwaaren:			
a) feine Hüte . . . b) andere feine Strohgeflechte	—	4	20
Stab-, Stangen-, Zain-Eisen und Gußwaaren . .	—	2	8
Eisendrath	—	2	8
Alle Gattungen rohen und abgeschweisten Stahls	—	2	8
Tapeten	—	6	56
Käse	—	—	52
Obst:			
a) grünes	p. 1 Schfl.	—	8
b) gedörrtes	p. 1 Ctr.	1	4
Getränke in Fässern eingeführt:			
a) Wein, alter .	p. 1 Württ. Eim.	3	—

		fl.	kr.
neuer vom 1. Okt. bis 30. Nov., beides einschließlich eingeführt	p. 1 Württ. Eim.	2	15
b) Obstmost, alter . . .	—	3	—
neuer vom 1. Okt. bis 30. Nov., beides einschließlich eingeführt	—	2	15
c) Branntwein und Kirschenwasser	—	6	—
d) Essig	—	1	30
e) Extrait d'Absinthe . .	p. 1 Ctr.	3	28

Artikel 3. Ursprungs-Zeugnisse.

Diese Ausnahme von dem allgemeinen Zoll-Gesetze kann jedoch bei den Königlich Württembergischen Zollstätten nur durch authentische Ursprungs-Zeugnisse erlangt werden, welche folgende Erfordernisse enthalten müssen.

Die Ursprungs-Zeugnisse werden von der Gemeinde-Obrigkeit des unmittelbaren Erzeugungs- oder Fabrikations-Orts, unter dem Siegel der vorgesetzten Amtsstellen ausgestellt, auf den Grund einer an Eidesstatt abgelegten Erklärung des Versenders der Waare, welche in ein darüber zu führendes Verzeichniß aufzunehmen ist.

Sie müssen enthalten:

a) den Gegenstand der Versendung;
b) den Namen des Versenders;
c) den Ort und die Person, an welche die Waare geschickt wird;
d) die an Eidesstatt gegebene Erklärung des Versenders, daß sie wahrhaftes Erzeugniß des Kantons seye;
e) Den Tag der Ausstellung;
f) die Dauer der Gültigkeit;
g) die Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes;

h) Visa und Siegel der vorgesetzten Amtsstelle.

Sämmtliche Kisten oder Waaren-Colli, welche mit Ursprungs-Zeugnissen nach Württemberg verschickt werden, müssen an einem öffentlichen Kauf- oder Lager-Hause geladen und von dem Beamten dieser Anstalt, nach vorgängiger Vergleichung mit den Zeugnissen, plombirt werden.

Mit dieser Förmlichkeit versehen, können sie auf allen denjenigen Landstraßen, an denen Königlich Württembergische Ober-Zollämter bestehen, in diesen Staat eingeführt werden.

Bei den eigenthümlichen Verhältnissen der Linnen- und Baumwollen-Fabrikation in den Kantonen Appenzell, St. Gallen und Thurgau wird für die Versendungen jener Waaren aus diesen Kantonen in so weit eine Ausnahme von den vorstehenden Bestimmungen zugestanden, daß statt der Obrigkeit des unmittelbaren Fabrikations-Orts jene des Wohnorts des Kaufmanns, welcher die Waare von den einzelnen Webern empfängt, die Ursprungs-Zeugnisse ausstellt und daß statt der Beurkundung, daß die Waare Erzeugniß des Kantons seye, nur jene erfordert wird, daß sie schweizerisches Fabrikat seye.

Bei Getränken und dem Käse kann das Ursprungs-Zeugniß jedenfalls von der Gemeinde-Obrigkeit des Orts der Versendung, wenn derselbe auch nicht der Ort der Erzeugung ist, angenommen werden, nur muß diese sich überzeugt haben, daß das Getränke oder der Käse schweizerisches Produkt seye und dieses in dem Zeugnisse beurkunden. Auch finden hier von Seite der vorgesetzten Amtsstelle weder Visa noch Siegelung Statt.

Artikel. 4. Gränz- und Markt-Verkehr.

Von den in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen werden übrigens zur Erleichterung des Grenz- und Markt-Verkehrs noch folgende Ausnahmen festgesetzt:

a) dasjenige, was die Einwohner der unmittelbaren Grenz-Orte zu ihrem eigenen Gebrauche in unverpaktem Zustande einführen, so wie dasjenige, was einzelne Grenz-Bewohner auf schweizerischen Märkten zu ihrem Gebrauche einkaufen, wird auch ohne Ursprungs-Bescheinigung, jedoch nur in Quantitäten bis auf zehen Pfunde, gegen die durch gegenwärtigen Vertrag verminderten Zollsätze bei den Königlich Württembergischen Zollstätten zugelassen.

b) Dasjenige, was schweizerische Kleinhändler auf Württembergische Märkte, oder sonst zum Verkaufe bringen, darf ohne die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene förmliche Ursprungs-Bescheinigung bis auf Quantitäten von fünf und zwanzig Pfunden in unverpacktem Zustande gegen die vertragsmäßigen Zollsätze bei den Königlich Württembergischen Zollstätten eingeführt werden, wenn von einem Gemeinde-Vorstand die Eigenschaft als schweizerisches Erzeugniß im Allgemeinen beurkundet ist.

Artikel 5. Ungehinderte Getreide-Ausfuhr in die Schweiz.

Die Königlich Württembergische Staats-Regierung versichert der schweizerischen Eidgenossenschaft die freie und ungehinderte Ausfuhr des Getreides; nur in Fällen der Noth, wo die Selbsterhaltung der Staats-Angehörigen der Königlich Württembergischen Regierung die Nothwendigkeit auflegt, die Getreide-Ausfuhr überhaupt unter Beschränkungen zu stellen, treten in dem Verhältnisse zur Eidgenossenschaft folgende Bestimmungen ein:

a) So bald der Württembergische Scheffel Kernen auf dem Markte zu Friederichshafen den Preis von dreißig Gulden erreicht hat, steht es der Königlich Württembergischen StaatsRegierung frei,

die Getreide-Ausfuhr nach der Schweiz auf die Hälfte des Quantums zu beschränken, das unter den gewöhnlichen Umständen aus Württemberg dahin ausgeführt worden ist.

b) Dieses soll sogleich nach abgeschlossenem Vertrage, mittelst eines ans den sichersten Grundlagen zu ziehenden dreijährigen Durchschnitts ausgemittelt werden.

c) Diese auf solche Weise berechnete Hälfte ist der Schweiz in Wochen- oder Monats-Raten frei auszuführen überlassen; würde dieselbe aber über dieses vertragsmäßige Quantum noch mehr aus Württemberg beziehen wollen, so werden darauf lediglich diejenigen Maßregeln ihre Anwendung finden, welche die Königlich Württembergische Staats-Regierung in einem solchen Falle allgemein zu treffen veranlaßt seyn kann.

d) Es wird zu rechter Zeit über die Art und Weise der Ausführung dieser Bestimmungen, so wie über die zum Schutze gegen Unterschleife zu ergreifenden Maßregeln, eine besondere gemeinschaftliche Verhandlung zwischen der Königlich Württembergischen Staats-Regierung und dem eidgenössischen Vororte Staat finden.

Artikel 6. Geringerer Durchgangs-Zoll von Vieh.

Für Vieh, welches die Schweiz durch Württemberg auf ausländische Märkte hin und her führt, soll nur die Hälfte des Durchgangs-Zolls bezahlt werden.

Artikel 7. Begünstigung schweizerischer Bleichen.

Von der auf schweizerische Bleichen gegebenen und gebleicht wieder zurückgeführten Württembergischen Leinwand ist bei der Ausfuhr zwar der gesetzliche Zoll von

12 kr. vom Centner, bei der Wieder-Einfuhr aber nur ein Eingangs-Zoll von 24 kr. vom Centner zu entrichten.

Artikel 8. Begünstigung benachbarter Waiden.

Von Schafen, welche die Schweizer auf Württembergische Waiden treiben, wird nur die Hälfte des gesetzlichen Eingangs-Zolls entrichtet. Werden die Schaafe zur Schur nach der Schweiz getrieben und nach der Schur wieder auf die Waide gebracht, so ist, nach erfolgter Nachweisung, kein Zoll davon zu entrichten.

Artikel 9. Begünstigung der Spinnereien und Stickereien.

Für schweizerische Handelshäuser nnd Fabriken, welche Seiden- und Baumwollen-Zeuge in Württemberg spinnen, sticken, oder auf sonst eine Weise zubereiten lassen, wird sowohl für die eingehenden rohen Stoffe als für die zurückgehende zubereitete Waare der wechselseitige abgabenfreie Ein- und Rückgang unter den erforderlichen Vorsichts-Maßregeln, festgesetzt, und dieser Gewerbs-Verbindung gegenseitig alle Unterstützung und Beförderung geleistet werden.

Artikel 10. Zollsätze in der Schweiz.

a) Die Schweiz behält sich für die Zölle auf ein- und ausgehende Waaren in Rücksicht auf Württemberg das Recht einer vollständigen Reciprocität, gegenüber von den durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Zollsätzen vor, sie wird jedoch während der Dauer des Vertrags von diesem Rechte zu Gunsten nachfolgender Produkte und Fabrikate, so weit solche aus dem Königreiche Württemberg herrühren, keinen Gebrauch machen, mithin die Zoll- und Verkaufs-Gebühren, so wie sie gegenwärtig bestehen, nicht erhöhen.

Diese Artikel sind:

Getreide, grünes und gedörrtes Obst, Rindvieh, Pferde, Schaafe;

Fabrikate von Seide und Floret-Seide, von Wolle, Baumwolle und Linnen, einschließlich der Garne von diesen Stoffen;

Stab-, Stangen- und Zain-Eisen und Eisendrath, so wie auch Fabrikate von Eisen und Stahl;

Leder und Leder-Fabrikate;

Leim, Salpeter, Potasche, Tabak, Oel, Seife, Lichter;

Sämereien;

Bettfedern;

Quincaillerie-Waaren;

Messerschmidt-Arbeiten;

gemachte Kleider und Schuhe aller Art;

Material- und Farb-Waaren.

b) Von den jetzt bestehenden Zoll-Anlagen werden übrigens für nachstehende Württembergische Einfuhr-Artikel noch besondere Ausnahmen festgesetzt:

Für die Früchte wird das Pflastergeld in Schaffhausen auf 24 kr. für den Wagen bestimmt.

Für das Stab-, Stangen-, Zain-Eisen u. die Guß-Waaren wird der Einfuhr-Zoll in dem Kanton Thurgau auf 4 kr. vom Centner gesetzt.

In Schaffhausen wird die Abgabe vom Eisen für die Einfuhr auf 2 kr. für die Ausfuhr auf 4 kr. vom Centner, das Pflaster-Geld aber auf 20 kr. vom Wagen bestimmt.

Für das Vieh ist zu entrichten in den Kantonen

	Schaffhausen		Thurgau
von 1 Mastochsen	4 kr.	—	6 kr.
von 1 Zugochsen oder 1 Mastkuh	3 kr.	—	4 kr.
von 1 ungemästeten Kuh od. 1 Kalbe	2 kr.	—	3 kr.
von 1 Schaafe oder 1 Ziege . .	1 kr.	—	1 kr.

Die Abgabe, welche die Stadt Zürich von den aus Württemberg eingeführt werdenden Mühlsteinen erhebt, soll ermäßigt und mit dem ersten Ankaufswerthe mehr ins Verhältniß gesetzt werden.

c) Da man von Seite der Königlich Württembergischen Regierung, in Folge der der Schweiz zugestandenen Zoll-Erleichterungen in der Hoffnung steht, daß die Württembergischen Salinen durch die Wohlfeilheit ihrer Preise und die Güte ihres Erzeugnisses in den dafür geeigneten Kantonen sich fortwährend eines beträchtlichen Absatzes erfreuen werden, so wird die Schweiz ihrer Seits zur Beförderung dieses letztern nicht nur die auf das Salz gelegten Zölle nicht erhöhen, sondern auch, so weit es nicht bereits geschehen ist, die Wasser- und Land-Transit-Zölle und Schifflöhne in den Kantonen Zürich und Schaffhausen so viel möglich vermindern.

Artikel 11. Künftige Veränderungen der Zollsätze; in einzelnen Kantonen.

Würden einzelne eidgenössische Stände den Bezug ihrer Zölle anders anordnen oder vereinfachen wollen, so übernehmen sie die Verbindlichkeit, die Königlich Würtembergische Regierung von der getroffenen Veränderung zu benachrichtigen und dafür zu sorgen, daß für die im vorstehenden Artikel benannten Gegenstände die Ansätze des künftigen Zoll-Bezugs gegen den Württembergischen Staat die jetzt stipulirten Sätze der Summe nach nicht übersteigen.

Artikel 12. Fortsetzung; in der ganzen Eidgenossenschaft.

Sollte hingegen die Eidgenossenschaft als Gesammt-Staat ihr Zollwesen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags umarbeiten und ein neues zusammenhängendes System annehmen, durch welches die Zoll-Ansätze in so weit sie das Königreich Württemberg in seinen benannten Ausfuhr-Artikeln betreffen, erhöht werden würden, so wird auf diesen Fall bedungen, daß der Königlich Württembergischen Staats-Regierung von der neuen

Zoll-Organisation Kenntniß gegeben und über die dadurch veranlaßten Modifikationen des Vertrags eine neue Unterhandlung gepflogen werden soll, bei welcher die größtmögliche Freiheit des Verkehrs und die gegenseitig gleiche Behandlung mit den am meisten begünstigten Staaten wie gegenwärtig zur Grundlage dienen werden.

Auf gleiche Weise und in gleichem Sinne wird auch in dem Falle eine neue Unterhandlung über angemessene Modifikationen des gegenwärtigen Vertrags eintreten, wenn die Königlich Württembergische Staats-Regierung sich mit einem ihrer deutschen Nachbar-Staaten zu einer gemeinschaftlichen Zoll-Linie und einem gleichförmigen Zoll-Systeme vereinigen sollte.

Artikel 13. Begünstigung des Transits nach Italien.

In Bezug auf den Transit der Württembergischen Natur- und Kunst-Erzeugnisse nach Italien erklärt die Schweiz ihre Geneigtheit, denselben auf den dahin führenden Straßen zu begünstigen und zu erleichtern.

Sie verspricht die dermalen bestehenden Weg- und Brücken-Gelder für den Transport dieser Waaren nicht zu erhöhen.

Wenn neue Kunst-Straßen angelegt, oder neue Brücken gebaut werden, so sollen die daran zu erhebenden Gebühren für den Württembergischen Verkehr auf gleiche Sätze, wie für den Schweizerischen bestimmt werden.

Was die für den Württembergischen Staat besonders wichtige Handelsstraße, welche durch die Kantone Thurgau, St. Gallen, Graubündten und Tessin über das Gebirge nach Italien führt, betrifft, so erklären diese Stände, selbige an den einzelnen Strecken, wo solches noch nicht geschehen, vollenden und überhaupt in gutem Stande erhalten zu wollen; wogegen von Seite der Königlich Württembergischen Regierung die Erklärung gegeben wird, daß auch die durch deren Gebiet nach Friederichs-

hafen führenden Straßen ebenfalls in gutem Stande erhalten werden sollen.

Für alle über Friederichshafen hin und her spedirten Güter werden die Transit-Zölle in den Kantonen Thurgau und St. Gallen auf die Hälfte des bisherigen Betrags gestellt.

In den Kantonen Graubündten und Tessin werden hingegen für diese Güter diejenigen Sätze in Anwendung kommen, welchen die Waaren-Versendungen der Schweizer-Kaufleute überhaupt unterworfen sind, mit Vorbehalt einiger, in Kraft uralter bedingter Uebereinkünfte zu Gunsten schweizerischer Eigenthümer, auf wenigen einzelnen Waaren-Gattungen bestehender Ausnahmen in Graubündten, welche durch die Bundes-Verfassung der Schweiz gewährleistet und in dem der Königlich Württembergischen Regierung nach Artikel 21. mitzutheilenden Verzeichnisse der Zoll-Ansätze enthalten sind.

Dagegen wird von Seite des Königreichs Württemberg der Transit-Zoll von allen in jene Kantone, sowohl zum eigenen Bedarf als zur Versendung nach Italien bestimmten, über Friedrichshafen spedirten Güter, so wie für diejenigen über Friederichshafen kommenden Güter, welche aus der Schweiz ihre Richtung durch Württemberg nehmen, auf wenigstens die Hälfte des gesetzlichen Betrags vermindert werden.

Da die eigenthümliche Verfassung und die inneren Verhältnisse des Kantons Graubündten der dortigen Regierung nicht gestatten, den Waaren-Transport von Chur aus über das Gebirge nach Italien völlig frei zu geben, es aber dennoch in ihren Gesinnungen liegt, die geeigneten Mittel anzuwenden, diesem Waaren-Zuge immer mehr Vorschub zu verschaffen, so erklärt sie:

1) daß die aus Württemberg kommenden oder dahin bestimmten Waaren keine höheren Frachten zu bezahlen haben haben sollen, als diejenigen, die von einer eigens dazu bevollmächtigten Kantons-

Behörde für die Graubündnerischen und Schweizerischen Waaren periodisch festgesetzt werden;

2) daß überhaupt die Waaren-Versendungen von und nach Württemberg alle diejenigen Vortheile in Ansehung der Beschleunigung, der Sicherheit und der Erleichterung des Transports genießen sollen, welche den Graubündtnerischen und Schweizerischen Waaren eingeräumt sind, oder noch werden eingeräumt werden.

Die Regulirung der Schifffahrts-Verhältnisse auf dem Bodensee, in so ferne selbige den Handelszug und gegenseitigen Verkehr betrifft, wird einem nähern Einverständnisse der Königlich Württembergischen Regierung mit den Ständen St. Gallen und Thurgau vorbehalten.

Artikel 14. Zollfreiheit der Bausteine und des Straßen-Kieses.

Von Seite der Eidgenossenschaft wird die Zusicherung ertheilt, daß Bau- und andere Steine, die über den Bodensee nach Württemberg ausgeführt werden, weder mit einem Ausfuhr-Zolle belegt, noch überhaupt in der Ausfuhr mehr als gegen einen schweizerischen Mitstand erschwert werden sollen. Dagegen soll auch die freie Ausfuhr des von den Ufern des Argen-Flusses nach der Schweiz kommenden Straßen-Kieses gestattet seyn.

Artikel 15. Zollfreiheit im Verkehr mit Hohentwiel.

Diejenigen Erzeugnisse des Bodens, die von Hohentwiel nach der Schweiz kommen und die zum eigenen Bedürfnisse der dortigen Einwohner von der Schweiz nach Hohentwiel kommenden Gegenstände, sollen wechselseitig von Zoll-Abgaben befreit seyn, mit der Verpflichtung, daß einem jeden Mißbrauche dieser Begünstigung durch angemessene Vorkehrung begegnet, oder ein solcher im eintretenden Falle bestraft werden solle.

Artikel 16. Markt-Verkehr.

Für diejenigen Waaren, welche die Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker des einen Staats auf die Märkte des andern bringen und die unverkauft über die Grenze zurückkommen, wird, unter den erforderlichen Vorsichts-Maßregeln, wechselseitige Abgaben-Freiheit in dem Sinne zugesichert, daß der für diese unverkauft zurückgehenden Waaren bezahlte Eingangs-Zoll bei dem Austritte wiederum zurückgegeben werden soll.

Artikel 17. Wag- und Lager-Gelder, ꝛc.

Wag-, Lager- und Einstell-Gelder, Auf- und Ablad-Gebühren sollen auf den beiderseitigen Handelsplätzen, unter möglicher Gleichstellung der Tarife, nur dann erhoben werden, wenn wirklich gewogen, eingestellt, auf- oder abgeladen worden ist.

Artikel 18. Mehr-Gewicht der Ladungen.

Zwar sollen die Fuhrleute in Ansehung des Gewichts ihrer Ladungen, sowohl bei Frucht- als Güter-Transporten, sich im Allgemeinen nach den bestehenden Verordnungen richten, doch soll bei den Fuhrleuten auf der Straße von Schaffhausen nach Zürich auf ein allfälliges Mehr-Gewicht von zehen Centnern nicht geachtet werden.

Artikel 19. Mit-Einschluß von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen.

Da die beiden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen durch einen von der Krone Würtemberg mit denselben abgeschlossenen Staats-Vertrag in das Württembergische Zoll-System eingeschlossen sind und so lange sie in dieser Verbindung bleiben, vertragsmäßig an den von der Krone Württemberg abzuschließenden Handels-Verträgen Theil nehmen, so werden alle Bestimmungen dieses Vertrags auch auf den Verkehr mit den Fürstenthümern Hohenzollern für die Dauer ihrer Zoll-Verbindung mit Württemberg Anwendung finden.

Artikel 20. Festhaltung dieses Vertrags bei Verbindungen mit andern Staaten.

Beide contrahirende Regierungen geben sich die Zusicherung, mit keinem anderen Staate Verbindungen einzugehen, durch welche den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags mittelbar oder unmittelbar entgegen gehandelt würde.

Artikel 21. Uebersicht der schweizerischen Zollsätze.

Ueber die Zollsätze, welche von Seite der Schweiz, in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrags, auf den Verkehr mit Württemberg Anwendung finden, soll eine mit demselben übereinstimmende Uebersicht gefertigt und der Königlich Württembergischen Regierung bei der Vollziehung des Vertrags zugestellt werden.

Artikel 22. Erklärung entstehender Zweifel.

Sollte über den Inhalt desselben irgend ein Zweifel entstehen, so versprechen beide Theile derjenigen Erklärung beizupflichten, die dem Geiste des Vertrages, nämlich der Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Handels und Verkehrs, am angemessensten ist.

Artikel 23. Dauer des Vertrags.

Gegenwärtiger Vertrag ist auf zehen Jahre geschlossen und innerhalb dieser Zeit ohne besondere Uebereinkunft unwiderruflich. Derselbe wird sogleich nach der Auswechslung der Ratifikationen, welche möglichst beschleunigt werden soll, in Vollziehung gesetzt.

XL. Verfügung des Finanz-Ministerium, die Erleichterung des Gränz-Verkehrs mit dem Großherzogthum Baden betreffend, vom 24. April 1826.

Zu Erleichterung des Gränz-Verkehrs mit dem Großherzogthum Baden wird in Folge der mit der Großherzoglich Baden'schen Staats-Regierung getroffenen Verabredung und nach erfolgter allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät hiemit Folgendes verfügt:

§. 1. Befreiungen vom Ein- und Ausgangs-Zoll.

1) Neben denjenigen Erleichterungen, welche das Zoll-Gesetz vom 18. Juli 1824, §. 24. hinsichtlich des Gränz-Verkehrs festsetzt, namentlich der freien Einfuhr der Natur-Erzeugnisse von im Auslande gelegenen Grundstücken der Inländer und der freien Ausfuhr der zur Saat und zur Feld- und Reben-Cultur auf solchen Grundstücken erforderlichen Gegenstände, und neben der in jenem Gesetze ausgesprochenen Freiheit vom Ausgangs-Zoll für Schlacht-Vieh und Lebensmittel überhaupt, sollen noch weiter im Verkehr mit dem Großherzogthum Baden vom Ein- und Ausgangs-Zoll frei seyn:

a) Holz, welches Württembergische Staats-Angehörige auf Badische Sägmühlen bringen, und die daraus gefertigte Schnittwaaren, welche sie zurückführen;

b) Holz, welches Badische Staats-Angehörige auf Württembergische Sägmühlen bringen, und die daraus gefertigte Schnittwaren, welche sie zurückführen;

c) Vieh, welches zum Arbeiten oder zum Waiden auf eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke auf benachbartes Großherzoglich-Badisches Staats-Gebiet geführt wird, und wieder zurückkehrt.

§. 2. Befreiungen vom Durchgangs-Zoll.

2) Frei vom Durchgangs-Zoll sind alle landwirthschaftlichen Erzeugnisse und Vieh, wenn diese Gegenstände, um von einem Großherzoglich Badischen Orte zum andern gebracht zu werden, nicht mehr als drei Stunden Wegs das Königlich Würtembergische Gebiet passiren.

Dasselbe findet in Baden Statt, wenn jene Gegenstände, um von einem Königlich Württembergischen Orte zum andern gebracht zu werden, nicht mehr als drei Stunden Wegs das Großherzoglich Badische Gebiet passiren.

§. 3. Verfahren in Absicht auf die Befreiungen.

3) Um die unter 1, a und b und 2 aufgeführten Befreiungen zu erlangen, ist Folgendes zu beobachten:

a) Diejenigen, welche Holz und Schnittwaaren auf und von Sägmühlen aus- und einführen, sind verbunden, sowohl an der Austritts- als Eingangs-Station die Anzeige zu machen, und gegen Entrichtung eines Kreuzers einen Passir-Schein zu nehmen.

Die Zoll-Behörden führen Aufzeichnungen über die Transporte, und erheben nachträglich den gesetzlichen Zoll, wenn nicht innerhalb vier Wochen die entsprechende Quantität Schnittwaaren zurückgebracht wird.

Die Aus- und Einfuhr muß an derselben Station geschehen.

b) Wer mit den unter 2 genannten landwirthschaftlichen Erzeugnissen und Vieh auf dem Durchgang eine Zoll-Station passirt, muß daselbst die Anzeige machen, und sich daselbst mit einem Passir-Schein versehen lassen, für den er einen Kreuzer zu entrichten hat.

Vorstehende Bestimmungen sind mit dem 1. Mai laufenden Jahrs in Vollzug zu setzen.

Stuttgart, den 24. April 1826.

Weckherlin.

XLI. Gesetz, in Betreff der direkten Steuern für das Finanz-Jahr 18²⁶/₂₇, vom 3. Jan. 1827 *).

Wilhelm,

von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

In Beziehung auf die direkten Abgaben für das Finanz-Jahr 18²⁶/²⁷ verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art 1. Gebäude-, Gewerbe-, Grund- und Gefäll-Steuer.

Von Gebäuden, von Gewerben, von Grund-Eigenthum und Gefällen wird für das Finanz-Jahr vom 1. Juli 1826 bis dahin 1827 an direkter Steuer die Summe von

zwei Millionen, sechsmalhundert tausend Gulden

eingezogen.

Art 2. Capital-, Besoldungs- und Apanagen-Steuer.

Die Besteurung der Aktiv-Capitalien, der Besoldungen und Pensionen, so wie der Apanagen findet für das Jahr 18²⁶/₂₇ wieder auf dieselbe Weise Statt, welche in dem Gesetze vom 18. Juli 1824, Regierungs-Blatt S. 524 vorgeschrieben ist.

---

*) Umlage vom 9. Jan. 1827. Reg.Bl. S. 23.

Bei den Aktiv-Capitalien entscheidet der Besitzstand vom 1. Juli 1826 für die Steuerpflicht.

Als Zahlungs-Termin wird für die Capital-Steuer der 15. Januar 1827 und für die Besoldungs-, Pensions- und Apanagen-Steuer der 1. April 1827 festgesetzt.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 3. Jan. 1827.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Vellnagel.

XLII. Bekanntmachung eines zwischen Württemberg und Baiern abgeschlossenen Handels-Vertrags, vom 28. April 1827.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Da Wir in Uebereinstimmung mit des Königs von Baiern Majestät, dem gegenseitigen Handel und Verkehr Unserer beiderseitigen Unterthanen für vortheilhaft erachtet haben, Unsere beiden Staaten in eine Zoll-Linie zu vereinigen, einstweilen aber, bis diese Vereinigung wirklich zur Ausführung gebracht werden kann, gegenseitige Zoll-Erleichterungen eintreten zu lassen, und da nach diesen Absichten zwischen den hiezu ernannten Bevollmächtigten unter dem 12. d. M. folgender Vertrag, welcher Unsere und des Königs von Baiern Ma-

jestät Bestätigung erhalten hat, abgeschlossen worden ist; so verordnen Wir, daß dieser Vertrag seinem ganzen Inhalte nach bekannt gemacht, und die Bestimmungen desselben von den betreffenden Behörden sogleich in Vollzug gesetzt werden.

Gegeben, Stuttgart den 28. April 1827.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf von Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Vellnagel.

Handels-Vertrag zwischen Württemberg und Baiern.

Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Majestät der König von Baiern, von gleichem Wunsche beseelt, dem gegenseitigen Handel und Verkehr Ihrer Unterthanen jede thunliche Erleichterung zu sichern, und auf diese Weise das so glücklich bestehende freundschaftliche und nachbarliche Vernehmen zwischen beiden Staaten immer mehr zu befestigen und zu begründen, haben in solcher Absicht Unterhandlungen eröffnen lassen, und dazu als Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Königliche Majestät von Württemberg: Allerhöchst Ihren ausserordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister an dem Königl. Baierischen Hofe, Hrn. Philipp Moritz Freih. v. Schmitz-Grollenburg, Staatsrath und Commenthur des K. Ordens der Württembergischen Krone, und Allerhöchst Ihren Ober-Finanz-Rath Herrn Christoph Ludwig v. Herzog, Ritter des K. Ordens der Württembergischen Krone, und

Seine Königliche Majestät von Baiern: Allerhöchst Ihren Staats-Minister des Königl. Hauses und des Aeußern, Hrn Carl Friedrich Grafen v. Thürheim, des K. Hausordens vom heiligen Hubertus Ritter und Capitular, Großkreuz des Civil-Verdienstordens der Baierischen Krone;

welche nach Vorlegung ihrer beiderseitigen Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer allerhöchsten Höfe, über nachstehende Punkte sich einverstanden haben:

Artikel 1. Verbindung zu einem gemeinsamen Zoll- und Handels-Systeme.

Beide Königliche Regierungen werden sich zu einem gemeinsamen, vorerst nur den Länder-Umfang der Königreiche Württemberg und Baiern begreifenden Zoll- und Handels-Systeme vereinigen, in welche Verbindung auch andere an diese Königreiche grenzende deutsche Staaten mit vereinter Beistimmung Württembergs und Baierns aufgenommen werden können.

In Folge dieser Vereinigung sollen die längst der gemeinschaftlichen Württembergisch-Baierischen Gebiets-Grenzen dermal bestehenden Zollämter aufgelöst, und die Ein-, Durch- und Ausgangs-Zölle an den äußern Grenzen der in dieser Beziehung vereinten Staaten für derselben gemeinsame Rechnung erhoben werden.

Beide Regierungen verzichten für die Dauer des Vereins auf alle und jede einseitige Handels-Verträge mit dem Auslande.

Artikel 2. Grundlagen dieser Verbindung.

Die Zoll-Gesetzgebung des Königreichs Baiern und diejenigen Bestimmungen, worüber beide allerhöchste Paziszenten schon in den frühern zu Stuttgart dießfalls gepflogenen Verhandlungen übereingekommen, sollen vorbehältlich der hierunter für nöthig erkannnten Modifikationen, dieser Vereinigung zur Grundlage dienen.

Ueber die eben gedachten Modifikationen, so wie über die nähere Ausbildung und Vollziehung des Vereins selbst, sollen, alsbald nach erfolgter Auswechslung der allerhöchsten Ratifikationen gegenwärtiger Uebereinkunft, dahier, in München, weitere Verhandlungen eröffnet, und, wo möglich, bis zum 1. Okt. laufenden Jahrs, zum Ende geführt werden, damit die neue Einrichtung sodann unverzüglich in das Leben trete.

Artikel 3. Verhältniß zur schweizerischen Eidgenossenschaft.

Da in dem Artikel 12. des zwischen dem Königreiche Württemberg und der schweizerischen Eidgenossenschaft am 30. Sept. 1825 abgeschlossenen Handels-Vertrags, für den Fall, wo die K. Württembergische Regierung mit einem oder mehreren deutschen Staaten sich über eine gemeinschaftliche Zoll-Linie vereinigen würde, eine neue Unterhandlung über angemessene Modifizirung jenes Vertrags vorbehalten worden, so werden hiezu die erforderlichen Einleitungen in ununterbrochenem Einverständnisse beider Königlicher allerhöchster Höfe getroffen werden.

Artikel 4. Transitorische Bestimmungen.

Um noch vor Einführung des gemeinschaftlichen Zoll-Systems den beiderseitigen Unterthanen wenigstens theilweise die Vortheile eines erleichterten Verkehrs zuzuwenden, vereinigen sich beide Regierungen über die hiernach folgenden Bestimmungen hinsichtlich des Grenz-Verkehrs, dann der Verminderung der Ein- und Durchgangs-Zölle, welche sogleich nach beiderseits erfolgter allerhöchster Genehmigung dieses Vertrags in Kraft treten, und so lange gelten sollen, bis die gemeinschaftliche Zoll-Linie hergestellt seyn wird.

Artikel 5. Grenz-Verkehr.

Für die Erleichterung des Grenz-Verkehrs wird Folgendes bestimmt:

1) Die Natur-Erzeugnisse, welche die Grenz-Unterthanen von ihren im Gebiete des andern Staates ge-

legenen Grund-Besitzungen an Gärten, Weinbergen, Feldern, Wiesen und Waldungen gewinnen, und unmittelbar über die Grenze bringen, sollen gegenseitig vom Aus- und Eingangs-Zolle frei seyn.

2) Eben so sollen die Natural-Gülten und Zehenten aller Art, welche die Unterthanen, Stiftungen, Communen und Staatskassen des einen Staats aus dem andern zu beziehen haben, gegenseitig von allem Aus- und Eingangs-Zolle frei seyn, wenn sie mit der nöthigen Legitimation begleitet sind.

3) Gegen Anmeldung bei den Zollstätten und Entrichtung einer Stempel-Gebühr von einem Kreuzer für den Zollschein sind gegenseitig vom Ein- und Ausgangs-Zolle frei:

a) ohne Beschränkung der Quantität:

Abfälle, als Scherben, Schnitze, Späne ꝛc., Bäume zum Verpflanzen, Dachschiefer, Dünger, Erde, Thon-, Mergel-, Torf- auch Töpfer- und Ziegel-Erde, Erze, rohe, in unverpacktem Zustande, Fische, gemeine, Frösche und Krebse, Futter-Kräuter, Geflügel, zahmes, Gemüse, frische, Gras, Gips, ungemahlen und gemahlen, Grummet, Hornspäne (nicht Hornspitzen), Kalk und Kalksteine, Kies, Kleien, Mühlsteine, Reben, Sand, Schaftheu, Schilf, Spreu, Steine zum Bauen und für Unterhaltung der Straßen, Stroh, Ziegelarbeiten, gemeine.

b) Mit Beschränkung auf eine Trag-, Karren- oder Handschlitten-Last:

Bienen-Körbe, Brechen, Bucheln, Butter, unverpackt, Eicheln, Eier, Erdengeschirr, gemeines, Gartensämerei, Holzschuhe, Holzwaaren, gemeine und unverpackt, Käse, gemeine oder sogenannte Handkäse, Kartoffeln, Klauen, Knochen, Kübler- und Küfer-Arbeiten (Fässer, Butten ꝛc.), Kümmel, Milch, Nüsse, Obst, frisches,

Rechen, hölzerne, Schleifsteine, im unverpackten Zustande, Schmalz } in unverpacktem Zustande, Schmeer } Schreiner-Arbeiten, gemeine, Spanferkel, Speck, Spindeln und Spuhlen, Spinn-Rocken, gemeine, Wagner-Arbeiten, Wetzsteine, im unverpackten Zustande, Wildpret, Wurzelgewächse, frische, Ziegen, junge.

c) Mit Beschränkung auf ein Stück:
Gefährte zum Oekonomie-Dienste, unbeschlagen und beschlagen.

d) Mit Beschränkung auf zehen Pfund Baierischen Gewichts und im unverpackten Zustande:
Bäckerwaaren, gemeine, Flachs, Hanf, Wolle, Garne von Flachs, Hanf und Wolle.

e) Mit Beschränkung auf ⅓ Scheffel Baierischen Maases:
Feldfrüchte, rauhe und glatte, Hülsenfrüchte, Mehl.

4) In allen Fällen, wo der Zoll von den Waaren, die ein Zollpflichtiger mit sich führt, nicht mehr als 4 kr. beträgt, sollen sie ganz zollfrei bleiben, jedoch ebenfalls zur Anmeldung bei den Zollstätten verbunden seyn.

5) Das Getreide, das Holz, die Lohe und die Oelsaamen, welche die Grenz-Unterthanen des einen Staats zum Abgerben, Vermahlen, Schneiden und Stampfen auf die Mahl-, Säge-, Lohe- und Oel-Mühlen, des andern Staats bringen, und in abgegerbten Kernen, oder in Mehl, in geschnittener Waare, gestampfter Lohe und Oel wieder zurückführen, sollen gegenseitig vom Ein- und Ausgangs-Zolle frei seyn.

6) Das Vieh, welches die Unterthanen des einen Staates während der Waidezeit auf die Alpen und Waiden des andern Staates ein- und zurück-

treiben, wird bei der Zollstätte blos vorgemerkt und ist zollfrei. — Nur von dem Ab- und Zugange wird bei dem Zurücktriebe die betreffende Zollgebühr erhoben, in so fern nicht nachgewiesen werden kann, daß die abgängigen Stücke auf der Alpe oder Waide durch Unglück zu Verlust gegangen sind. Die während der Waidezeit gewonnenen Produkte als: Milch, Butter, Schmalz, Käse, Wolle rc. unterliegen nur der Hälfte des Ausgangs-Zolls, und im Heimath-Staate sind sie vom Eingangs-Zolle ganz frei.

7) Die Gegenstände, welche die beiderseitigen Grenz-Bewohner zur Verarbeitung, Veredlung, Ausrüstung und Ausbesserung einander sich zubringen, sollen bis zu Quantitäten von 1 Centner, oder bis zu ganzen Stücken in beiden Staaten, gegen Entrichtung einer Stempel-Gebühr von 1 kr. für den auszustellenden und wieder einzuziehenden Zollschein, vom Eingangs- und Ausgangs-Zolle ganz frei seyn, jedoch unter der Bedingniß, daß die Gegenstände der Verarbeitung, Veredlung u. s. w. in angemessenen Terminen bei den nämlichen Zollstätten ein- und wieder ausgebracht werden.

8) Das Vieh, welches aus einem der beiden Staaten auf die Viehmärkte des andern Staates gebracht wird, unterliegt den gegenseitigen Aus- und Eingangszöllen nur in so weit, als es auf den Märkten verkauft wird. Das unverkaufte und wieder zurückgehende Vieh soll gegen Entrichtung der Stempel-Gebühr von 1 kr. für den Vormerkschein vom Ein- und Ausgangs-Zolle ganz frei seyn, wenn es zum Behufe der Controle über die nämliche Zollstätte ein- und wieder ausgeführt, und mit dem Vormerkschein begleitet wird.

9) Die an der Grenze wohnenden Gewerbsleute, welche mit den von ihnen selbst verfertigten Artikeln

die Grenzmärkte des andern Staates besuchen, haben zwar bei der Eintritts-Zollstätte von den Waaren den ganzen Eingangs-Zoll zu deponiren, erhalten aber denselben von den unverkauft zurückgehenden Parthien wieder ganz zurück, wenn

a) der Ort sowohl, wo die Gewerbsleute wohnen, als der Ort des Marktes, den sie besuchen, von der gemeinschaftlichen Grenze nicht über drei Stunden entfernt ist,

b) die Gewerbsleute bei den Zollstätten durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß die Gewerbs-Artikel, die sie zu Markte bringen, von ihnen verfertigt seyen,

c) die Einfuhr und Wieder-Ausfuhr der Waaren bei einer und der nämlichen Zollstätte geschieht,

d) die Eigenthümer ihre Waaren entweder selbst verführen, oder wenn diese durch Fuhrleute besorgt werden, wenigstens persönlich begleiten und den Zoll-Behandlungen selbst beiwohnen, endlich

e) die unverkauften Waaren längstens am dritten Tage nach dem notorisch beendigten Markte wieder zurückgehen.

Artikel 6. Eingangs-Zölle.

1) Von den Getreide-Früchten, welche aus dem Gebiet des einen Staates in das des andern eingeführt werden, sollen folgende Eingangs-Zölle erhoben werden:

	In Württemb.		In Baiern.	
a) von Waizen u. gegerbten Kernen .	10kr.	v. 1 Schfl. Würt-temb. Maases.	12kr.	v. 1 Schfl. Bai-rischen Maases.
b) von Roggen	7kr.		9kr.	
c) von Gerste u. ungegerbten Kernen	5kr.		6kr.	
d) von Haber und Wicken . .	2kr.		3kr.	

2) Von dem aus dem einen Staate in den andern eingehenden Vieh sollen gegenseitig folgende Eingangs-Zölle erhoben werden; nämlich:

v. Pferden	1 fl.	per Stück.	v. Kälbern	4 kr.	per Stück.
— Fohlen	40 kr.		— Schweinen	8 kr.	
— Maulthieren	24 kr.		— Frischlingen	8 kr.	
— Eseln	3 kr.		— Spanferkeln	2 kr.	
— Ochsen	20 kr.		— Schaafen	4 kr.	
— Stieren	20 kr.		— Lämmern	1 kr.	
— Kühen	12 kr.		— Geisvieh	4 kr.	
— Rindern	12 kr.		— Kitzen	1 kr.	

3) Die in Württemberg erzeugten Stab-, Schien-, Stangen-, Knoppern- und Zain-Eisen, Eisenguß-Waaren, unverarbeiteten Eisenbleche und unverarbeiteten Stahle sollen in Baiern nur einem Eingangs-Zolle von 1 fl. 40 kr. vom Baierischen Centner; — dagegen aber auch die in Baiern (einschlüssig des Rheinkreises) erzeugten Artikel dieser Art in Württemberg nur einem Eingangs-Zolle von 1 fl. 20 kr. vom Württembergischen Centner unterliegen.

4) Die in Württemberg erzeugten Weine und Weinmoste (einschlüssig der Württembergischen Seeweine und Seewein-Moste) sollen in Baiern einem Eingangs-Zolle zu 1 fl. vom Baierischen Centner; dagegen aber auch die in Baiern erzeugten Weine u. Wein-Moste (einschlüssig der Rhein-Baierischen Weine und Wein-Moste) in Württemberg ebenfalls nur einem Eingangs-Zolle von 48 kr. vom Württembergischen Centner oder zu 6 fl. vom Württembergischen Eimer unterworfen seyn.

5) Von nachstehenden in Württemberg und Baiern erzeugten Waaren und Fabrikaten, nämlich

a) Bein-Arbeiten mit Galanterie-Waaren unvermengt,

b) Fabrikaten von weißem oder verzinnten Bleche,

c) lakirten Blechwaaren,

d) Kupfer-Fabrikaten und

e) feinen Messing-Fabrikaten

soll der Eingangs-Zoll in Baiern in 10 fl. vom Baierischen Centner und in Württemberg in 8 fl. vom Württembergischen Centner bestehen.

6) Die in Württemberg erzeugten Lein-, Hanf- und Reps- oder Rüb-Oele sollen in Baiern einem Eingangs-Zolle zu 2 fl. 30 kr. vom Baierischen Centner, und die nämlichen in Baiern erzeugten Oele in Württemberg einem Eingangs-Zoll zu 1 fl. 44 kr. vom Württembergischen Centner unterliegen.

7) Dem ebenbemerkten Eingangs-Zolle sollen gegenseitig auch die in Württemberg und Baiern erzeugten Schreib- und Druckpapiere unterworfen seyn.

8) Die in Württemberg fabrizirten Silber-, Schmied- und Massiv-Arbeiten sollen in Baiern einen Eingangs-Zoll zu 20 fl. vom Baierischen Centner, und die in Baiern fabrizirten Arbeiten dieser Art in Württemberg einen Eingangs-Zoll zu 15 fl. 36 kr. vom Württembergischen Centner zu entrichten haben.

Die Anwendung der oben für die genannten Eisenwaaren und für die Weine festgesezten Zollsätze sezt voraus, daß der Ursprung als Baierisches oder Württembergisches Erzeugniß nach denjenigen Vorschriften nachgewiesen werde, welche hierüber in dem Baierischen Rheinkreise für den Fall bestehen, daß diese Artikel von dort in die übrigen Kreise des Königreichs Baiern mit Anspruch der Zollbegünstigung eingeführt werden wollen. Sie werden in beiden Staaten durch besondere Verordnungen bekannt gemacht werden.

Die von 5 bis 8 einschlüssig bezeichneten gegenseitigen Begünstigungen finden nur dann Statt, wenn die Fabrikanten und Produzenten die Fabrikate und Producte unmittelbar und ohne Dazwischenkunft eines Zwischenhändlers mit den vorschriftmäßigen Ursprungs-Zeugnissen verführen oder versenden.

Die königl. Württembergische Regierung macht sich anheischig, die württembergischen Eingangs-Zölle von

den durch die vorhergehenden Bestimmungen begünstigten Artikeln gegen andere Staaten den Baierischen gleichzustellen, in so weit jene dermalen niedriger stehen.

Art. 7. Durchgangs-Zölle.

In Baiern wird der Durchgangs-Zoll von dem, aus Württemberg durch Baiern transitirenden, a) Vieh und b) Wein, nur zur Hälfte erhoben werden. Ebenso wird auch in Württemberg von dem aus Baiern einschlüssig des Rheinkreises transitirenden a) Vieh und b) Wein — der Durchgangs-Zoll auf die Hälfte herabgesezt, und c) von dem Baierischen Getreide, vorbehältlich der erforderlichen Sicherheits-Maßregeln, ganz aufgehoben, wie das Getreide auch in Baiern von demselben ganz frei ist.

Art. 8. Gegenseitige Sicherstellung der Zoll-Gefälle und anderer Staats-Abgaben.

Zur gegenseitigen Sicherung der Zoll-Gefälle und anderen Staats-Abgaben sind beide Regierungen über folgende Punkte übereingekommen:

1) Sie werden sich hinsichtlich der Ursprungs-Zeugnisse über ein gleichförmiges Verfahren verständigen, und ihre Behörden zur gewissenhaften Ausübung der ihnen in dieser Hinsicht übertragenen Functionen verpflichten.

2) Sie machen sich gegenseitig verbindlich, nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die Zoll- und übrigen Abgaben-Gesetze des einen Staates nicht durch die Unterthanen des andern verlezt werden, und die Behörden sich zum Schutze dieser Gesetze gegenseitig unterstützen.

3) Sie werden ihre Gränz-Zollstätten zu einer gegenseitigen Controle ermächtigen, wodurch das gegenseitige Einschmuggeln und insbesondere die Gefährden mit den angeblich transitirenden Gütern erschwert werden.

4) Sie werden ihre Staats-Angehörigen, die überwiesen werden sollten, die Zoll- und sonstigen Staats-Abgaben des andern Staats gefährdet zu haben, zur Strafe ziehen lassen.

Artikel 9. Verkehr mit den Hohenzollern'schen Fürstenthümern.

Da die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen durch Staats-Vertrag in einem gemeinschaftlichen Zoll-Systeme mit dem Königreiche Württemberg stehen, so finden die transitorischen Bestimmungen der Artikel 5, 6, 7 und 8 auch auf den Verkehr mit diesen Ländern ihre Anwendung.

Artikel 10. Schluß.

Ueber die gegenwärtige zweifach ausgefertigte Uebereinkunft sollen die Ratifikationen beider Königlichen Höfe innerhalb vierzehn Tage, oder wo möglich früher eingeholt und hier in München ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterschrieben und besiegelt zu München, den 12. April 1827.

(L.S.) Philipp Moriz, Freiherr v. Schmitz-Grollenburg.

(L.S.) Friedrich Graf v. Thürheim.

(L.S.) Christoph Ludwig v. Herzog.

XLIII. Verfügung des Finanz-Ministerium, die Erhöhung einiger Zollsätze im allgemeinen Zolltarif vom 18. Juli 1824 in Folge des Handels-Vertrags mit Baiern betreff., vom 26. Mai 1827.

In Gemäßheit des Artikels VI. des unter dem 12. April 1827 mit der Krone Baiern abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrags, wonach die Württembergischen Eingangs-Zölle von den durch jenen Vertrag begünstigten Artikeln gegen andere Staaten den Baierischen gleichgestellt werden sollen, in so weit jene dermalen niedriger stehen, treten in dem allgemeinen Zoll-Tarife vom 18. Juli 1824 folgende Veränderungen der Eingangs-Zölle ein:

Beinarbeiten mit Galanterie-Waaren unvermengt,
statt bisheriger 10 fl. 24 kr. künftig 13 fl. pr. Ctr.

Fabrikate von weißem und verzinntem Blech feine und grobe, statt bisheriger 5 fl. 12 kr. und 10 fl. 24 kr., künftig 13 fl. pr. Ctr.

Lakirte Blechwaaren
statt bisheriger 10 fl. 24 kr., künftig 13 fl. pr. Ctr.

Kupfer-Fabrikate
feine und grobe, statt bisheriger 5 fl. 12 kr. und 10 fl. 24 kr. künftig 13 fl. pr. Ctr.

Feinere Messing-Fabrikate
statt bisheriger 10 fl. 24 kr., künftig 13 fl. pr. Ctr.

Papier,
Druck- und Schreibpapier, statt bisheriger 1 fl. 44 kr. künftig 4 fl. 20 kr. pr. Ctr.

Fabrikate von Silber
statt bisheriger 15 fl. 36 kr., künftig 80 fl. pr. Ctr.

Sodann werden die Eingangs-Zölle von Vieh durch folgende Bestimmungen den Baierischen gleichgestellt:

Von 1 Pferd	. . . . .	5 fl. —
— 1 Fohlen	. . . . .	— 40 kr.
— 1 Maulthier	. . . . .	1 fl. 12 kr.
— 1 Ochsen und Zugstier	. .	5 fl. —
— 1 Stier	. . . . . .	2 fl. —
— 1 Kuh	. . . . . .	2 fl. —
— 1 Rind	. . . . . .	1 fl. 30 kr.
— 1 Kalb	. . . . . .	— 30 kr.
— 1 älterem Schwein	. . .	— 20 kr.
— 1 Schaaf	. . . . .	— 12 kr.
— 1 Lamm	. . . . . .	— 3 kr.

Wein und Weinmost

deutsche in Fässern und Bouteillen, statt bisheriger 12 fl. pr. Eimer und 3 fl. 28 kr. pr. Ctr., künftig 4 fl. 20 kr. pr. Ctr.

Sämmtliche Zoll-Behörden werden nun angewiesen, diese Zollsätze in allen denjenigen Fällen anzuwenden, wo nicht durch besondere Verträge und Bestimmungen eine Ausnahme von dem allgemeinen Zoll-Tarif vorgeschrieben ist.

Stuttgart, den 26. Mai 1827.

Weckherlin.

XLIV. Gesetz, die Eingangs-Zölle auf Tabak, Zucker und Kaffe betreffend, vom 12. Juni 1827.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Da Wir Uns veranlaßt finden, die Auflagen auf Tabak, so wie auf Zucker und Kaffee, mit besonderer Rücksicht auf die mit dem Königreich Baiern abgeschlos-

sene Zoll- und Handels-Verbindung festzustellen, so verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Aufhebung der ältern Tabaks-Auflage.

Die durch die Gesetze vom 27. Juni 1821 und 18. Juli 1824 eingeführte Tabaks-Auflage wird hierdurch aufgehoben.

Art. 2. Neuer Eingangs-Zoll vom Tabak.

An die Stelle derselben tritt eine Erhöhung des Eingangs-Zolls von fabricirtem Tabak und von Tabaks-Blättern. Es soll künftig in der laufenden Etats-Periode an Eingangs-Zoll erhoben werden:

von zum Gebrauch zubereitetem Rauch- und Schnupf-Tabak, mit Einschluß der Carotten und sonstiger zubereiteter Tabaksblätter 17 fl. 20 kr. pr. Ctr.
von rohen Tabaksblättern . 4 fl. 20 kr. pr. Ctr.

Art. 3. Rückvergütung für ausgeführten Tabak.

Auf jeden Centner fabricirten Tabaks, welchen die Fabrikanten ins Ausland verkaufen, erhalten dieselben eine Rückvergütung, welche in drei Viertheilen des zuvor von ihnen bezahlten Eingangs-Zolls von Tabaksblättern, also in . . . . . . 3 fl. 15 kr. pr. Ctr. besteht.

Art. 4. Anzeige von eingeführtem Tabak.

Die Tabaks-Fabrikanten sind verbunden, von dem jedesmaligen Empfange auswärts eingeführter Tabaksblätter dem Acciser ihres Wohnorts eine schriftliche Anzeige zu erstatten, auch den Finanz-Behörden auf Erfordern ihre Handlungsbücher zur Einsicht vorzulegen.

Die Unterlassung jener Anzeige wird mit angemessenen Geldstrafen geahndet.

Art. 5. Eingangs-Zoll von Kaffee und Zucker.

Der Eingangs-Zoll von Kaffee und Zucker wird für die übrige Dauer der laufenden Etats-Periode auf 8 fl. 40 kr. pr. Ctr. festgesezt.

Art. 6. Anfangs-Termin.

Vorstehende Zoll-Erhöhungen treten überall mit dem Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes in Wirkung.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 12. Juni 1827.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Vellnagel.

XLV. Verfügung des Finanz-Ministerium, den Eingangs-Zoll von Badenschen Weinen betreffend, vom 7. Juli 1827.

In Vollziehung des Artikels VI. des unter dem 12. April d. J. mit der Krone Baiern abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrags ist der Eingangs-Zoll von Wein und Weinmost unter dem 19. Mai 1827 zur Gleichstellung mit den Baierischen Zollsätzen auf 4 fl. 20 kr. pr. Ctr. bestimmt worden.

Da aber die im Großherzogthum Baden erzeugten Weine in Baiern einem ermäßigten Zollsatz unterworfen sind, so wird bis auf weitere Verfügung auch der Eingangs-Zoll in Württemberg von den Badenschen Weinen jenem ermäßigten Zoll gleichgestellt und daher erhoben:

von den im Großherzogthum Baden erzeugten Weinen mit Ausnahme der Badenschen Seeweine
Zwei Gulden dreißig Kreuzer pr. Ctr.;

von den Badenschen Seeweinen
Ein Gulden zwanzig Kreuzer pr. Ctr.

Sämmtliche Zoll-Behörden haben daher die aus dem Großherzogthum Baden eingehenden Weine auf den Grund legaler Ursprungs-Zeugnisse nach jenen Zollsätzen zu behandeln.

Stuttgart, den 7. Juli 1827.

Weckherlin.

XLVI. Gesetz über die Abgaben von $18^{27}/_{30}$, vom 9. Juli 1827.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Nachdem Wir den Haupt-Finanz-Etat für die Periode vom 1. Juli 1826 bis 30. Juni 1830*) durch Verabschiedung mit Unseren getreuen Ständen festgestellt und durch das Gesetz vom 3. Januar 1827 (Reg.Blatt S. 2), die direkten Abgaben für das Finanz-Jahr $18^{26}/_{27}$ bereits bestimmt haben; so verordnen und verfügen Wir in Hinsicht auf die in den drei weiteren Finanz-Jahren $18^{27}/_{28}$, $18^{28}/_{29}$ und $18^{29}/_{30}$ zu erhebenden Abgaben, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Gebäude-, Gewerbe-, Grund- und Gefäll-Steuer.

Von Gebäuden, von Gewerben, von Grund-Eigenthum und Gefällen wird für jedes der drei Finanz-Jahre die Summe von

zwei Millionen, sechsmal hundert tausend Gulden

eingezogen.

Art. 2. Apanagen-, Capital-, Besoldungs- rc. Steuer.

In jedem der drei Finanz-Jahre werden die Apanagen, die Aktiv-Capitalien, so wie die Besoldungen und Pensionen in die Besteurung gezogen.

Art. 3. Apanagen-Steuer.

Die Apanagen unterliegen in der Art der Besteurung, daß von einem Bezug von jährlichen

---

*) S. die Beilage.

vier tausend acht hundert Gulden — zwei hundert zwölf Gulden, von jedem weiteren hundert Gulden aber — sechs Gulden, vierzig Kreuzer

zu entrichten sind.

Art. 4. Capitalien-Steuer.

Von jedem hundert Gulden in Aktiv-Capitalien werden ohne Rücksicht auf den höheren oder niederen Zinsfuß

zwanzig Kreuzer

Steuer erhoben.

In jedem der drei Finanz-Jahre 1827 bis 1830 bestimmt der Besitzstand vom 1. Juli die Steuer-Entrichtung für das laufende Jahr.

Die Aufnahme der Capitalien ist im Laufe des Monats August eines jeden Finanz-Jahrs zu vollziehen.

Die Steuer selbst ist zur Hälfte den 15. November, zur Hälfte den 15. Februar in jedem der drei Finanz-Jahre zu entrichten.

Art. 5. Fortdauer früherer Bestimmungen.

Im Uebrigen treten die Bestimmungen des Abgaben-Gesetzes vom 29. Juni 1821, §. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 35 und 37, so wie des Abgaben-Gesetzes vom 18. Juli 2824, §. 6 in Wirkung.

Art. 6. Besoldungs- und Pensions-Steuer.

Die Besoldungenu nd Pensionen unterliegen der Besteurung nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1821, §. 26—34, jedoch mit der Bestimmung, daß von Besoldungen, welche ganz oder theilweise in Naturalien bestehen, die letzteren bis zu dem Anschlag von drei hundert Gulden einschließlich freigelassen werden, und in der Stufenfolge für die Steuer-Ansätze außer Berechnung bleiben.

Art. 7. Indirekte Abgaben.

Die indirekten Abgaben an Zoll, Accise, Auflage auf die Hunde, Straßenbau-Abgaben, Wirthschafts-Abgaben, Taxen und Sporteln, so wie Zucht- und Waisenhaus-Gefällen, werden nach den hierüber bestehenden Gesetzen erhoben.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Friederichshafen den 9. Juli 1827.

Wilhelm,

Der Finanz-Minister:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär
Vellnagel.

Beilage: Der Haupt-Finanz-Etat für 18$^{27}/_{30}$.

(Hierein ist der Quart-Tabellenbogen zu heften.)

(Zu Seite 4

(Beilage zum Abgaben-Ges

Haupt-Fin

für die P

vom 1. Juli

nach

der Verabschiedung n

05.)

eß vom 9. Juli 1827.)

anz = Etat

eriode

1826 — 1830.

nit den Ständen.

ierein ist der Quart=Tabellenbogen zu heften.)

Ausgabe=Rubriken.	18²⁶/₂₇.
	fl.
XVI. Landständische Sustentations=Kasse . . .	141085
XVII. Quiescenten=Gehalte:	71000
XVIII. Kron=Ausstattung . .	3350
XIX. Zuschuß für die Universität Tübingen . . .	48600
XX. Festungs=Straf=Anstalt .	22514
XXI. Reserve=Fonds . . .	75000
	361549
Summe der Ausgaben .	9544617
Einnahme .	9263932
Ausgabe . .	9544617
	280685
	Ausfall

Ueb

D

Von diesem Ueberschuß ist zuförderst zu bestreiten
a) muthmaßlicher Mehr=Bedarf für den ausserordent
der=Aufwand für den gegenwärtigen, (welcher
Kosten für jenen ebenfalls verwendet werden soll)
b) muthmaßlich nicht realisirte Ersparnisse an den
zogenen Normal=Etats, (§§. 34 u. 35. des Fin

worüber der Staats=Kasse noch zu gut komm

32

	18²⁷/₂₈.		18²⁸/₂₉.		18²⁹/₃₀.		Summe.	
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
9	42248	45	42295	55	140000	—	365629	49
—	71000	—	71000	—	66000	—	279000	—
7	3350	7	3350	7	3350	7	13400	28
—	52600	—	52600	—	48000	—	201800	—
42	22514	42	22514	42	22514	42	90058	48
—	75000	—	75000	—	75000	—	300000	—
58	266713	34	266760	34	354864	49	1249889	5
41	9430900	42	9323328	25	9296448	34	37595295	22
11	9473189	15	9495748	31	9489521	32	37722391	29
41	9430900	42	9323328	25	9296448	34	37595295	22
30	42288 Ueberschuß	33	172420 Ueberschuß	6	193072 Ueberschuß	58	127096 Rest, als reiner Ueberschuß.	7

05.

ct

e

...erschuß für 18²⁷/₂₈ . . 42288 fl. 33 kr.

für 18²⁸/₂₉ . . 172420 fl. 6 kr.

für 18²⁹/₃₀ . . 193072 fl. 58 kr.

407781 fl. 37 kr.

...avon Ausfall für 18²⁶/₂₇ 280685 — 30 —

...i Rest wie oben als reiner Ueberschuß 127096 fl. 7 kr.

:

...lichen Landtag, über den Min=
...Minder=Aufwand mit zu den
... . 30000 — —
...für 18²⁹/₃₀ in Berechnung ge=
...anz=Commissions=Berichts) . 64925 — 21 —

zusammen 94925 fl. 21 kr.

(Hierein ist der Quart=Tabellenbogen zu heften.)

XLVII. Gesetz über die Wirthschafts-Abgaben, vom 9. Juli 1827*).

Wilhelm,

von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Nachdem Wir auf die von der letzten Stände-Versammlung Uns vorgetragene Bitte die Gesetze über die Wirthschafts-Abgaben einer umfassenden Revision unterworfen haben, so verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Bezeichnung der Wirthschafts-Abgaben.

Von Wein, Obstmost, Bier, Branntwein, Liqueurs und Essig, welche durch die im Art. 2 genannten Wirthschafts-Gewerbe abgesetzt werden, wird eine, das bisherige Umgeld und die Accise begreifende Wirthschafts-Abgabe nach den hiernach folgenden näheren Bestimmungen für die Staats-Kasse erhoben.

Art. 2. Gegenstände derselben.

Die Gewerbe, bei welchen diese Abgabe Anwendung findet, sind folgende:

a) Schildwirthschaften,

b) Speisewirthschaften,

---

*) Verfügung des Steuer-Collegiums, die Behandlung der Malzsteuer betreffend, v. 1. Sept. 1827. Reg.Bl. S. 381. — Vollziehungs-Instr. v. 11. Dec. 1827. Reg.Bl. S. 539. — Erläuternde Verordnung v. 3. Jul. 1828. (besonder gedruckt.)

c) Schenkwirthschaften, in welchen Wein, Bier, Branntwein, Essig und Obstmost ausgeschenkt (ausgezapft) wird,

d) Bierbrauereien,

e) Branntweinbrennereien,

f) Essigfabriken.

Art. 3. Erlangung der Befugniß zu Wirthschafts-Gewerben.

Die Ausübung eines Wirthschafts-Gewerbes sezt eine besondere, von der Regierungs-Behörde ertheilte Ermächtigung voraus.

Das Recht ist entweder dinglich und mit einem bestimmten Grund-Eigenthum verbunden, mit welchem dasselbe auf jeden Besitzer übergeht, oder blos auf die Person des Berechtigten ertheilt.

Als dinglich wird verliehen:

das Recht der Schildwirthschaft;

als dinglich oder persönlich kann ertheilt werden:

das Recht zur Brauerei,

zur Branntwein-Brennerei und

zur Essig-Fabrikation;

nur als persönlich:

das Recht der Speisewirthschaft und der Schenkwirthschaften. (Art. 2. c.)

Die Uebertragung eines dinglichen Wirthschafts- oder Brauerei-Rechts auf das Eigenthum eines Dritten, ist nicht zuläßig; will aber der Berechtigte sein dingliches Recht auf ein anderes, ihm selbst zugehöriges, Gebäude übertragen; so ist hiezu besondere Verwilligung nachzusuchen.

Einer besondern Concessions-Einholung bedürfen diejenigen nicht, welche schon vermöge ihres Haupt-Gewerbes zum Ausschanke oder Detail-Verkaufe einzelner Getränke befugt sind.

Art. 4. Befugniß der einzelnen Wirthschafts-Gewerbe.

Das Recht der Schildwirthschaften begreift die Befugniß in sich: Getränke jeder Art auszuzapfen, Gäste zu speisen und zu beherbergen, Pferde und anderes Zugvieh von Reisenden einzustellen und zu verpflegen, so wie Tänze, Hochzeiten, Taufmahle und andere Gastmahle zu halten.

Das Recht einer Speisewirthschaft schließt in sich: Getränke jeder Art auszuzapfen, Tänze zu halten, Gäste zu speisen, und ihr Vieh den Tag über einzustellen. Das Recht der Beherbergung hingegen, so wie das Recht, Hochzeiten und Taufmahle zu halten, ist damit nicht verbunden.

Die Schenkwirthschaften (Art. 2. c) sind allein befugt, ein gewisses bestimmtes Getränk oder mehrere zugleich, wie dieses die ihnen ertheilte Ermächtigung ausgedrückt hat, als Wein, Obstmost, Bier, Branntwein und Essig auszuzapfen, Tänze bei Kirchweihen und Jahrmärkten zu halten, auch am ersten Tage eines Jahrmarktes Gäste zu speisen oder eine Garküche zu halten.

Mit einer Brauerei ist das Recht, Bier zu brauen, Branntwein zu brennen, und Bier und Branntwein auszuschenken, verbunden.

Die Ermächtigung zur Branntwein- und Essig-Fabrikation enthält auch das Recht des Groß- und Klein-Handels und des Ausschankes.

Art. 5. Concessions-Gelder.

Für die Verleihung der im Art. 2 genannten Wirthschafts-Gewerbe werden folgende Concessions-Gelder angesetzt:

1) Von Schildwirthschaften je nach den mehr oder minder günstigen Verhältnissen der Oertlichkeit und anderer Umstände,

Erste Klasse	. .	100 fl. — 120 fl.
Zweite Klasse	. .	60 fl. — 90 fl.

Dritte Klasse . . 25 fl. — 50 fl.

2) Von Speisewirthschaften, nach den zu 1) bezeichneten Rücksichten,

Erste Klasse . . 40 fl. — 50 fl.

Zweite Klasse . . 20 fl. — 36 fl.

Dritte Klasse . . 12 fl. — 18 fl.

3) Von Schenkwirthschaften, nach denselben Rücksichten:

a. beständige Weinschenken . 5 fl. — 12 fl.

b. Bierschenken . . . 4 fl. — 8 fl.

c. Branntwein- und Essig-Schenken, und zwar:

1) Schenken im Ort . . 2 fl. — 4 fl.

2) Hausirer . . . . 2 fl. — 4 fl.

3) wenn beide Gewerbsarten mit einander verbunden werden . . . 4 fl. — 8 fl.

d. Obstmostschenken . . . 2 fl. — 4 fl.

4) Bierbrauereien, Branntwein- und Essig-Brennereien:

a. wenn sie im Großen und fabrikmäßig betrieben werden, man bediene sich des damit verbundenen Ausschanksrechts oder nicht, mit dinglichem Rechte 80 fl. — 150 fl.

mit persönlichem Rechte . 40 fl. — 75 fl.

b. Unternehmungen dieser Art im Kleinen, die immer nur persönlich sind, und zwar:

1) Bierbrauereien, man bediene sich des Ausschanksrechts oder nicht . 15 fl. — 40 fl.

2) Branntweinbrennereien mit dem Ausschanke im Orte . . . . 4 fl. — 8 fl.

wenn aber damit kein Ausschank verbunden ist, und der Brennhafen nur vermiethet, und Anderen um den Lohn gebrannt wird . 2 fl. — 4 fl.

c. Essigsiedereien, man verbinde damit einen Ausschank im Orte oder nicht . 10 fl. — 30 fl.

Das Recht zu Hausiren muß von den Branntweinbrennern und Essigsiedern in jedem Falle besonders nachgesucht, und dafür obige Concessions-Taxe (Nro. 3. c. 2) besonders bezahlt werden.

5) Von unbeständigen Weinschenken wird, wenn der Ausschank, so fern eigenes Gewächs ausgeschenkt wird, in das zweite Quartal fortdauert, an Concessionsgeld angesetzt . . 1 fl.

Wirthe, welche schon ein Wirthschaftsrecht erworben haben, und statt dessen ein ausgedehnteres gleicher Gattung zu erwerben wünschen, dürfen, im Falle der Verwilligung, das früher Bezahlte an dem neuen Concessionsgelde in Abzug bringen.

Für die Bewilligung der Uebertragung eines dinglichen Wirthschafts- oder Brauereirechts auf ein anderes, dem Berechtigten gehöriges Haus, wird der vierte Theil derjenigen Concessionstaxe erhoben, welche für die Bewilligung der ersten Errichtung nach obigem Regulativ von einer solchen Wirthschaft oder Brauerei hätte bezahlt werden müssen.

Art. 6. Recognitions-Geld.

Diese Abgabe wird alle Jahr, so lange das Wirthschaftsrecht dauert, in vierteljährigen Raten bezahlt, und bestehet für dasselbe folgendes allgemeine Regulativ:

1) Von Schildwirthschaften:

a. erster Klasse	jährlich	8 fl.
b. zweiter Klasse	jährlich	6 fl.
c. dritter Klasse	jährlich	4 fl.

2) von Speisewirthschaften jährlich 3 fl.

3) von beständigen Weinschenken 2 fl. 8 kr.

4) von Bierschenken . . . 1 fl. 4 kr.

5) von Branntwein- und Essig-Schenken:

a. im Orte . . . . . 32 kr.

b. von Hausirern . . . . 32 kr.

c. beide Gewerbsarten miteinander 1 fl. 4 kr.

6) Obstmostschenken . . . 32 kr.

7) von Essigsiedereien:

a. von Fruchtessig- und ähnlichen Essig-Siedereien, je nach der Größe des Gefässes 2 fl bis 16 fl.

b. von Fabriken, die nur aus Wein und Obstmost Essig fabriciren:

α) wenn sie ins Größere betrieben werden, jährlich . . . . 8 fl.

β) von kleinern Unternehmungen dieser Art 2 fl.

8) von Branntwein-Brennereien und zwar:

α) von größeren Fabriken, von jedem Hafen nach der Größe desselben, jährlich 2 fl. — 8 fl.

β) von kleineren Brennereien:

a. wenn sie sich des Ausschanksrechts im Orte bedienen, vom Hafen jährlich . 2 fl.

b. ohne Ausschank im Orte, oder wenn der Hafen nur vermiethet wird, vom Hafen jährlich . . . . 1 fl. 20 kr.

Ist dem Essig- oder Branntwein-Fabrikanten das Recht mit seinem Fabrikate außer dem Orte zu hausiren, besonders verliehen, so ist von ihm das obige Recognitions-Geld (Nr. 5.) noch besonders zu bezahlen, mit jährlichen . . . 32 kr.

9) von unbeständigen Weinschenken, wenn der Weinschank in das zweite Quartal fortdauert, auf dieses Quartal . . . . . . 32 kr.

Vorstehende Recognitions-Gelds-Ansätze müssen von den Berechtigten, wenn sie ihr Recht wahren wollen, bezahlt werden, das Wirthschafts-Gewerbe mag ausgeübt werden oder nicht.

Art. 7. Verlust der Wirthschafts-Berechtigung.

Die Wirthschafts-Berechtigung geht verloren:

a) die dingliche oder persönliche:

1) durch ausdrücklichen Verzicht;

2) durch die zwei Jahre lang unterlassene Entrichtung des nach Art. 6. schuldigen Recognitions-Geldes;

b) die dingliche:

durch die Zerstörung des Gebäudes, auf welchem die Berechtigung zum Wirthschafts-Gewerbe ruht,

sofern nicht das Gebäude wieder aufgeführt, und das Recht selbst durch Fortreichung des Recognitionsgeldes gewahrt wird;

c) die persönliche:

1) durch den Wegzug des Berechtigten in eine andere Gemeinde;

2) durch den Tod desselben und seiner zur Fortsetzung berechtigten Wittwe.

Abschnitt II.

Besondere Bestimmungen.

Art. 8. Abgabe vom Wein.

Die Abgabe vom Wein wird in der Regel durch Accorde erhoben, welche von drei zu drei Jahren mit den Wirthen abzuschließen und den Gemeinderäthen zur Nachricht mitzutheilen sind.

Bei der Festsetzung der Accord-Summen werden 15 Procente des muthmaßlichen Ausschanks-Erlöses zum Anhaltspunkte genommen.

Wenn die Verwaltungs-Behörde keine sichere Anhaltspunkte hat, oder wenn der Wirth keinen Accord eingehen will, wird seine Schuldigkeit durch Keller-Untersuchung und Abstich mittelst Erhebung der Ausschanks-preise in der Art bestimmt, daß 15 Procente des Erlöses von dem ausgeschenkten Wein, als Abgabe berechnet werden.

Für die Behandlung der Keller-Untersuchung und des Abstiches treten folgende Bestimmungen ein.

Art. 9. Urkunden von den Wein-Einlagen.

Die Weineinlagen der Wirthe unterliegen einer genauen Controle.

Sie haben zu dem Ende über ihre sämmtlichen Einlagen dem Orts-Acciser Urkunden zuzustellen, welche

a) für den in eigenen oder gepachteten Weinbergen erzeugten, so wie für den unter den Keltern erkauften Wein von dem Kelterschreiber;

b) von dem aus den Kellern bezogenen von dem Unterkäufer, oder in Ermanglung desselben von dem Orts-Acciser;

c) für den von dem Auslande eingeführten, von dem Gränz-Zollamte, bei welchem die Verzollung Statt gefunden hat, ausgestellt werden.

Diese Urkunden müssen die Quantität, den Preis des Getränkes, so wie die Namen, Wohnort und Gewerbe des Käufers und Verkäufers enthalten.

Art. 10. Einkellerung der Weine.

Die Wirthe sind verbunden, ehe das Abladen der Fässer begonnen, und die Weine in den Keller gebracht werden, den Orts-Acciser zur Untersuchung der Ladung herbei zu rufen.

Art. 11. Fortsetzung.

Keinem Wirthe ist erlaubt, in seinen Keller Wein einzulegen, der anderen Personen gehört; würde dennoch solcher Wein bei der Keller-Untersuchung gefunden, so ist er ganz so zu behandeln, wie wenn er dem Wirth eigenthümlich zustände; eben so ist den Wirthen verboten, ohne spezielle Genehmigung und vorgängige Aufnahme des Orts-Accisers Wein in den Keller eines Privaten zu legen, und jeder hat die Verpflichtung, ehe er von einem Wirth Wein in seinen Keller übernimmt, dem Orts-Acciser die Anzeige zu machen.

Art. 12. Eichen, Numeriren und Siegeln der Fässer.

Die Orts-Acciser führen genaue Register über die Vorräthe und neuen Einlagen der Wirthe.

Sämmtliche Fässer in den Kellern der Wirthe müssen von der ordentlichen Behörde geeicht seyn, sie werden nach Numern in den Registern der Orts-Acciser aufge-

führt und unter das acciseamtliche Siegel gelegt; ohne Beiseyn des Accisers darf die Ordnung, in welcher die Fässer numerirt sind, nicht verändert, kein Siegel abgenommen und keine Auffüllung oder Verfüllung in den Kellern vorgenommen werden.

Art. 13. Keller-Untersuchung und Abstich.

In bestimmten, von der Verwaltungs-Behörde näher festzusetzenden Abschnitten, wird eine Untersuchung in den Kellern der Wirthe vorgenommen; hiebei werden der frühere Vorrath und die in der Zwischenzeit erfolgten neuen Einlagen mit dem Erfunde der neuen Untersuchung verglichen und der Abmangel als Getränke-Verschluß aufgenommen.

Von diesem Verschluß werden die Ausschankspreise berechnet, und sodann die Schuldigkeit mit fünfzehn Procenten (Art. 8) von denselben festgestellt.

Art. 14. Achseverkauf und anderer außerordentlicher Abgang.

Nur folgende Abgaben aus dem Keller sind von der Entrichtung der Wirthschafts-Abgabe frei:

1) der Verkauf im Großen, wenn die Abfassung in Gegenwart des Orts-Accisers nach der Eichmaß Statt gefunden hat, und von diesem gehörig controlirt worden ist.

   Als Achseverkauf im Großen sind nur diejenigen Verkäufe nach der Eichmaß anzusehen, welche ein Imi und mehr betragen.

2) Die nach vorgängiger Aufnahme des Orts-Accisers als Hefe, Trübwein ꝛc. zum Abbrennen verwendeten, oder im Großen verkauften, oder als völlig unbrauchbar ausgeschütteten Quantitäten, in so weit in Beziehung auf die Hefe vom neuen Wein das Maaß der Trübeich von sieben Maaß auf den Eimer, nicht überstiegen wird.

3) Das, was erwiesenermaßen durch Unglück zu Grunde gegangen, oder unbrauchbar geworden ist.

Art. 15. Hausbrauch und gewöhnlicher Abgang.

Der Hausbrauch und gewöhnliche Abgang eines Wirths ist nach der Zahl seiner Hausgenossen und nach seinem landwirthschaftlichen oder andern Gewerbs-Betriebe zu bemessen, und in Stufen bis zu 10 Eimern von der Verwaltungs-Behörde in der Art festzusetzen, daß, wenn ein Wirth neben Wein auch Obstmost oder Bier ausschenkt, nur die eine Hälfte des Hausbrauchs und Abgangs als Wein, die andere Hälfte aber in jenen Getränken berechnet wird.

Art. 16. Beschränkung des Wein-Verkaufs der Weinhändler und Privaten.

Jeder Weinhändler und Private, der aus seinem Keller Wein verkauft, ist nur befugt, Quantitäten von einem Imi und mehr abzugeben.

Wer in geringeren Quantitäten verkauft, muß die Concession als Schenkwirth erlangt haben, und die Wirthschafts-Abgaben entrichten.

Art. 17. Ausschanksrecht der Wein-Producenten.

Den Wein-Producenten, welche nicht zu einem Wirthschafts-Gewerbe berechtigt sind, bleibt noch ferner gestattet, daß sie von ihrem, in eigenen oder gepachteten Weinbergen selbst erzeugten Gewächse im Laufe des ersten Jahres ein Vierteljahr lang, und über die Dauer der Jahrmärkte Weinschank treiben dürfen, ohne hiezu besondere Concession nachzusuchen und einer andern als der Schenkwirthschafts-Abgabe unterworfen zu seyn. Sie haben vor dem Beginn des Ausschanks den Orts-Acciser zur Untersuchung und Aufnahme ihrer Wein-Vorräthe herbeizurufen. Nach Beendigung des Ausschanks tritt eine wiederholte Aufnahme von Seite des Orts-Accisers ein, wobei die Abgabe von dem abgesetzten Betrage berechnet und erhoben wird.

Dieses Ausschanksrecht kann nach Umständen bis auf 6 Monate verlängert werden, in welchem Fall je nach 3 Monaten die Abgabe auf vorbemerkte Art berechnet und erhoben wird, und das Art. 5, num. 5 bestimmte Concessions- und Art. 6, num. 9 festgesetzte Recognitions-Geld bezahlt werden muß.

Art. 18. Verhältniß des Maaßes.

Die Wirthschafts-Abgabe wird nach der Eichmaaß, nach welcher 160 Maaß auf den Eimer gehen, berechnet; dagegen ist den Wirthen erlaubt, das Getränke in der kleineren Schenkmaaß, deren der Eimer 176 hält, abzugeben, mit Ausnahme des Verkaufs im Großen oder des Achseverkaufs, wobei nicht mit der Schenkmaaß, sondern mit der gewöhnlichen Eichmaaß gemessen wird.

Art. 19. Abgabe von fremden Weinen.

Wenn fremde Weine in Fässern eingebracht und im Großen nach der Eichmaaß wieder verkauft werden; so gehört dieses Gewerbe zum Großhandel mit Weinen.

Unter den Detailhandel mit fremden Weinen wird daher gerechnet, wenn der Wein in Fässern oder in Bouteillen eingebracht, und in Bouteillen oder kleineren Maaßen wieder verkauft wird.

Zu diesem Gewerbe sind nur die Gast-, Speise- und beständigen Gassen-Wirthe berechtigt.

Will ein anderer Private dasselbe betreiben, so hat er die Concession hiezu nachzusuchen, und das Concessions- und Recognitions-Geld, wie die beständigen Wein-Wirthe zu bezahlen.

Die Wirthschafts-Abgabe hat der berechtigte Private sowohl als der Wirth, nach dem bei dem Wein festgesetzten Maaßstab in dem wahren Verkaufs-Preise zu bezahlen.

Ohne Beiseyn des Orts-Accisers darf kein solcher Wein in den Keller gebracht werden; auch darf von demselben, als im Großen nach der Eichmaaß wieder ver-

kauft, nur dasjenige von der Wirthschafts-Abgabe frei gelassen werden, was in Gegenwart des Orts-Accisers verladen, und von diesem gehörig controlirt worden ist.

Ebenso bleibt derjenige fremde Wein, den ein Wirth oder berechtigter Händler von einem andern inländischen Wirth oder Händler erkauft, bei welchem die Wirthschafts-Abgabe von eben demselben Wein bereits erhoben worden ist, von der Abgabe frei, wenn sogleich bei der Einlage ein Zeugniß wegen der bereits entrichteten Abgabe von dem betreffenden Orts-Acciser beigebracht wird.

Art. 20. Abgabe von Obstmost.

Wenn selbst erzeugter oder von Andern erkaufter Obstmost (Obstwein) durch den Ausschank verwerthet werden will, so ist hiezu besondere Concession einzuholen.

Die Privaten, so wie die Wirthe, welche das Gewerbe des Obstmostschanks betreiben, unterliegen der gleichen Wirthschafts-Abgabe, und in Absicht auf die Erhebung derselben den nämlichen Vorschriften wie die Weinwirthe. Für ihre Obstmost-Bezüge haben sie die nämlichen Urkunden beizubringen, ihre Einlagen sind eben so durch den Orts-Acciser aufzunehmen, ihre Fässer zu numeriren und zu siegeln, und in sofern in den nämlichen Kellern Wein liegt, ist die Aufnahme und Versieglung auch auf diesen auszudehnen.

Das, was wegen des Achseverkaufs im Großen bei dem Wein vorgeschrieben ist, findet auch bei dem Obstmost Anwendung.

Wegen des Hausbrauchs wird sich auf Art. 15 bezogen.

Abschnitt III.

Abgabe vom Bier.

Art. 21. Gegenstand der Malzsteuer.

Vom 1. Oktober d. J. an wird die Abgabe vom Bier in einer Malzsteuer erhoben, welche nicht nur alles Ge-

treide begreift, das eingeweicht, oder in dem Zustande des Keimens oder Wachsens, gedörrt oder getrocknet, und hiernach oder mittelst einer andern Vorrichtung zur Erzeugung von Bier oder Bierhefe, sey es zum eigenen Gebrauche oder zum Verkauf, verwendet wird, sondern die sich auch auf alle Surrogate erstreckt, welche die Stelle des Getreide-Malzes vertreten, und bei dem Brauen gebraucht werden.

Ebenso trifft die Abgabe das zu Erzeugung von Branntwein und Essig verwendete Malz.

Art. 22. Betrag der Steuer.

Die Steuer beträgt vom Württembergischen Simri eingesprengten Malzes 21 kr.

Bei trockenem Malze werden 6 Sri. gleich angenommen für 7 Sri. eingesprengten Malzes.

Malz-Surrogate werden nach der Verschiedenheit ihrer Natur mit dem Getreide-Malz in ein Verhältniß gesetzt.

Art. 23. Person des Steuerpflichtigen.

Die Malzsteuer ist von dem Bierbrauer oder Branntwein- und Essig-Fabrikanten zu entrichten, sey er Eigenthümer oder Pächter des Gewerbes.

Der Betrag der Abgabe wird aber, so weit bei dem Verkaufe des Fabrikats obrigkeitliche Taxen bestehen, in die Bestimmung des Preises eingerechnet; wogegen der Brauer, wenn nichts anderes verabredet ist, bei dem Verkauf an Bierschenken sowohl, als an andere Privaten, nur 160 Maaß der Schenkmaaß abzugeben hat.

Art. 24. Zahlungs-Termin der Steuer.

Die Steuer ist verfallen, sobald das Malz zum Schroten in die Mühle gebracht oder das Surrogat zur Bier-Erzeugung verwendet wird.

Zur Erleichterung des Abgabepflichtigen werden jedoch folgende Zahlungs-Termine verwilligt:

a) Die Abgabe von dem Malze, welches vom 1. Oktober bis letzten Dezember zur Erzeugung des braunen Biers verbraucht wird, muß zur Hälfte in dem Termin vom 1. bis 15. des nächstfolgenden Monats Januar, und zur andern Hälfte zwischen dem 1. und 15. Juli desselben Jahrs bezahlt werden.

b) Die Abgabe von dem Malze, welches von dem 1. Januar bis lezten März zur Erzeugung von braunem Bier verwendet wird, verfällt zur Hälfte in dem Termin vom 1. bis 15. April, und zur andern Hälfte zwischen dem 1. und 15. Oktober.

c) Die Abgabe von demjenigen Malze, welches vom 1. April bis letzten Juni zur Braunbier-Erzeugung verbraucht wird, ist in ihrem ganzen Betrage in dem Termin vom 1. bis 15. Juli, neben der für das erste Quartal des Siedjahrs nachzuzahlenden Hälfte zu bezahlen.

d) Ebenso ist die Abgabe von dem Malze, welches vom 1. Juli bis letzten September zur Erzeugung des braunen Biers verbraucht wird, in dem Termin vom 1. bis 15. October, neben der für das zweite Quartal des Siedjahrs rückständigen Hälfte zu entrichten.

e) Von demjenigen Malze, welches zu Erzeugung des weißen Biers, des Branntweins, des Essigs und der Hefe verbraucht wird, ist die ganze Abgabe immer in dem Erhebungs-Termine zu entrichten, welcher unmittelbar auf das Quartal folgt, in welchem der Verbrauch Statt gefunden hat.

Art. 25. Accorde.

Die Finanz-Verwaltung ist ermächtigt, Accorde über den Betrag der Malzsteuer auf den Grund sicherer Anhaltspunkte abzuschließen, unter Einrichtungen, durch welche die Abgabe von denjenigen Brauereien, die keine Accorde haben, nicht gefährdet wird. Die Accorde sind den Gemeinderäthen zur Nachricht mitzutheilen.

Art. 26. Nachlässe.

Ein Nachlaß an der Malzsteuer findet nur in so weit Statt, als das gebrochene Malz noch vor dem Verbrauche, oder das daraus erzeugte Fabrikat durch irgend einen Zufall vernichtet wird, oder wenn dasselbe ohne Verschulden des Abgabepflichtigen in der Art verdirbt, daß es auf keine Weise verwerthet werden kann.

Der Abgabepflichtige muß in diesen Fällen sowohl den Schaden, als eine, sein Nichtverschulden bewährende Ursache beweisen.

Art. 27. Gebrauch öffentlicher Mühlen zum Malzschroten. Privat-Mühlen.

Wer Malz schroten lassen will, hat solches auf eine öffentliche Mühle zu bringen. Privat-Mühlen oder Maschinen, die zum Malzschroten verwendet werden können, sind ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet. Nur da, wo solche bereits mit Brauereien verbunden sind, wird deren Beibehaltung unter der Bestimmung ausnahmsweise gestattet, daß solche unter Verschluß und Siegel des Accisers gehalten, und das Schroten auf vorangegangene Anzeige bei dem Acciser durch eigene öffentlich beeidigte Personen besorgt werde.

Diejenigen Brauer, welche zugleich eine Malzmühle besitzen, haben eine tüchtige Person aufzustellen, welche ausschließlich das Malzbrechen zu besorgen hat. Sie ist besonders zu verpflichten, und hat alles das zu beobachten, was den Müllern in den folgenden Artikeln vorgeschrieben ist.

Art. 28. Controle.

Wer Malz zum Schroten auf eine Mühle bringt, sey es zur Bier-, Branntwein- oder Essig-Fabrikation oder auch für andere der Abgabe nicht unterliegende Zwecke bestimmt, hat von dem Unter-Acciser einen Schein einzuholen, welcher das Quantum und die Bestimmung des Malzes, so wie die Mühle, in welcher es geschrotet

werden soll, genau bezeichnen muß, und solchen dem Müller mit dem Malz zu übergeben.

Diese Scheine sind nur für den Tag gültig, für welchen sie ausgestellt sind.

Wer sich statt des Malzes eines Surrogats bedient, hat den Acciser noch vor der Anwendung desselben davon zu benachrichtigen, und durch jenen die Quantität und Qualität des Surrogats aufnehmen zu lassen.

Art. 29. Fortsetzung.

Niemand ist gestattet, mehr Malz auf die Mühle zu bringen, als der Schein besagt, es rührte denn dieser Ueberschuß von dem Einfluß der Witterung oder einem absichtslosen Verfahren her.

Wer weniger Malz zur Mühle bringt, als worauf der Schein lautet, hat gleichwohl die Abgabe von dem ganzen im Scheine bemerkten Quantum zu bezahlen.

Art. 30. Fortsetzung.

Wer sein Malz auf einer auswärtigen Mühle schroten läßt, hat solches bei Ablangung des Erlaubnißscheins ausdrücklich zu bemerken, und diesen Schein bei dem Grenz-Zollamt vorzuweisen.

Wer bereits geschrotetes Malz aus dem Auslande einführt, hat neben dem Eingangs-Zolle auch noch die Malzsteuer zu berichtigen und die Zollzeichen dem Unter-Acciser zuzustellen, welcher dieselben mit dem eingeführten Quantum vergleichen und den Erfund beurkunden wird.

Art. 31. Consumtions-Abgabe von ausländischem Bier.

Wird bereits fabricirtes Bier aus dem Auslande bezogen, so unterliegt dasselbe neben dem Eingangs-Zoll noch einer weiteren Consumtions-Abgabe, welche

bei dem braunen Bier — drei Gulden von einem Eimer,

bei dem **weißen Bier** — zwei Gulden von einem Eimer,

beträgt.

Art. 32. Verhältniß des geschrotenen Malzes zum blos eingesprengten.

Bei dem Nachmessen des geschrotenen Malzes in der Mühle, so wie, wenn wegen Ausmittelung einer Defraudation ein weiteres Nachmessen nothwendig wird, soll 1 Schfl. des eingesprengten geschrotenen Malzes für 5 Sri. 3 Vrlg. des eingesprengten **nicht** geschrotenen Malzes gerechnet werden.

Tritt der Fall ein, daß eine Defraudation nicht anders als durch Erhebung des Bier-Vorraths ausgemittelt werden kann, so werden für

1 Eimer braunes Winterbier	.	6½ Sri.
1 Eimer braunes Sommerbier	.	7 Sri.
und		
1 Eimer weißes Bier .	. .	4 Sri.

eingesprengtes Malz angenommen.

Art. 33. Verbindlichkeiten des Müllers.

Kein Müller darf Malz zum Schroten übernehmen, wenn nicht zugleich ein, auf seine Mühle lautender Erlaubnißschein des Unter-Accisers vorgewiesen wird.

Ebenso ist jedem Müller verboten, bei Nacht oder an einem anderen Tage als dem in dem Scheine bestimmten, Malz anzunehmen, oder mehr Malz zu schroten, als in dem Scheine bemerkt ist, oder das bemerkte Quantum theilweise anzunehmen oder abzugeben.

Der Müller ist verbunden, das Malz bei der Ankunft auf der Mühle und bei dem Abgange aus derselben nachzumessen, und sobald er findet, daß der Betrag den im Scheine des Accisers ausgedrückten übersteigt, diesem davon die Anzeige zu machen.

Art. 34. Fortsetzung.

Wird wirkliches Malz mit ungemalztem Getreide zur Mühle gebracht, so ist das Ganze als Malz zu behandeln.

Kommt eine solche Mischung ohne Erlaubnißschein zur Mühle, so ist der Acciser ohne Verzug davon zu benachrichtigen.

Art. 35. Fortsetzung.

Die Müller sind verbunden, über alles zu ihrer Mühle gebrachte und geschrotene Malz ordentliche Register zu führen, und denselben die Erlaubnißscheine nach Nummern und Tagen beizulegen.

Abschnitt IV.

Abgabe vom Branntwein.

Art. 36. Gegenstand der Abgabe.

Aller Branntwein, welcher im Lande von concessionirten Brennern zum Handel oder zum Ausschanke fabricirt wird, unterliegt einer Fabrikations-Stener.

Diejenigen, welche in ihren Häfen für Privaten, die nicht concessionirt sind, Branntwein um den Lohn brennen, sind von diesem Produkt der Fabrikations-Steuer nicht unterworfen; wogegen aber diese, sofern sie etwas davon verkaufen, nach dem Art. 40 zu behandeln sind.

Art. 37. Betrag und Erhebung der Abgabe.

Die Abgabe vom Branntwein, zu welchem Malz genommen wird, beträgt neben der Malzsteuer

1 fl. 48 kr. pr. Eimer,

vom Branntwein, zu welchem kein Malz kommt

5 fl. — pr. Eimer,

Die Bezahlung geschieht in dem auf die Fabrikation folgenden Rechnungs-Quartal.

Vor und nach der Läuterung hat der Fabrikant den Orts-Acciser herbeizurufen.

Vor der Läuterung untersucht dieser die Quantität der zum Abbrennen bestimmten Materialien möglichst genau, und nimmt nach vollendeter Läuterung das wirklich producirte Getränk auf.

Da, wo viele Brennereien sind, oder wo es überhaupt möglich und räthlich ist, bleibt es der Verwaltungs-Behörde überlassen, mit den Fabrikanten Accorde über diejenigen Summen abzuschließen, welche die Fabrikanten neben der Malzsteuer zu bezahlen haben.

Art. 38. Abgabe von Branntwein-Schenken.

Das Hausiren und der Ausschank des Branntweins und der Liqueure, ohne Rücksicht, ob sie aus gemalzter oder ungemalzter Frucht bereitet worden, unterliegt einer Patent-Abgabe, welche 15 pCt. des Erlöses beträgt.

Die Patentisirung geschieht durch das Cameralamt, den Orts-Acciser und zwei von Ersterem auszuwählende Gemeinde-Glieder, welche für diesen Akt verpflichtet werden.

Vom Auslande eingeführter Branntwein wird (sofern der bezahlte Zoll nachgewiesen wird) dem inländischen gleich behandelt, und fällt also blos mit 15 pCt. des Ausschanks-Preises in die Patent-Abgabe.

Art. 39. Abgabe von Privaten.

Landwirthen und Privaten ist erlaubt, ihre auf eigenen, gepachteten und Besoldungs-Gütern erzeugten Früchte, so wie die eigene Weinhefe, Tröster, Besoldungs-Früchte u. s. w. zum Hausbrauche und zum Verkauf nach der Eichmaaß zu brennen, oder um den Lohn brennen zu lassen.

Wenn sie Malz dazu gebrauchen, so unterliegen sie der Malzsteuer. Von dem, was sie verkaufen, bezahlen sie die Verkaufs-Accise mit 2 kr. vom Gulden.

Die Finanz-Verwaltung ist jedoch ermächtigt, bei solchem Branntwein, der aus Kartoffeln mit Zusatz von Malz erzeugt wird, erforderlichen Falls Erleichterungen eintreten zu lassen.

Abschnitt V.

Abgabe vom Essig.

Art. 40. Gegenstand der Abgabe.

Die Abgabe vom Essig trifft den zum Handel und zum Ausschank oder Kleinverkauf bereiteten Essig.

Uebrigens ist jedem Unterthanen gestattet, seinen Hausbedarf an Essig, so fern er nicht aus Malz gesotten wird, abgabefrei zu bereiten.

Von selbst bereitetem Essig ist derselbe berechtigt, Quantitäten von einem Imi und darüber, gegen Entrichtung der Verkaufsaccise nach der Eichmaaß zu verkaufen.

Art. 41. Betrag und Erhebung der Abgaben.

Die Fabrikationsabgabe vom Essig, welcher aus Malz gesotten wird, besteht ohne irgend eine Ausnahme in der Malzsteuer.

Von solchem Essig, welcher aus anderen Stoffen bereitet wird, werden 1 fl. 36 kr. vom Eimer bezahlt, dagegen fällt in beiden Fällen die Verkaufsaccise weg.

Da, wo es die Verwaltungsbehörde für zweckmäßig hält, Accorde über diejenigen Summen abzuschließen, welche neben der Malzsteuer zu bezahlen sind, wird jene dazu ermächtigt.

Art. 42. Abgabe von Essigschenken.

Die Hausirer und Essigschenken unterliegen einer gleichen Patentabgabe wie Art. 38. die Branntweinschenken ꝛc.

Vom Auslande eingeführter Essig wird wie der Branntwein behandelt.

Abschnitt VI.

Strafbestimmungen.

Art. 43. Competenz der Behörden.

Die Untersuchungen der Vergehen gegen dieses Gesetz werden von den Oberämtern geführt. Die Geldbußen,

in so weit sie die Strafbefugniß dieser Stellen überschreiten, so wie die Niederlegung des Gewerbes, werden von der höheren Verwaltungsbehörde erkannt.

Art. 44. Strafen wegen unbefugten Gewerbsbetriebs.

Wer Wein, Bier, Branntwein und Essig in seinem Hause über die Straße oder durch Hausirer ausschenkt, oder wer Bier zum Handel, so wie Branntwein und Essig zum Wiederverkauf fabricirt, ohne hiezu auf die Art. 3, 4, 5. angegebene Weise berechtigt zu seyn, oder ohne diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche den Umgelds-Beamten zu gesetzlicher Erhebung der bestimmten Abgaben in Stand setzen, treibt ein unerlaubtes Wirthschafts-Gewerbe, und wird, neben Confiscation des Ausschanks-Erlöses mit 10 fl. bestraft, und wenn das unerlaubte Gewerbe mehrere Wochen lang fortgesetzt worden wäre, so wie im Wiederholungsfalle, mit einer nach Umständen abzumessenden schwereren Strafe belegt.

Als ein solches unerlaubtes Gewerbe wird es angesehen, nicht nur, wenn man ohne Concession Getränke nach der Schenkmaaß auszapft, sondern auch, wenn man sie, es geschehe mit der Eich- oder Schenk-Maaß, im Kleinen, d. h. in Quantitäten verkauft, die bei dem Wein, Essig und Bier kein Imi, und bei dem Branntwein keine volle Maaß betragen.

Aus diesem Grunde gehört es auch unter die unerlaubten Handlungen, wenn Privatpersonen bei öffentlichen Gastmahlen oder anderen Gelegenheiten Getränke im Kleinen oder nach der Schenkmaaß um das Geld abreichen, ohne diese aus einem berechtigten Wirthshause, wo die Gebühren davon entrichtet werden, abgelangt zu haben.

Ebenso wenn ein Apotheker oder Conditor, welchen Kraft ihres Gewerbes Liqueurs, oder wenn Specereihändler, welchen Essig auszuschenken erlaubt ist, dieses

Rechts sich bedienen, ohne bei dem Acciseamt sich gemeldet und dasselbe dadurch zum Einzuge der gesetzlichen Abgaben in den Stand gesetzt zu haben.

Art. 45. Gehülfen.

Wenn Hausgenossen eines Wirths, Bierbrauers, Müllers, Wein-, Obstmost-, Bier-, Branntwein- und Essig-Schenken eine in diesem Gesetze verpönte Handlung begehen oder dazu mitwirken, so haben die Eigenthümer des Gewerbs für die Geldstrafen zu haften.

Andere Gehülfen unterliegen einer Geldbuße von 5 fl. bis 30 fl., welche im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit den bestehenden Gesetzen gemäß in eine körperliche Strafe zu verwandeln ist.

Art. 46. Verjährung.

Die Vergehen, von denen es sich hier handelt, verjähren sich in fünf Jahren, wenn sie innerhalb dieser Zeit nicht zur Untersuchung gebracht werden.

In gleichem Zeitraume verjährt sich auch die Schuldigkeit der Abgabepflichtigen, die zurückgebliebene nicht zum Ansatz gekommene Abgabe nachzubezahlen.

Art. 47. Verwendung der Geldstrafen.

Der Anbringer eines in diesem Gesetze erwähnten Vergehens erhält ein Drittheil der erkannten Geldstrafe als Belohnung.

Ein Drittheil wird der Armenkasse der Gemeinde, in welcher das Vergehen verübt worden ist, übergeben, und das letzte Drittheil für die Staatskasse eingezogen.

Bestimmungen rücksichtlich der Abgabe von Wein und Obstmost.

Art. 48. Ladschein.

Der Wirth, welcher ohne einen Ladschein von der Ladstätte mitzunehmen abfährt, verfällt in eine Strafe von 6 fl. auf jeden also abgeführten Eimer.

Art. 49. Fortsetzung.

Würde der Wirth zwar einen Ladschein von der Ladstätte mitgenommen haben, hingegen in solchem die Eiche des erkauften Weins zu gering aufgenommen und dem Acciser der Ladschein übergeben worden seyn, ohne daß vor der Vergleichung des letzteren mit der auf dem Wagen befindlichen Ladung der Wirth eine Anzeige von der vorgegangenen Unrichtigkeit gemacht hat; so tritt gegen ihn die gleiche von 6 fl. pr. Eimer, in Beziehung auf den im Ladschein fehlenden Eichgehalt, ein.

Art. 50. Einlegen des Weins rc.

Der Wirth, welcher ohne Beiseyn des Accisers Wein oder anderes Getränke in sein Haus und in seinen eigenen oder fremden Keller einbringt, verfällt, er mag von der Ladstätte einen Ladschein mitgenommen haben oder nicht, in so fern und in so weit der Wein bereits ausgeschenkt worden, in die Strafe der Confiscation des Ausschanks-Erlöses, und in so ferne und in so weit der Wein bei dem Wirth noch vorhanden ist, in die Strafe von 12 fl. pr. Eimer.

Art. 51. Fortsetzung.

Jeder Private, der in seinen Keller Wein von einem Wirthe, sey es umsonst oder gegen Miethzins, aufnimmt, ist bei einer Strafe von 3 fl. pr. Eimer gehalten, dem Acciser die Anzeige davon zu machen.

Art. 52. Ordnung der Fässer.

Die Ordnung, in welcher die Lagerfässer numerirt sind, darf bei Strafe Eines Guldens von jedem Fasse ohne Beiseyn des Accisers nicht verrückt werden.

Art. 53. Beschädigung des Siegels.

Unterläßt der Wirth, von einer durch Zufall eingetretenen Beschädigung des durch den Erhebungs-Beamten aufgelegten Siegels, die Anzeige zu machen, oder nimmt er eigenmächtig selbst oder durch seinen Küfer und An-

dere eine Resignation vor, so verfällt er in eine Strafe von 10 fl. von jedem resignirten Fasse, und der Küfer, der hiebei mitgewirkt, oder die Sache verheimlicht hat, in die Strafe von einem kleinen Frevel vom Faß.

Art. 54. Ausschankspreis.

Wer Wein in höheren Preisen ausschenkt, als er dem Beamten angegeben hat, verfällt in die Strafe von 10 fl. neben der Confiscation des Mehrbetrags des Ausschanks-Erlöses.

Art. 55. Obstmost.

Wegen der Verfehlungen, die von den Wirthen bei den Obstmost-Einlagen begangen werden, finden die nämlichen Strafen Statt, welche auf die Uebertretungen der, bei dem Wein gegebenen Vorschriften festgesetzt sind, nur mit dem Unterschiede, daß die dem Eimer und dem Fasse nach regulirten Strafen auf die Hälfte herabzusetzen sind.

Bestimmungen rücksichtlich des Malzaufschlags.

Art. 56. Strafe der Unterschlagung.

Die Unterschlagung dieser Abgabe wird bestraft, neben Nachholung der Steuer,

im ersten Fall mit 10fachem,
im zweiten mit dem 15fachen,
im dritten mit dem 20fachen

Betrage derselben. Im weiteren Wiederholungsfalle tritt noch die Entziehung der unmittelbaren Ausübung des Gewerberechts hinzu.

Als wiederholtes Vergehen wird jedoch nur dasjenige bestraft, das innerhalb 5 Jahren von der Bestrafung des vorhergegangenen Vergehens begangen wird.

Art. 57. Bestimmung der Defraudationsfälle.

Als Defraudant ist anzusehen:

1) Wer Malz ohne Erlaubnißschein zur Mühle bringt (Art. 27.);

2) wer Malzsurrogate ohne vorherige Anzeige bei dem Acciser und ohne vorgängige Aufnahme desselben verwendet (Art. 21. u. 22.);
3) wer, wenn er auch nach der Art der Verwendung des Malzes, der Abgabe nicht unterliegt, den vorgeschriebenen Schein des Accisers nicht einholt (Art. 27.);
4) wer mehr Malz auf die Mühle bringt, als in dem Erlaubnißscheine des Accisers ausgedrückt ist, wenn der Mehrbetrag den zwölften Theil des im Scheine ausgedrückten Quantums übersteigt (Art. 29.);
5) wer geschrotenes oder auch nur eingesprengtes Malz aus dem Auslande einbringt, ohne die Vorschriften des Art. 29. zu beobachten.

Art. 58. Defraudation auf Privatmühlen.

Wäre die Defraudation auf einer Privat-Malzmühle (Art. 27.) verübt worden; so tritt sogleich im ersten Falle der Verlust des Rechts ein, eine solche Mühle zu gebrauchen.

Wird die Unterschlagung von dem Faktor eines Gewerbes begangen; so wird zwar die Strafe gegen diesen erkannt, der Eigenthümer des Gewerbs haftet aber für den Betrag der Geldbuße.

Bestimmungen rücksichtlich der Verpflichtung der Müller.

Art. 59. Strafbestimmungen.

Wenn ein Müller, ohne den Art. 32. vorgeschriebenen Erlaubnißschein, Malz angenommen hat; wenn er mehr Malz angenommen hat, als in dem Schein des Accisers ausgedrückt ist, bestehe dieser Mehrbetrag in reinem Malz oder in Malz mit Getreide vermischt, ohne davon dem Acciser die Anzeige gemacht zu haben; wenn er Malz zum Schroten angenommen hat, wovon der Erlaubnißschein nicht ausdrücklich auf seine Mühle lautet; wenn der Erlaubnißschein an einem anderen Tage benützt wird,

als er ausgestellt ist: so verfällt derselbe in die auf die Unterschlagung der Malzabgabe (Art. 56.) gesetzte Strafe; doch tritt bei den Müllern die dort bestimmte Entziehung des Gewerbebetriebs nicht ein.

Art. 60. Fortsetzung.

Andere Verfehlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes werden mit Geldstrafen von 3 fl. bis 30 fl. geahndet.

Art. 61. Privatmühlen.

Wer eine zum Gewerbsbetrieb bestimmte Schrotmühle oder Maschine (Art. 26.) bereits besitzt, oder ankauft, ohne innerhalb vier Wochen eine Anzeige bei dem Bezirks-Cameralamte zu machen, verfällt in eine Strafe von 30 fl.

Bestimmungen rücksichtlich der Abgabe von Branntwein und Essig.

Art. 62. Anzeige der Fabrikation.

Unterläßt es der Fabrikant nach der Fabrikation, aber noch vor Aufbewahrung des producirten Bramtweins oder Essigs, den Ortsaccisер zum Zwecke der Berechnung der Abgabe zu rufen; so wird er als Defraudant betrachtet, und verfällt in die oben Art. 56. bei dem Malzaufaufschlag bestimmten Strafen.

Art. 63. Strafe der Verheimlichung.

Die Verheimlichung des Besitzes oder der Einlegung eines der Wirthschaftsabgabe unterworfenen Getränkes wird bei den Branntwein- und Essig-Schenken nach den im Art. 50. bei den Weinwirthen gegebenen Bestimmungen bestraft.

Abschnitt VII.

Transitorische Bestimmung.

Art. 64. Endtermin der Aversalansätze; Aufnahme der Vorräthe.

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, für den Bierverschluß vom 1. Juli bis 30. September 1827. für den Wein und die übrigen Getränke bis 31. December 1827 nach dem Gesetze vom Jahr 1824 Aversalansätze zu machen.

Die Biervorräthe werden am 1. October d. J. die Wein- und übrigen Getränke-Vorräthe am 1. Januar 1828 urkundlich aufgenommen und nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes der Abgabe unterworfen.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Friedrichshafen den 9. Juli 1829.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Vellnagel.

XLVIII. Gesetz in Betreff der Schulden-Uebernahme von mehreren Standesherren, vom 11. Jul. 1827.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Vermöge der mit mehreren Standesherren Unseres Königreichs in Folge ihrer Mediatisirung getroffenen Ausgleichungen über die vormaligen Einkünfte und Lasten derselben ist die Uebernahme gewisser Schulden-Summen auf den Staat zugestanden worden.

Wir verordnen und verfügen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Betrag der Uebernahme.

Auf die Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse werden übernommen von

dem Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein, verzinslich vom 23. Aug. 1823 an,	83,000 fl.	— —
dem Fürsten von Hohenlohe-Jaxtberg, verzinslich vom 1. Jan. 1823 an,	45,000 fl.	— —
vom 23. Aug. 1823 an,	42,000 fl.	— —
dem Fürsten von Hohenlohe-Oehringen, verzinslich vom 23. Aug. 1823 an,	100,500 fl.	— —
dem Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg, verzinslich vom 23. Aug. 1823 an,	51,071 fl.	32 kr.
dem Fürsten von Hohenlohe-Langenburg, verzinslich vom 23. Aug. 1823 an,	53,428 fl.	28 kr.
dem Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg, verzinslich vom 1. Juli 1823 an,	110,000 fl.	— —
dem Grafen von Quadt-Isny, verzinslich vom 1. Juli 1826 an,	22,000 fl.	— —
Zusammen —	507,000 fl.	— —

§. 2. Deckungsmittel.

Für diese Vermehrung der Staatsschuld sind der Schulden-Zahlungs-Kasse neue Deckungsmittel in der Maaße zugewiesen, daß der im §. 4. des Statuts begründete jährliche Beitrag um die, der Capitalvermehrung entsprechende Zinssumme und ½ pCt. der Capitalsumme als Zulage zum Tilgungsfonds erhöht wird.

Gegeben, Friederichshafen den 11. Juli 1827.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Vellnagel.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung der seit der Verfassung vom 25. Sept. 1819 ergangenen Finanz-Gesetze des Königreiches Württemberg

Bd.: 3

Stuttgart (1830)

J.germ. 168 m-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552434-5